



SFCR

Bericht über die Solvabilität und
Finanzlage 2020

Debeka

Allgemeine Versicherung AG

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Stichtag 31. Dezember 2020

Debeka

Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Sitz Koblenz am Rhein

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, 56073 Koblenz
Eingetragen beim Amtsgericht Koblenz HRB 2300

www.debeka.de
unternehmenskommunikation@debeka.de

Wichtige Kennzahlen

	2020	2019
Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen	nein	nein
Anwendung der Volatilitätsanpassung	nein	nein
anrechnungsfähige Eigenmittel zur SCR-Bedeckung in TEUR	1.588.525	1.673.428
Solvabilitätskapitalanforderung in TEUR	438.471	416.304
SCR-Bedeckungsquote in %	362,3	402,0
anrechnungsfähige Eigenmittel zur MCR-Bedeckung in TEUR	1.588.525	1.673.428
Mindestkapitalanforderung in TEUR	135.348	130.462
MCR-Bedeckungsquote in %	1.173,7	1.282,7

Vorbehalt bei Zukunftsaussagen

Der vorliegende Bericht kann zukunftsgerichtete Aussagen wie Erwartungen und Prognosen enthalten. Diese basieren auf den Informationen, die uns zum Redaktionsschluss vorlagen, und sind mit bekannten und unbekanntem Risiken sowie Ungewissheiten verbunden. Das kann dazu führen, dass die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse und Entwicklungen von den hier getroffenen Aussagen abweichen.

Vorgehen beim Runden von Werten

Die Darstellung monetärer Werte erfolgt in Tausend Euro. Hierfür wurden die einzelnen Werte kaufmännisch gerundet. Dadurch können sich insbesondere bei der Darstellung von Summen rundungsbedingte Abweichungen ergeben, da die Summen mit genauen Werten berechnet und erst anschließend gerundet werden. Bei Prozentwerten wird analog verfahren.

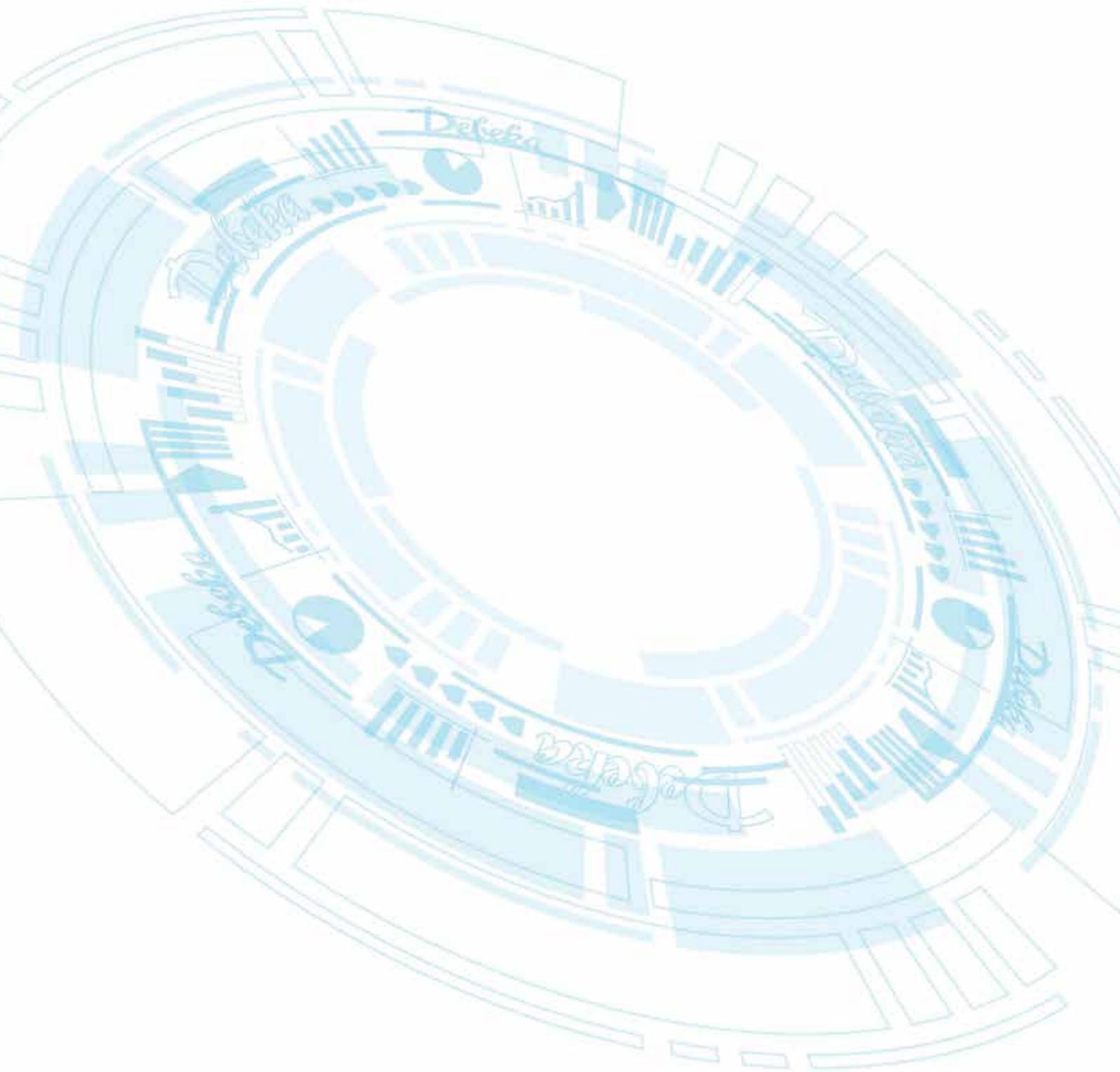
Allgemeine Hinweise

Soweit im Bericht für natürliche Personen oder Personengruppen nur die männliche Form verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Die Angaben beziehen sich selbstverständlich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

Der Bericht wurde zum 8. April 2021 durch den Vorstand genehmigt.

Zusammenfassung	5
A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	8
A.1 Geschäftstätigkeit	9
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	12
A.3 Anlageergebnis	16
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	17
A.5 Sonstige Angaben	17
B Governance-System	18
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	19
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	27
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	29
B.4 Internes Kontrollsystem	34
B.5 Funktion der internen Revision	35
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	37
B.7 Outsourcing	38
B.8 Sonstige Angaben	39
C Risikoprofil	40
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	42
C.2 Marktrisiko	48
C.3 Kreditrisiko	55
C.4 Liquiditätsrisiko	56
C.5 Operationelles Risiko	57
C.6 Andere wesentliche Risiken	58
C.7 Sonstige Angaben	60
D Bewertung für Solvabilitätszwecke	61
D.1 Vermögenswerte	62
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	65
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	73
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	75
D.5 Sonstige Angaben	76
E Kapitalmanagement	77
E.1 Eigenmittel	78
E.2 Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	81
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung	81
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	81
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung	81
E.6 Sonstige Angaben	81
Abkürzungsverzeichnis	82
Glossar	84
Quantitative Reporting Templates	88

Zusammenfassung



Zusammenfassung

Der vorliegende SFCR dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen unter Beachtung nationaler und europäischer Vorgaben. Sein Aufbau ist konform mit dem in der DVO vorgegebenen Gliederungsschema und deckt die aufsichtsrechtlich geforderten Inhalte von Solvency II ab.

Die Debeka Allgemeine Versicherung AG ist der Schaden- und Unfallversicherer der Debeka-Unternehmensgruppe mit Geschäftsgebiet in der Bundesrepublik Deutschland. Im Mittelpunkt ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Unfall-, Haftpflicht-, Sach-, Rechtsschutz-, Kraftfahrt- und Reiseversicherung.

Einzelheiten zur Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2020 werden in Kapitel A dargestellt. Hierbei handelt es sich neben allgemeinen Informationen und Kennzahlen zur Geschäftstätigkeit um Informationen zum Anlageergebnis und zum versicherungstechnischen Ergebnis auf Basis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Des Weiteren erfolgen Angaben zur Stellung der Debeka Allgemeinen Versicherung innerhalb des Gleichordnungskonzerns einschließlich einer Darstellung der wesentlichen Geschäftsbereiche. Zusammenfassend konnte die positive Geschäftsentwicklung der Debeka Allgemeinen Versicherung auch im Berichtsjahr fortgesetzt werden. Die verdienten Beiträge f. e. R. stiegen auf 1.028.110 (Vorjahr: 990.154) Tausend Euro. Das entspricht einem Plus von 3,8 % gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt betreut die Debeka Allgemeine Versicherung durch die Ausweitung der Bestände über 6,6 Millionen Verträge. Mit einem versicherungstechnischen Ergebnis f. e. R. von 209.575 (Vorjahr: 146.874) Tausend Euro wurde ein Ergebnis erwirtschaftet, das trotz des Anstiegs der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb über dem Niveau des Vorjahres liegt. Hintergrund sind vor allem die gestiegenen Beitragseinnahmen sowie die gesunkenen Aufwendungen für Versicherungsfälle. Das Kapitalanlageergebnis verringerte sich auf 54.207 (Vorjahr: 57.467) Tausend Euro. Hieraus resultierte eine Nettoverzinsung von 2,4 % (Vorjahr: 2,7 %). Das sonstige Ergebnis ist im Vergleich zum Vorjahr rückläufig. Die Entwicklung ist hierbei insbesondere auf gestiegene Körperschaft- und Gewerbesteueraufwendungen zurückzuführen.

Das Jahr 2020 war vor allem durch die Corona-Pandemie geprägt und führte die deutsche Wirtschaft nach einer zehnjährigen Phase des Wachstums in eine tiefe Rezession. Durch die Umsetzung zahlreicher Maßnahmen wurde sichergestellt, dass die Betriebsfähigkeit der Debeka zu jeder Zeit gewährleistet ist und dass alle Unternehmen der Debeka ihren Geschäftsbetrieb aufrechterhalten können. Auch jetzt, mehr als ein Jahr nach Ausbruch der Corona-Pandemie, sind die humanitären und wirtschaftlichen Folgen noch nicht vollumfänglich abzusehen. Die langfristigen Auswirkungen auf die Bestandsentwicklung, das Neugeschäft und den Geschäftsbetrieb der Debeka Allgemeinen Versicherung sowie die damit verbundenen Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hängen vom weiteren Verlauf der Pandemie ab. Bisher aber hatte die Corona-Krise noch keinen spürbar negativen Einfluss auf die Entwicklung der Debeka Allgemeinen Versicherung.

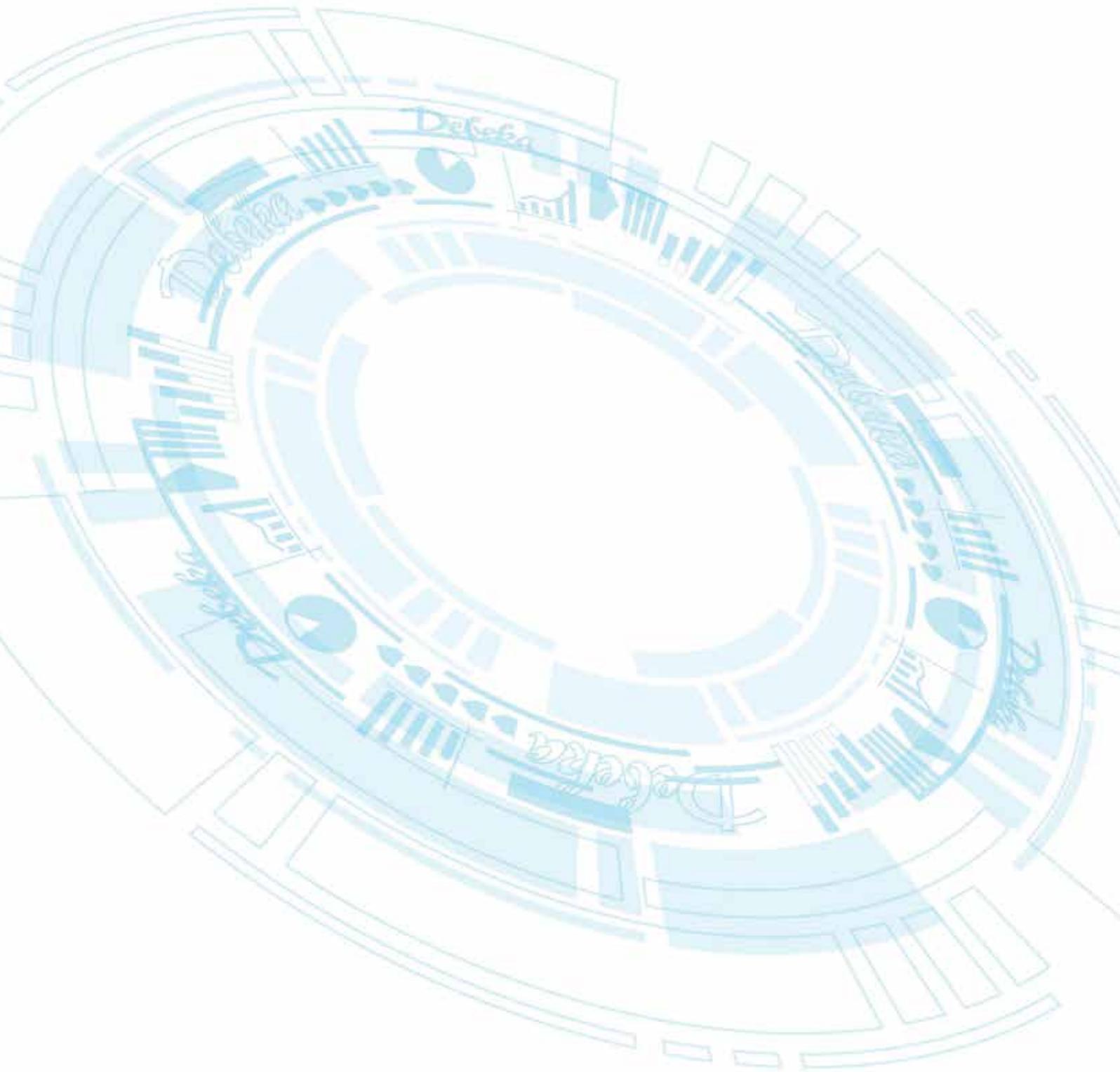
Kapitel B befasst sich mit der Ausgestaltung der Geschäftsorganisation bzw. dem Governance-System der Debeka Allgemeinen Versicherung, das dem einheitlichen Governance-System der Debeka-Versicherungsunternehmen folgt. Die Debeka Allgemeine Versicherung verfügt über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation. Dies wird nicht nur durch die zentral in den Debeka-Versicherungsunternehmen vorgegebenen Anforderungen an die Strukturen und Prozesse, inklusive Kontrollen, sichergestellt. Die in der Geschäftsorganisation implementierten aufsichtsrechtlich geforderten Schlüsselfunktionen führen darüber hinaus unabhängige Prüfungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation durch, um hierüber – neben der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben – eine stetige Weiterentwicklung der Geschäftsorganisation bzw. des Governance-Systems der Debeka Allgemeinen Versicherung zu erreichen. Hinsichtlich der Struktur der Geschäftsorganisation erfolgte im Berichtszeitraum die Ernennung von Annabritta Biederbick zum stellvertretenden Vorstandmitglied (zum 1. August 2020), was mit einer Neustrukturierung der Dezernate verbunden war. Zudem erfolgte ein Wechsel des Compliance-Beauftragten. Darüber hinaus kam es zu keinen wesentlichen Änderungen des Governance-Systems.

Detaillierte Ausführungen zur Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung sind in Kapitel C enthalten. Das Risikoprofil wird, wie bereits im vergangenen Berichtszeitraum, neben dem nichtlebensversicherungstechnischen und dem krankenversicherungstechnischen Risiko maßgeblich durch das Marktrisiko geprägt. Innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos zählen das Prämien- und Reserverisiko sowie das Katastrophenrisiko zu den wesentlichen Risiken. Dabei wird das Katastrophenrisiko wiederum vom Naturkatastrophenrisiko dominiert. Das wesentliche Risiko innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikos ist das krankenversicherungstechnische Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, welches wiederum vom Prämien- und Reserverisiko maßgeblich bestimmt wird. Aufgrund der Kapitalanlageallokation wird das Marktrisiko vom Zinsänderungs- und vom Spreadrisiko dominiert. Eine für die Debeka Allgemeine Versicherung wesentliche Veränderung der Risikoexposition konnte bei keiner Risikokategorie festgestellt werden.

Gegenstand des Kapitels D ist die Darstellung der Bewertungsgrundsätze von Vermögenswerten, der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der sonstigen Verbindlichkeiten als Bestandteil der Solvabilitätsübersicht und der Bewertungsunterschiede zur handelsrechtlichen Bewertung nach HGB. Die Solvabilitätsübersicht wird in Übereinstimmung mit den regulatorischen Vorgaben zum 31. Dezember 2020 aufgestellt. Bei der Debeka Allgemeinen Versicherung kommt den direkt gehaltenen Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung i. H. v. 2.396.653 (Vorjahr: 2.283.522) Tausend Euro weiterhin eine herausragende Bedeutung innerhalb der Vermögenswerte der Solvabilitätsübersicht zu. Ihr Anteil am Gesamtbestand der Kapitalanlagen beläuft sich auf 84,2 %. Zum 31. Dezember 2020 beträgt die Summe sämtlicher Vermögenswerte 2.902.149 (Vorjahr: 2.602.379) Tausend Euro, wohingegen eine Bilanzsumme von 2.553.298 (Vorjahr: 2.326.715) Tausend Euro nach nationaler Rechnungslegung zu verzeichnen ist. Der Bewertungsunterschied ist im Wesentlichen auf die Aufdeckung der Bewertungsreserven bei den direkt gehaltenen Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung zurückzuführen. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II, bestehend aus dem besten Schätzwert und der Risikomarge, um 10,5 % auf 664.423 Tausend Euro. Hieraus ergibt sich ein Bewertungsunterschied zur HGB-Rückstellung i. H. v. 375.059 (Vorjahr: 407.330) Tausend Euro. Diese Differenz stellt stille Reserven dar und ist ein Indiz für die Auskömmlichkeit der Rückstellung nach Handelsrecht. Sonstige Verbindlichkeiten belaufen sich auf 349.201 (Vorjahr: 327.660) Tausend Euro. Der Anstieg ist auf die ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen und latenten Steuerverbindlichkeiten zurückzuführen. Nachrangige Verbindlichkeiten bestanden zum 31. Dezember 2020 nicht.

Zum Abschluss des vorliegenden SFCR erfolgen in Kapitel E die Darstellung und Analyse der Eigenmittel sowie der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung im Berichtsjahr, die nach der Solvency-II-Standardformel berechnet werden. Die Eigenmittel bestehen weiterhin ausschließlich aus Basiseigenmitteln der Qualitätsklasse 1 und belaufen sich auf 1.588.525 (Vorjahr: 1.673.428) Tausend Euro. Im Vergleich zum Vorjahr verzeichnen die Basiseigenmittel infolge der vorhersehbaren Dividende an die Debeka Krankenversicherung einen Rückgang. Die zum 31. Dezember 2020 ermittelte Solvabilitätskapitalanforderung beträgt 438.471 (Vorjahr 416.304) Tausend Euro. Insgesamt übersteigen die anrechnungsfähigen Eigenmittel die erforderliche Solvabilitätskapitalanforderung weiterhin deutlich. Hieraus resultiert eine Bedeckungsquote von 362,3 % (Vorjahr: 402,0 %). Die Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung beläuft sich auf 1.173,7 % (Vorjahr: 1.282,7 %). Seit Inkrafttreten von Solvency II hat die Debeka Allgemeine Versicherung keinen Kapitalaufschlag erhalten sowie keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet.

A | Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis



A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

A.1.1 Allgemeine Informationen zur Geschäftstätigkeit

Die Debeka Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft Sitz Koblenz am Rhein wurde 1981 gegründet. Als Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen stehen im Mittelpunkt ihrer Geschäftstätigkeit die Unfall-, Haftpflicht-, Sach-, Rechtsschutz-, Kraftfahrt- und Reiseversicherung. Darüber hinaus bietet sie für Selbstständige, Freiberufler sowie für kleine und mittelständische Unternehmen einen bedarfsgerechten Gewerbeversicherungsschutz.

Die Debeka Allgemeine Versicherung unterliegt der Aufsicht der BaFin. Diese ist sowohl für die Einzel- und Gruppenaufsicht gemäß VAG als auch für die Aufsicht nach dem Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz zuständig. Abschlussprüfer ist die Mazars GmbH & Co. KG.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
 Graurheindorfer Straße 108
 53117 Bonn
 Postfach 1253
 53002 Bonn
 Telefon (02 28) 41 08 – 0
 Fax (02 28) 41 08 – 15 50

poststelle@bafin.de
 poststelle@bafin.de-mail.de

Externe Prüfungsgesellschaft

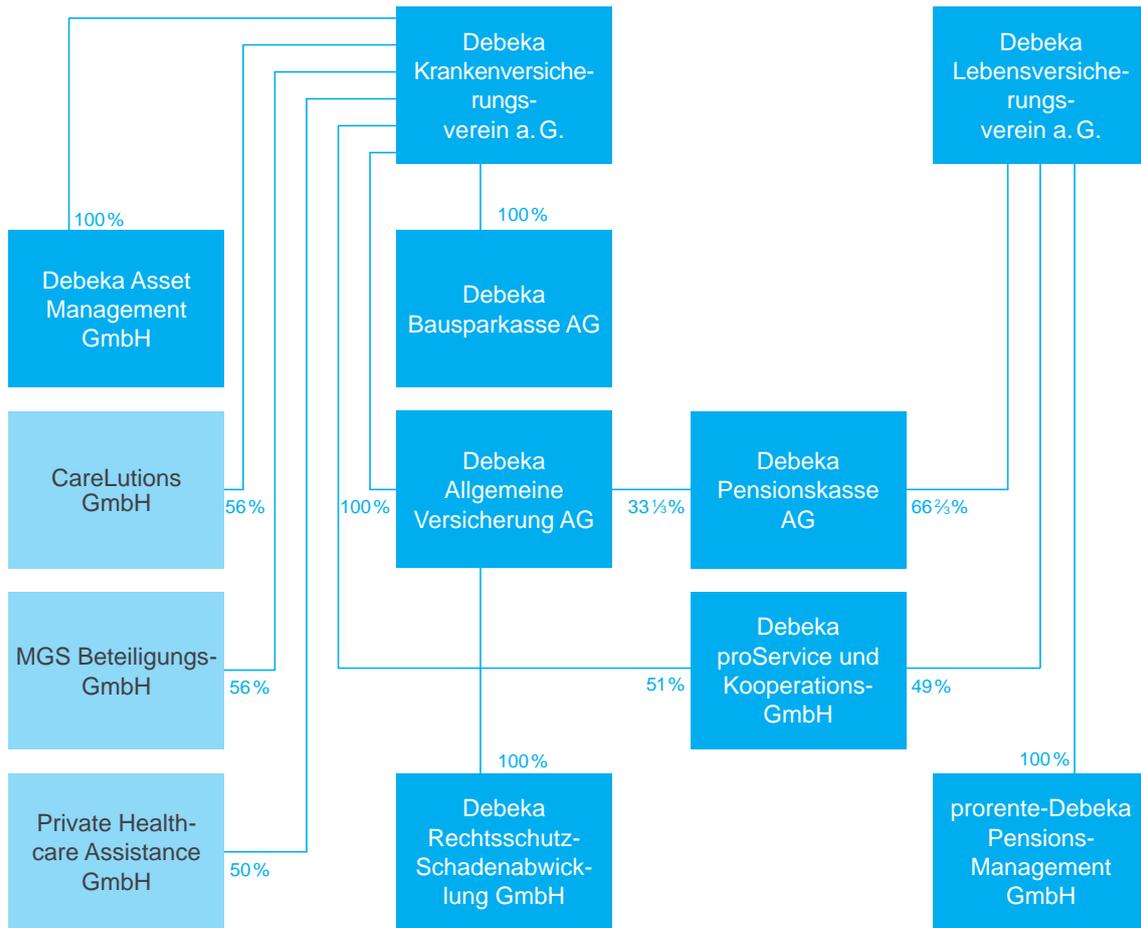
Mazars GmbH & Co. KG
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
 Domstraße 15
 20095 Hamburg
 Telefon (0 40) 2 88 01 – 0
 Fax (0 40) 2 88 01 – 34 90

hamburg@mazars.de

A.1.2 Halter qualifizierter Beteiligungen und Stellung des Unternehmens innerhalb des Gleichordnungskonzerns

Der Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein ist Alleinaktionär der Debeka Allgemeinen Versicherung. Mit der Debeka Krankenversicherung als herrschendem Unternehmen gemäß § 17 AktG besteht ein Konzernverhältnis gemäß § 18 Abs. 1 AktG. Die Debeka Allgemeine Versicherung wird in den Konzernabschluss der Debeka Krankenversicherung miteinbezogen. Zudem ist die Debeka Allgemeine Versicherung Alleingesellschafterin der Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH. Zwischen beiden Unternehmen besteht ein Abhängigkeitsverhältnis gemäß § 17 AktG mit der Debeka Allgemeinen Versicherung als herrschendem Unternehmen. An der Debeka Pensionskasse AG, Koblenz, hält die Debeka Allgemeine Versicherung ein Drittel des gezeichneten Kapitals.

Die mit dem Debeka Krankenversicherungsverein und dem Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein bestehende Verwaltungs- und Organisationsgemeinschaft wurde im Berichtsjahr fortgesetzt.



Die Stimmrechtsquoten folgen den dargestellten Kapitalanteilsquoten.

A.1.3 Wesentliche Geschäftsbereiche und Versicherungsarten

Geschäftsgebiet der Debeka Allgemeinen Versicherung ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland.

Zum 31. Dezember 2020 hat die Debeka Allgemeine Versicherung sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I DVO im Bestand. Die Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverpflichtungen fällt nicht mit der rechtlichen Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsgeschäft oder der rechtlichen Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverträgen zusammen. Es wird vielmehr eine Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverpflichtungen nach Art des zugrunde liegenden Risikos vorgenommen.

Die Debeka Allgemeine Versicherung betreibt aus rechtlicher Sicht ausschließlich Nichtlebensversicherungsgeschäft. Daher unterliegen alle betriebenen Versicherungsarten nichtlebensversicherungstechnischen Risiken. Dennoch können aufgrund von Schäden in den Versicherungsarten der Allgemeinen Haftpflicht-, der Unfall- und der Krafffahrzeug-Haftpflichtversicherung aus Nichtlebensversicherungsverträgen auch Rentenverpflichtungen resultieren. Ab dem Entstehungszeitpunkt einer Rentenverpflichtung ergeben sich zusätzliche lebensversicherungstechnische Risiken.

Die Zuordnung der Versicherungsarten zu den Geschäftsbereichen ist aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich.

A.1.3.1 Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)

Allgemeine Unfallversicherung
Kraftfahrtunfallversicherung

Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)

Fahrzeugvollversicherung
Fahrzeugteilversicherung

See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)

Reiseversicherung

Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)

Verbundene Hausratversicherung
Verbundene Gebäudeversicherung
Gewerbe-Gebäudeversicherung
Gewerbe-Inhaltsversicherung

Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)

Allgemeine Haftpflichtversicherung
Gewerbe-Haftpflichtversicherung

Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)

Rechtsschutzversicherung
Gewerbe-Rechtsschutzversicherung

Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)

Glasversicherung
Bauleistungsversicherung
Gewerbe-Elektronikversicherung

A.1.3.2 Lebensversicherungsverpflichtungen

Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)

Renten aus Verträgen der Allgemeinen Unfallversicherung
Renten aus Verträgen der Kraftfahrtunfallversicherung

Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)

Renten aus Verträgen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung
Renten aus Verträgen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Nähere Informationen zu den Versicherungsarten finden Sie unter www.debeka.de.

A.1.4 Wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse im Berichtszeitraum

Zum Ende des Geschäftsjahres 2018 hat die Debeka Allgemeine Versicherung im Interesse der Debeka Pensionskasse AG eine Beistandserklärung gegenüber der Neuen Rückversicherungs-Gesellschaft AG abgegeben. Hiermit übernimmt die Debeka Allgemeine Versicherung bei Vertragsbeendigung ausstehende Beträge in Bezug auf ausgesetzte Zahlungen, begrenzt auf maximal 80.000 Tausend Euro, soweit diese nicht von der Debeka Pensionskasse AG an die Neue Rückversicherungs-Gesellschaft AG zurückgezahlt werden sollten. Da eine Rückstellung für die drohende Inanspruchnahme aus der Beistandserklärung im Geschäftsjahr gebildet wurde, verbleibt eine Eventualverbindlichkeit i. H. v. 16.000 Tausend Euro. Für den verbleibenden Teil der Eventualverbindlichkeit sind derzeit Anhaltspunkte gegeben, dass die Debeka Allgemeine Versicherung in Anspruch genommen werden könnte. Zudem wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, eine Dividende i. H. v. 300.000 Tausend Euro an die Debeka Krankenversicherung auszuschütten.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

A.2.1 Versicherungstechnisches Ergebnis gemäß HGB-Abschluss zum 31. Dezember 2020

In der folgenden Tabelle wird das versicherungstechnische Ergebnis gemäß HGB-Abschluss zum 31. Dezember 2020 für die Debeka Allgemeine Versicherung dargestellt. In der Tabelle ist ebenfalls eine Gegenüberstellung mit den Werten aus dem vorangegangenen HGB-Abschluss enthalten.

	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
verdiente Beiträge f. e. R.	1.028.110	990.154	37.956
technischer Zinsertrag f. e. R.	790	730	60
sonstige versicherungstechnische Erträge f. e. R.	201	618	-417
Aufwendungen für Versicherungsfälle f. e. R. ¹⁾	484.360	530.861	-46.501
Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen	87	128	-41
Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen f. e. R.	—	—	—
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f. e. R.	306.803	287.592	19.211
sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f. e. R.	5.615	5.111	504
versicherungstechnisches Ergebnis vor Schwankungsrückstellung	232.410	168.066	64.344
Veränderung der Schwankungsrückstellungen und ähnlicher Rückstellungen	-22.835	-21.192	-1.643
versicherungstechnisches Ergebnis f. e. R.	209.575	146.874	62.701

¹⁾ Unterschiede zum QRT S.05.01.02 resultieren aus den vorgegebenen Felddefinitionen bzw. Zuordnungen des QRT S.05.01.02. Während in den hier dargestellten Werten der GuV die Schadensregulierungsaufwendungen und die Veränderung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen enthalten sind, werden diese Werte im QRT S.05.01.02 mit weiteren Aufwendungen unter den angefallenen Aufwendungen ausgewiesen.

Das versicherungstechnische Ergebnis vor Schwankungsrückstellung betrug 232.410 (Vorjahr: 168.066) Tausend Euro. Der Schwankungsrückstellung wurden saldiert 22.835 (Vorjahr: 21.192) Tausend Euro zugeführt. Das entspricht einem versicherungstechnischen Ergebnis f. e. R. von 209.575 (Vorjahr: 146.874) Tausend Euro.

In der folgenden Tabelle wird das versicherungstechnische Ergebnis f. e. R. auf die einzelnen Geschäftsbereiche aufgeschlüsselt und ebenfalls mit den Werten aus dem vorangegangenen HGB-Abschluss verglichen. Für detaillierte Informationen zu den Geschäftsbereichen der Debeka Allgemeinen Versicherung wird auf Kapitel A.1.3 verwiesen. Das gesamte Versicherungsgeschäft der Debeka Allgemeinen Versicherung wird ausschließlich in Deutschland gezeichnet, sodass eine Unterteilung nach geografischen Gebieten nicht erforderlich ist.

	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	144.689	95.447	49.242
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	3.699	5.291	-1.592
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	12.266	599	11.668
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	1.647	-262	1.909
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	25.324	26.599	-1.275
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	27.581	26.085	1.496
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	7.307	3.224	4.083
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	-998	27	-1.025
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	-11.834	-10.432	-1.402
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	-107	296	-403
insgesamt	209.575	146.874	62.701

Das positive versicherungstechnische Ergebnis ist wie bereits im Vorjahr hauptsächlich auf den Geschäftsbereich 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung) zurückzuführen. Aber auch in den beiden Geschäftsbereichen 7 (Feuer- und andere Sachversicherungen) und 8 (Allgemeine Haftpflichtversicherung) konnten sehr gute Ergebnisse erzielt werden.

A.2.2 Weitere Erläuterung einzelner Positionen des Jahresabschlusses gemäß QRT S.05.01.02

In den nachfolgenden Tabellen sowie den dazugehörigen Erläuterungen werden einzelne Positionen des Jahresabschlusses auf die Geschäftsbereiche der Debeka Allgemeinen Versicherung aufgeteilt und mit den Werten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum verglichen. Alle Positionen sind dabei nach handelsrechtlichen Prinzipien bewertet. Die Abgrenzungen und Bezeichnungen der einzelnen Positionen erfolgen dabei gemäß dem im Anhang dargestellten QRT S.05.01.02 (Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen) und unterscheiden sich daher von den oben dargestellten Abgrenzungen und Bezeichnungen der versicherungstechnischen GuV nach HGB.

A.2.2.1 Verdiente Prämien

Die verdienten Prämien der Debeka Allgemeinen Versicherung lagen mit 1.028.110 Tausend Euro um 37.956 Tausend Euro (+3,8 %) über dem Betrag des Jahres 2019. Sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Geschäftsbereiche:

	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	381.092	363.519	17.572
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	121.381	121.051	330
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	94.607	94.774	-168
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	6.210	5.618	592
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	203.758	190.783	12.974
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	109.234	106.511	2.723
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	92.074	88.786	3.287
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	19.755	19.110	645
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	—	—	—
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	—	—	—
insgesamt ¹⁾	1.028.110	990.154	37.956

¹⁾ Die hier dargestellten verdienten Prämien des QRT S.05.01.02 entsprechen den verdienten Beiträgen f. e. R. der GuV nach HGB. Die unterschiedliche Bezeichnung ergibt sich aufgrund der vorgegebenen Felddefinitionen bzw. Bezeichnungen des QRT S.05.01.02.

Alle Geschäftsbereiche der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, bis auf Geschäftsbereich 5 (Sonstige Kraftfahrtversicherung), haben zu dem Anstieg der verdienten Prämien beigetragen. In den beiden Geschäftsbereichen der Lebensversicherungsverpflichtungen wurden keine Prämien verdient, da diese beiden Geschäftsbereiche lediglich die aus Nichtlebensversicherungsverträgen entstandenen Rentenverpflichtungen darstellen.

Das Beitragswachstum ist im Wesentlichen auf das Neu- und Ersatzgeschäft zurückzuführen. Im Geschäftsbereich 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung) wurde die Entwicklung auch durch höhere Versicherungssummen und Durchschnittsbeiträge sowie Dynamisierungen im Bestand beeinflusst. Die Beitragseinnahmen des Geschäftsbereichs 7 (Feuer- und andere Sachversicherungen) stiegen u. a. auch aufgrund einer Summenanpassung in der Verbundenen Hausratversicherung sowie der jährlichen Veränderung der Anpassungsfaktoren in der Verbundenen Gebäudeversicherung. Im Geschäftsbereich 10 (Rechtsschutzversicherung) resultiert der Zuwachs an Prämien neben dem kontinuierlichen Bestandwachstum u. a. aus einer geringfügigen Beitragsanpassung. Die verdienten Prämien in den Geschäftsbereichen 4 (Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung) und 5 (Sonstige Kraftfahrtversicherung) blieben aufgrund des Verzichts auf eine Beitragsanpassung in etwa auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr.

A.2.2.2 Aufwendungen für Versicherungsfälle

Das Schadensgeschehen im Jahr 2020 wurde u. a. durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinflusst. Die Aufwendungen für Versicherungsfälle beliefen sich auf 415.618 (Vorjahr: 463.876) Tausend Euro. Das waren 48.258 Tausend Euro (-10,4 %) weniger als im Jahr 2019. Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Aufwendungen für Versicherungsfälle in den einzelnen Geschäftsbereichen:

	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	108.223	143.939	-35.717
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	82.514	84.929	-2.414
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	53.968	63.162	-9.194
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	1.331	2.517	-1.185
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	74.336	73.759	577
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	30.790	29.576	1.213
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	47.658	51.179	-3.521
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	4.857	4.679	178
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	11.834	10.432	1.402
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	107	-296	403
insgesamt ¹⁾	415.618	463.876	-48.258

¹⁾ Unterschiede zwischen den hier dargestellten Aufwendungen für Versicherungsfälle des QRT S.05.01.02 und den Aufwendungen für Versicherungsfälle f. e. R. der GuV nach HGB resultieren aus den vorgegebenen Felddefinitionen bzw. Zuordnungen des QRT S.05.01.02. Während die Schadenregulierungskosten und die Veränderung der Rückstellungen für Schadenregulierungskosten in der GuV nach HGB in den Aufwendungen für Versicherungsfälle f. e. R. enthalten sind, werden diese Werte im QRT S.05.01.02 mit weiteren Aufwendungen unter den angefallenen Aufwendungen ausgewiesen.

Der Rückgang der Aufwendungen für Versicherungsfälle resultiert hauptsächlich aus dem Geschäftsbereich 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung), in welchem das Schadensgeschehen aufgrund der Corona-Pandemie (u. a. weniger Freizeitaktivitäten) deutlich geringer als in den Vorjahren ausfiel. In den Geschäftsbereichen 4 (Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung), 5 (Sonstige Kraftfahrtversicherung) und 6 (See-, Luftfahrt- und Transportversicherung) sind die Aufwendungen für Versicherungsfälle gegenüber dem Jahr 2019 ebenfalls spürbar gesunken, was insbesondere auf die Corona-bedingte eingeschränkte Mobilität zurückzuführen ist. Im Geschäftsbereich 10 (Rechtsschutzversicherung) ist die Schadenhäufigkeit zwar leicht gestiegen, doch da der Schadendurchschnitt gesunken ist, ergaben sich insgesamt geringere Aufwendungen für Versicherungsfälle als im Vorjahr.

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle in den beiden Geschäftsbereichen der Lebensversicherungsverpflichtungen wurden im Wesentlichen durch eine gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegene Anzahl an Rentenempfängern verursacht.

A.2.2.3 Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen

Die Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen belief sich auf 87 (Vorjahr: -128) Tausend Euro und verteilt sich auf die einzelnen Geschäftsbereiche wie folgt:

	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	36	-21	57
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	14	-48	62
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	5	-21	26
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	1	—	1
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	11	-1	12
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	7	-34	41
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	10	4	6
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	3	-7	10
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	—	—	—
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	—	—	—
insgesamt ¹⁾	87	-128	215

¹⁾ Die hier dargestellte Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen des QRT S.05.01.02 entspricht der Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen der GuV nach HGB. Aufgrund der vorgegebenen Felddefinitionen des QRT S.05.01.02 werden die Werte allerdings mit unterschiedlichem Vorzeichen dargestellt.

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass die Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund des geringen Ausmaßes in allen Geschäftsbereichen von untergeordneter Bedeutung ist.

A.2.2.4 Angefallene Aufwendungen

Die gesamten angefallenen Aufwendungen betragen 382.048 (Vorjahr: 360.570) Tausend Euro. Sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Geschäftsbereiche:

	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	129.236	125.076	4.160
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	33.562	32.465	1.097
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	27.750	25.925	1.825
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	3.238	3.368	-131
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	92.332	83.009	9.324
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	50.998	51.024	-25
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	29.281	25.367	3.913
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	15.651	14.336	1.315
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	—	—	—
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	—	—	—
insgesamt ¹⁾	382.048	360.570	21.478

¹⁾ Unterschiede zwischen den hier dargestellten angefallenen Aufwendungen des QRT S.05.01.02 und den Werten der GuV nach HGB resultieren aus den vorgegebenen Felddefinitionen bzw. Zuordnungen des QRT S.05.01.02. Die hier dargestellten angefallenen Aufwendungen enthalten folgende versicherungstechnische Aufwendungen: Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f. e. R., Schadenregulierungskosten und die Veränderung der Rückstellungen für Schadenregulierungskosten sowie die sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen f. e. R. Während im versicherungstechnischen Ergebnis nach HGB für das Nichtlebensversicherungsgeschäft keine Erträge oder Aufwendungen aus Kapitalanlagen ausgewiesen werden dürfen, enthalten die hier dargestellten angefallenen Aufwendungen des QRT S.05.01.02 neben den erwähnten versicherungstechnischen Aufwendungen zusätzlich u. a. auch Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen.

Von den in der Tabelle dargestellten angefallenen Aufwendungen i. H. v. 382.048 Tausend Euro für das Jahr 2020 entfallen etwa 80,3 % auf die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f. e. R. und etwa 18,0 % auf die Schadenregulierungskosten und die Veränderung der Rückstellungen für Schadenregulierungskosten. Die restlichen Aufwendungen sind mit einem Anteil von etwa 1,7 % von untergeordneter

Bedeutung. Der Anstieg der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f. e. R. resultiert im Wesentlichen aus dem Bestandswachstum. Die Schadenregulierungskosten und die Veränderung der Rückstellungen für Schadenregulierungskosten liegen in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

A.3 Anlageergebnis

Die Kapitalanlagen erbrachten im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Ertrag von 56.760 (Vorjahr: 58.121) Tausend Euro. Abzüglich der Aufwendungen von 2.554 (Vorjahr: 654) Tausend Euro ergab sich nach HGB ein Kapitalanlageergebnis i. H. v. 54.207 (Vorjahr: 57.467) Tausend Euro.

Aufgeteilt nach Vermögenswertklassen gliedern sich Erträge und Aufwendungen wie folgt:

Erträge aus Kapitalanlagen	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	—	—	—
wesentliche Beteiligungen	198	196	2
sonstige Beteiligungen	—	—	—
börsennotierte Aktien	—	—	—
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	54.279	56.637	-2.358
Investmentvermögen	2.283	1.288	995
sonstige Kapitalanlagen	—	—	—
insgesamt	56.760	58.121	-1.361

Aufwendungen für Kapitalanlagen	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	—	—	—
wesentliche Beteiligungen	1	1	0
sonstige Beteiligungen	—	—	—
börsennotierte Aktien	—	—	—
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	733	589	143
Investmentvermögen	1.820	63	1.757
sonstige Kapitalanlagen	—	—	—
insgesamt	2.554	654	1.900

Kapitalanlageergebnis	54.207	57.467	-3.261
-----------------------	--------	--------	--------

Die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen beliefen sich auf 56.260 (Vorjahr: 56.110) Tausend Euro. Aus Zuschreibungen und dem Abgang von Kapitalanlagen resultierten außerordentliche Erträge i. H. v. 500 (Vorjahr: 2.011) Tausend Euro. Außerordentliche Aufwendungen für Kapitalanlagen betragen 1.975 (Vorjahr: 63) Tausend Euro. Insgesamt ergab sich eine Nettoverzinsung von 2,4 % (Vorjahr: 2,7 %). Im Mittel der letzten drei Jahre betrug sie 2,7 %. Die laufende Durchschnittsverzinsung betrug 2,4 % (Vorjahr: 2,6 %). Der technische Zinsertrag von 790 (Vorjahr: 730) Tausend Euro wurde in die versicherungstechnische Rechnung umgebucht, sodass ein Kapitalanlageergebnis von 53.417 (Vorjahr: 56.737) Tausend Euro verblieb.

Der Erwerb derivativer Finanzinstrumente zu Spekulationszwecken wird nicht verfolgt. Anlagen in Verbriefungen befanden sich ebenfalls nicht im Bestand. Zu Zwecken des Ausgleichs unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Verstetigung der Kapitalanlage und der Vermeidung von Marktstörungen wurden derivative Finanzinstrumente in Form von Vorkäufen (Forwards) eingesetzt. Direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste lagen aufgrund der HGB-Bilanzierungsvorschriften nicht vor.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

In der folgenden Tabelle wird das sonstige Ergebnis nach HGB für das Berichtsjahr und das Vorjahr dargestellt:

	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
Erträge aus Kapitalanlagen	56.760	58.121	-1.361
Aufwendungen für Kapitalanlagen	2.554	654	1.900
technischer Zinsertrag	-790	-730	-60
sonstige Erträge	1.250	1.732	-482
sonstige Aufwendungen	29.432	44.811	-15.379
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	71.098	35.154	35.944
sonstige Steuern	—	—	—
sonstiges Ergebnis ¹⁾	-45.864	-21.496	-24.368

¹⁾ Das sonstige Ergebnis nach HGB enthält auch die Erträge aus Kapitalanlagen und Aufwendungen für Kapitalanlagen. Die Bestandteile dieser Positionen werden im Kapitel A.3 detailliert aufgeführt und kommentiert.

Das sonstige Ergebnis verzeichnet im Berichtszeitraum einen Rückgang um 24.368 Tausend Euro im Vergleich zum Vorjahr. Die Entwicklung ist hierbei insbesondere auf die gestiegenen Körperschaft- und Gewerbesteueraufwendungen zurückzuführen.

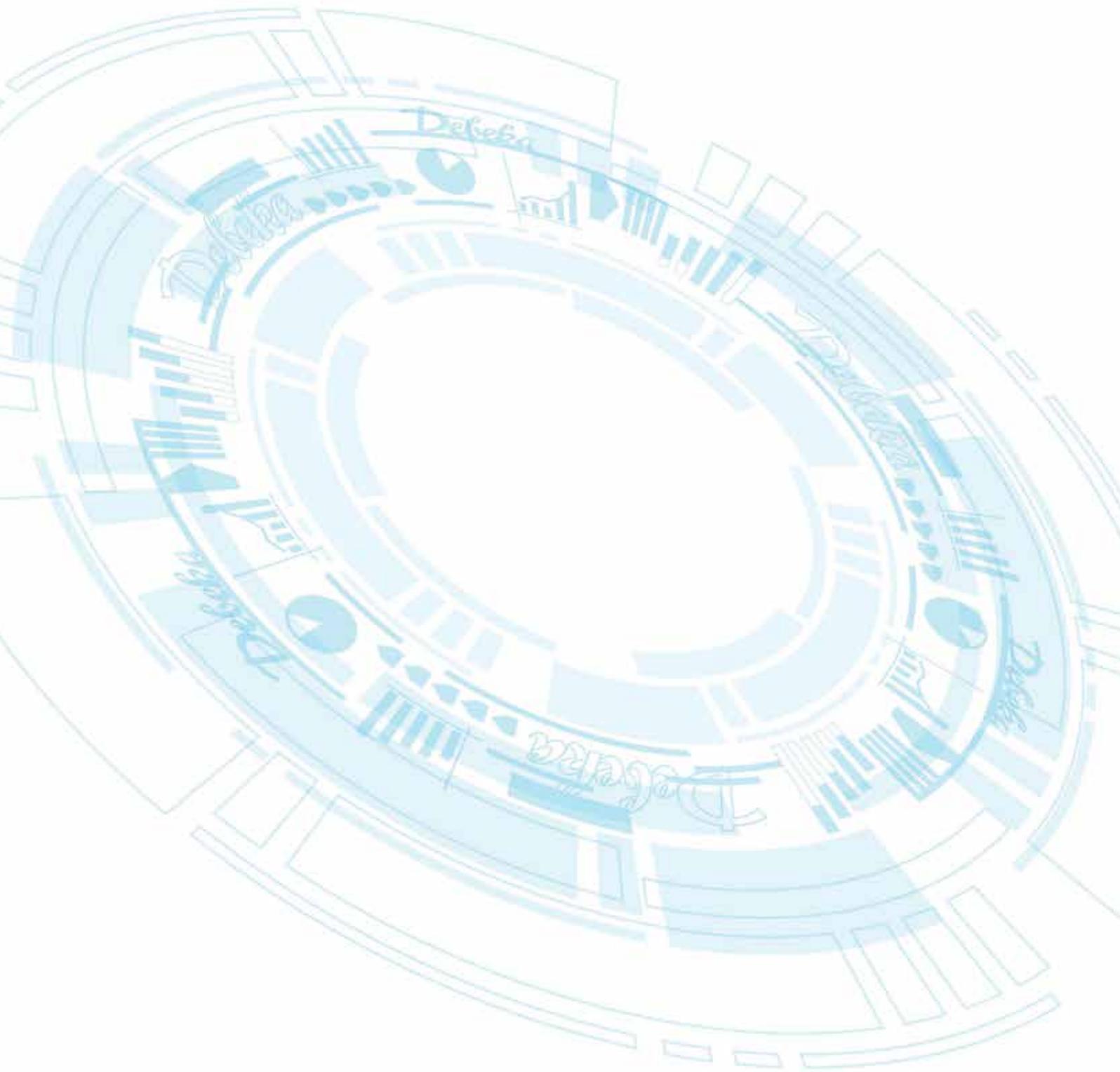
Im Berichtszeitraum lagen keine wesentlichen Leasingvereinbarungen vor.

A.5 Sonstige Angaben

Das Jahr 2020 war vor allem durch die Corona-Pandemie geprägt und führte die deutsche Wirtschaft nach einer zehnjährigen Phase des Wachstums in eine tiefe Rezession.

Durch die Umsetzung zahlreicher Maßnahmen wurde sichergestellt, dass die Betriebsfähigkeit der Debeka zu jeder Zeit gewährleistet ist und dass alle Unternehmen der Debeka ihren Geschäftsbetrieb aufrechterhalten können. Auch jetzt, mehr als ein Jahr nach Ausbruch der Corona-Pandemie, sind die humanitären und wirtschaftlichen Folgen noch nicht vollumfänglich abzusehen. Da die langfristigen Auswirkungen auf die Bestandsentwicklung, das Neugeschäft und den Geschäftsbetrieb der Debeka Allgemeinen Versicherung sowie die damit verbundenen Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vom weiteren Verlauf der Pandemie abhängen, können sämtliche Prognosen nur unter Vorbehalt abgegeben werden bzw. sind vor diesem Hintergrund zu sehen. Bisher aber hatte die Corona-Krise noch keinen spürbar negativen Einfluss auf die Entwicklung der Debeka Allgemeinen Versicherung. Ein entscheidender Faktor wird aber auch in Zukunft das Niedrigzinsumfeld bleiben, das durch die Pandemie und die daraus resultierende zusätzliche Staatsverschuldung wahrscheinlich noch einmal für weitere Jahre fixiert wurde.

B | Governance-System



B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Die Geschäftsorganisation (Governance-System) der Debeka-Versicherungsunternehmen basiert auf den Regelungen des § 23 VAG und berücksichtigt die dort formulierten Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation, die Art und Weise der Unternehmensführung sowie die interne Überprüfung der Geschäftsorganisation. Ziel ist es, dass die Debeka-Versicherungsunternehmen über eine Geschäftsorganisation verfügen, die wirksam und ordnungsgemäß sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit ihrer Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken angemessen ist.

B.1.1 Struktur des Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgans

B.1.1.1 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung. Sie sind zur kollegialen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Vorstands in den jeweils gültigen Fassungen. Über die Gesamtverantwortung des Vorstands hinaus ist jedem Vorstandsmitglied ein eigener Arbeitsbereich (Dezernat) zugeordnet. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Dezernats zugleich ein oder mehrere andere Dezernate betreffen, ist eine Abstimmung mit dem oder den anderen Dezernenten herbeizuführen.

Zwischen den Vorständen der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung sowie der Debeka Pensionskasse besteht Personalunion bzw. hinsichtlich der Debeka Zusatzversorgungskasse teilweise Personalunion. Zwischen den genannten Unternehmen existieren Organisationsgemeinschafts-, Ausgliederungs- und Dienstleistungsverträge.

Thomas Brahm

- Vorsitzender des Vorstands
- Dezernatsverantwortung:
 - Personal, Risikomanagement (für die Bereiche Allgemeine Versicherung [bis 31. Juli 2020], Krankenversicherung/Vertrag [ab 1. August 2020], Leistung Spezialthemen [ab 1. August 2020], Leistungszentrum Krankenversicherung [ab 1. August 2020], Recht und Steuern), Koordination der Konzernleitung, Ideenmanagement, Konzernrevision, Fraud, Unternehmenskommunikation, Compliance (für die Bereiche Allgemeine Versicherung [bis 31. Juli 2020], Krankenversicherung/Vertrag [ab 1. August 2020], Leistung Spezialthemen [ab 1. August 2020], Leistungszentrum Krankenversicherung [ab 1. August 2020], Recht und Steuern)
- Mitglied des Vorstands:
 - Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
 - Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
 - Debeka Allgemeine Versicherung AG
 - Debeka Pensionskasse AG
 - Debeka Zusatzversorgungskasse VaG
- Vorsitzender des Aufsichtsrats:
 - Debeka Bausparkasse AG

Roland Weber
Diplom-Mathematiker

- Dezernatsverantwortung:
Krankenversicherung/Vertrag (bis 31. Juli 2020), Lebensversicherung und Pensionskasse/Vertrag, Leistung Spezialthemen (bis 31. Juli 2020), Leistungszentrum Krankenversicherung (bis 31. Juli 2020), Debeka Innovation Center, Organisationsentwicklung und IT-Governance, IT-Produktmanagement Back-End, IT-Produktmanagement Front-End, IT-Grundlagen & -Engineering, Applikations- und Infrastrukturmanagement
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG

Dr. jur. Peter Görg

- Dezernatsverantwortung (bis 31. Juli 2020):
Allgemeine Versicherung, Recht und Steuern, Risikomanagement (mit Ausnahme der Bereiche Allgemeine Versicherung, Recht und Steuern), FSE und Geldwäscheprävention, Compliance (mit Ausnahme der Bereiche Allgemeine Versicherung, Recht und Steuern), Konzerndatenschutz
- Mitglied des Vorstands (bis 31. Juli 2020):
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG

Paul Stein

- Dezernatsverantwortung:
Vertrieb und Marketing, Personalentwicklung Akademie, Service
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
- Mitglied des Aufsichtsrats:
Debeka Bausparkasse AG
- Mitglied der Geschäftsführung:
Debeka proService und Kooperations-GmbH

Ralf Degenhart
Diplom-Betriebswirt (FH)

- Dezernatsverantwortung:
Anlagemanagement, Finanzen, Arbeitssicherheit, IT-Sicherheit, Zentrale Dienste
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG
- stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Debeka Bausparkasse AG

Dr. rer. nat. Normann Pankratz
Diplom-Mathematiker

- Dezernatsverantwortung:
Allgemeine Versicherung (seit 1. August 2020), Aktuarielle Funktion, Krankenversicherung/Technik, Lebensversicherung und Pensionskasse/Technik
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
- Mitglied des Aufsichtsrats:
Debeka Bausparkasse AG

Annabritta Biederbick
Ass. jur., MBA-Insurance

- Dezernatsverantwortung (seit 1. August 2020):
Krankenversicherung/Vertrag, Leistung Spezialthemen, Leistungszentrum Krankenversicherung, Recht und Steuern, Risikomanagement (mit Ausnahme der Bereiche Krankenversicherung/Vertrag, Leistung Spezialthemen, Leistungszentrum Krankenversicherung, Recht und Steuern), FSE und Geldwäscheprävention, Compliance (mit Ausnahme der Bereiche Krankenversicherung/Vertrag, Leistung Spezialthemen, Leistungszentrum Krankenversicherung, Recht und Steuern), Konzerndatenschutz
- Mitglied des Vorstands (seit 1. August 2020):
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG

Ausschüsse innerhalb des Vorstands bestehen nicht.

B.1.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand. Er ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung sind, unmittelbar eingebunden. Regelmäßig wird er vom Vorstand über die Geschäftsstrategie sowie grundsätzliche Fragen zur Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage, zum Risikomanagement und zum Risikocontrolling unterrichtet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Uwe Laue, koordiniert die sich aus der Geschäftsordnung ergebende Arbeit.

Der Aufsichtsrat des berichtenden Versicherungsunternehmens hat einen Revisionsausschuss eingerichtet.

B.1.2 Schlüsselfunktionen

Bei der Wahrung seiner Aufgaben wird der Vorstand von den vier unabhängigen Schlüsselfunktionen unterstützt. Dabei handelt es sich um die Schlüsselfunktion Revision, die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion. Diese Funktionen werden als Überwachungs- bzw. Prüfungsfunktionen unterhalb der Geschäftsleitung tätig und stehen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander.

B.1.2.1 Schlüsselfunktion Revision

Die Schlüsselfunktion Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen hinsichtlich der Geschäftsorganisation sowie aller Betriebs- und Geschäftsabläufe. Ihre Dienstleistungen sind darauf ausgerichtet, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Die Schlüsselfunktion Revision unterstützt die Debeka-Versicherungsunternehmen dabei, ihre Ziele zu erreichen, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz das Risikomanagement, das interne Kontrollsystem und die Führungs- und Überwachungsprozesse der Debeka-Versicherungsunternehmen beurteilt und hilft, diese zu verbessern.

B.1.2.2 Risikomanagementfunktion

Die Risikomanagementfunktion ist für die effektive Umsetzung des Risikomanagementsystems sowie die Einhaltung der damit verbundenen internen und externen Anforderungen verantwortlich und sorgt für eine angemessene Risikokultur. Hierzu definiert sie zentrale Regelungen der Risikoidentifikation, Risikosteuerung und Risikoüberwachung und unterstützt durch Information, Schulung und Beratung deren dezentrale Umsetzung in den Organisationseinheiten der Debeka-Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus überwacht sie das Gesamtrisikoprofil der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie etwaige sich abzeichnende Risiken u. a. über das Limitsystem und den Risikokommunikationsprozess. Ihr obliegt zudem die Überwachung des Risikomanagementsystems. Schließlich berät die Risikomanagementfunktion den Vorstand bei strategischen Entscheidungen hinsichtlich Fragestellungen, die das Risikomanagement betreffen.

B.1.2.3 Compliance-Funktion

Ziel von Compliance und damit der Compliance-Funktion ist es, die Einhaltung der externen Anforderungen und der hieraus abgeleiteten eigenen internen Vorgaben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Zu den Aufgaben der Compliance-Funktion gehören die Beurteilung möglicher Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes für das Unternehmen sowie die Überwachung bestehender Verfahren zur Umsetzung etwaig erforderlicher Änderungen. Zudem ist sie zuständig für die Beratung des Vorstands und der Fachbereiche hinsichtlich Compliance-relevanter Themen, die Identifizierung und Kontrolle der Compliance-Risiken, die Ableitung von Maßnahmen zur Risikoreduzierung sowie die Überwachung der internen Verfahren zur Einhaltung der externen und eigenen internen Vorgaben. Hinzu kommen die Vorgabe und Pflege einheitlicher Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter. Darüber hinaus umfasst die Tätigkeit der Compliance-Funktion die Weiterentwicklung und Dokumentation des Compliance-Management-Systems sowie die Erstellung des Compliance-Berichts.

Die Entgegennahme von Hinweisen zu Mitarbeiterfehlverhalten und die Einleitung von Reaktionsmaßnahmen erfolgen über die eingerichtete interne und externe Meldestelle.

B.1.2.4 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion des hier berichtenden Versicherungsunternehmens koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II. Sie gewährleistet hierbei insbesondere die Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen durch eine unabhängige Validierung. Dabei bewertet sie u. a. auch die Hinlänglichkeit und Qualität der Daten. Ferner gibt die versicherungsmathematische Funktion Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Rückversicherungspolitik ab. Außerdem unterstützt sie die Risikomanagementfunktion bei der wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems aller Debeka-Versicherungsunternehmen. Dies geschieht insbesondere durch die Implementierung mathematischer Modelle, die Mitwirkung im ORSA, die Leitung des ALM-Komitees sowie die Beratung des Vorstands.

B.1.2.5 Befugnisse und operationale Unabhängigkeit

Das Konzept der drei Verteidigungslinien definiert die Befugnisse sowie die operationale Unabhängigkeit der einzelnen Schlüsselfunktionen und ist in Kapitel B.3.1 weiter erläutert.

B.1.3 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Das ehemals für die Dezernate Allgemeine Versicherung, Recht und Steuern, Risikomanagement (mit Ausnahme der Bereiche Allgemeine Versicherung und Recht und Steuern) und Geldwäscheprävention zuständige Vorstandsmitglied Dr. jur. Peter Görg trat zum 31. Juli 2020 in den Ruhestand ein. Zugleich wurde, wie in Abschnitt B.1.1.1 ersichtlich, Annabritta Biederbick mit Wirkung zum 1. August 2020 von den Aufsichtsräten zum stellvertretenden Vorstandsmitglied der Debeka-Versicherungsunternehmen (mit Ausnahme der Debeka ZVK) bestellt und es erfolgte die dort ersichtliche Neustrukturierung der Dezernate.

Des Weiteren kam es zum 1. April 2020 zu einem Wechsel des Compliance-Beauftragten. Diese Aufgabe wurde durch den Leiter der Hauptabteilung Recht und Steuern zusätzlich übernommen.

Darüber hinaus kam es zu keinen wesentlichen Änderungen des Governance-Systems.

B.1.4 Struktur der Vergütungssysteme

Die Vergütungsgrundsätze der Debeka-Versicherungsunternehmen sind schriftlich fixiert. Sie dienen der Sicherstellung der Angemessenheit, Transparenz und Nachhaltigkeit der Vergütungssysteme. Die Vergütungssysteme stehen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, den Risikomanagementpraktiken sowie den langfristigen Interessen und Leistungszielen der Debeka-Versicherungsunternehmen. Die Vergütungssysteme sind darauf ausgerichtet, negative Anreize, insbesondere Interessenskonflikte und das Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken, zu vermeiden. Insbesondere soll vermieden werden, dass im Zusammenhang mit variablen Vergütungsbestandteilen Fehlanreize geschaffen werden, die einer auch langfristig positiven Entwicklung der Debeka-Versicherungsunternehmen entgegenstehen könnten. Die Vergütungssysteme werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

B.1.4.1 Vorstand

Für das Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder ist der jeweilige Aufsichtsrat verantwortlich. Als Schwerpunktversicherer des öffentlichen Dienstes sind die Vergütungsregelungen der Vorstandsmitglieder in der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung und der Debeka Pensionskasse in Anlehnung an das Beamtenrecht ausgestaltet. So erhalten die Vorstandsmitglieder feste Bezüge, die sich nach einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes richten. Darüber hinaus haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf ein Ruhegehalt.

Bereits bestehende Versorgungs- bzw. Rentenansprüche aus vorherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen werden grundsätzlich – soweit diese auf Leistungen der Debeka-Versicherungsunternehmen beruhen – auf die Versorgungsverpflichtung angerechnet. Vorruhestandsregelungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Über spezielle, auf den Einzelfall bezogene Regelungen entscheidet der Aufsichtsrat. Diese Regelungen müssen sich jedoch im Rahmen der bis dahin erworbenen Versorgungsanwartschaften bewegen.

Die Vorstandsmitglieder erhalten keine variablen Vergütungen, um keine Fehlanreize zu setzen.

B.1.4.2 Mitarbeiter

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat keine eigenen Mitarbeiter. Entsprechend einem Ausgliederungsvertrag bestehen Arbeitsverträge der für die Debeka Allgemeine Versicherung tätigen Mitarbeiter mit der Debeka Krankenversicherung sowie der Debeka Lebensversicherung. Die Vergütung dieser Mitarbeiter ist wie folgt geregelt:

Der Vorstand ist für die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter verantwortlich. Die Grundsätze zur Vergütung der Mitarbeiter basieren auf Art. 258 Abs. 1 sowie Art. 275 DVO. Diese Vergütungsgrundsätze richten sich nach dem Unternehmensleitbild und leiten sich aus den darin verankerten Zielen „Bestmögliche Leistungen für unsere Mitglieder und Kunden“ sowie „Sichere Arbeitsplätze, leistungsgerechte Entlohnung und überdurchschnittliche Sozialleistungen für die Mitarbeiter“ ab.

Vergütung im Innendienst

Nicht leitende Mitarbeiter: Grundlage für die Festsetzung der Vergütung der nicht leitenden Mitarbeiter sowie der Ausbildungsvergütung im Innendienst sind der Gehaltstarifvertrag und der Manteltarifvertrag der privaten Versicherungswirtschaft sowie die zwischen Vorstand und (Gesamt-)Betriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen „Besoldungsrichtlinien“. Mit Ausnahme einer Mitarbeiter-Erfolgsprämie (vgl. nachstehend unter „Sonstiges“) wird keine variable Vergütung gezahlt; die marginale Höhe dieser Erfolgsprämie setzt keine Fehlanreize. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung beträgt bei nicht leitenden Innendienst-Mitarbeitern ca. 0,4 %.

Leitende Angestellte: Die Vergütung der leitenden Angestellten im Innendienst besteht aus einem vom Vorstand definierten Grundgehalt, Sonderzahlungen sowie variablen Gehaltsbestandteilen (eine leistungsbezogene Jahresprämie sowie zusätzlich für den Personenkreis der F1-Ebene eine vom Unternehmenserfolg abhängige und sich an den Prämien der Landesgeschäftsstellenleiter orientierende Vertriebsprämie). Die Leistungsprämie beruht auf den persönlichen Leistungen des leitenden Angestellten, die Grundlage seiner Arbeit und damit auch seines Erfolgs bei der Unterstützung der ihm unterstellten Mitarbeiter bei der Zielerreichung sind. Die Leistungsbewertung wird jährlich durch den jeweils zuständigen Vorgesetzten sowie den zuständigen Dezernenten beziehungsweise für den Personenkreis der F1-Ebene durch die Vorstandsmitglieder erstellt und berücksichtigt vier Kompetenzfelder: persönliche und soziale Kompetenz, methodische Kompetenz, unternehmerische Kompetenz und die Zuverlässigkeit entsprechend § 24 Abs. 1 VAG. Die Jahresprämie ist an eine positive Leistungseinschätzung gekoppelt. Über die Vertriebsprämie wird die Unterstützung der Arbeit der Landesgeschäftsstellenleiter durch die leitenden Angestellten im Innendienst honoriert. Die Höhe der variablen Gehaltsbestandteile liegt jeweils unterhalb eines Monatsgrundgehalts. Hieraus ergeben sich keine Fehlanreize zu risikobehaftetem Verhalten. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung beträgt bei leitenden Innendienst-Mitarbeitern ca. 4,1 %.

Für eine Schlüsselfunktion intern verantwortliche Personen: Auch die Vergütung der für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen besteht aus einem vom Vorstand definierten Grundgehalt, Sonderzahlungen sowie variablen Gehaltsbestandteilen (eine sich an den Prämien der Landesgeschäftsstellenleiter orientierende Vertriebsprämie sowie eine jährliche Sondervergütung). Die Auszahlung einer Vertriebsprämie an für eine Schlüsselfunktion intern verantwortliche Personen wird aufgrund ihrer Leistungsunabhängigkeit als unproblematisch hinsichtlich der Vorgaben der DVO angesehen. Die Sondervergütung bemisst sich an der jeweils höchsten – der in dem jeweiligen Jahr gezahlten – Leistungsprämie für Hauptabteilungsleiter. Durch diese Regelung ist die jährliche Sondervergütung von der persönlichen Leistung der Schlüsselfunktionsinhaber entkoppelt. Hierdurch sollen Fehlanreize vermieden werden. Darüber hinaus wird Schlüsselfunktionsinhabern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder eine gesonderte Zusatzrente gewährt noch eine Vorruhestandsregelung eingeräumt. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung beträgt bei für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Mitarbeitern ca. 5,4 %.

Vergütung im Außendienst

Grundsätzlich werden die Außendienstmitarbeiter in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. Nach den tarifvertraglichen Vergütungsregelungen erhalten Arbeitnehmer des Werbeaußendienstes prinzipiell ein erfolgsbezogenes Entgelt in Form einer Provision, das aufgrund freier Vereinbarung auch durch feste Entgeltbestandteile ergänzt werden kann. Die erfolgsabhängige Vergütung wird der weitgehend selbstständigen Tätigkeit der Mitarbeiter im Außendienst am besten gerecht und entspricht auch den Intentionen des Gesetzgebers nach den einschlägigen handelsgesetzlichen Regelungen.

Nicht leitende Mitarbeiter: Die Vergütung der Mitarbeiter im Außendienst gliedert sich in ein Festgehalt, Organisations- und Erfolgsbezüge. Grundlagen für die Festsetzung der Vergütung sind der Gehaltstarifvertrag und der Manteltarifvertrag der privaten Versicherungswirtschaft sowie die jeweils zwischen Vorstand und Gesamtbetriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen über Besoldungsrichtlinien für den hauptberuflichen Außendienst, über ein Bezahlungssystem für neu eingestellte Bezirksbeauftragte, ehemalige Lehrlinge und Trainees und über Provisionen. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung beträgt bei nicht leitenden Außendienst-Mitarbeitern ca. 6,5 %.

Leitende Angestellte: Die Vergütung der leitenden Angestellten im Außendienst, die sich ebenfalls in ein Festgehalt, Organisations- und Erfolgsbezüge gliedert, wird vom Vorstand festgesetzt. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung beträgt bei leitenden Außendienst-Mitarbeitern ca. 7,2 %.

Erfolgsbezüge: Alle Mitarbeiter im Außendienst sowie die leitenden Angestellten im Außendienst erhalten neben Abschlussprovisionen auch Prämien in Form erfolgsabhängiger Sonderzahlungen für die Erreichung jährlich neu festgelegter Unternehmenszielvorgaben. Unter Berücksichtigung der Personalplanung im Außendienst, der politischen Rahmenbedingungen und Experteneinschätzungen hinsichtlich der Entwicklung der Zielmärkte etc. werden jährlich Vertriebsziele für das kommende Geschäftsjahr bestimmt. Diesen liegen jeweils die Ziel- und Produktionsentwicklungen vergangener Jahre zugrunde. Unter Beachtung des strategischen Geschäftsziels, kontinuierlich in allen Sparten zu wachsen, werden daher in der Regel jährlich angemessene prozentuale Zielsteigerungen vorgenommen. Zur Zielerreichung werden jährlich Wettbewerbe für alle Ebenen des Außendienstes als Instrument der Steuerung ausgeschrieben, deren Gewinner durch die Zahlung von Prämien honoriert werden. Unternehmensziel ist es außerdem, alle Mitglieder rundum zu versichern und dabei die vorgegebenen Qualitätsziele zu beachten. Als finanzieller Anreiz ist für die Außendienstmitarbeiter daher zusätzlich eine Sonderausschüttung in der Allgemeinen Versicherung ausgelobt, die als Anreiz dazu dienen soll, einen kontinuierlichen Ausbau aller angebotenen Sparten und damit verbunden ein stärkeres Cross-Selling zu erreichen.

Organisationsbezüge: Mitarbeitern mit Personalverantwortung im Außendienst werden sogenannte Organisationsbezüge gezahlt. Diese werden nach der Provisionsbetriebsvereinbarung gewährt bzw. für die Führungskräfte durch den Vorstand festgesetzt. Die Organisationsbezüge dienen dazu, eine qualifizierte Einarbeitung und Betreuung der Außendienstmitarbeiter durch die Führungskräfte zu honorieren. Außerdem wird hiermit das Ziel verfolgt, eine kontinuierliche und qualifizierte Betreuung der Mitglieder zu gewährleisten. Zudem erhalten (Landes-)Geschäftsstellenleiter eine monatliche Bestandsbetreuungszulage, deren Höhe aus der Spartenbelegung der zugewiesenen Bestände resultiert. Dadurch partizipieren die nicht mehr unmittelbar in die Werbeaktivität eingebundenen Führungskräfte an den Werbeerfolgen ihrer Mitarbeiter. Auch diese Zulagen verfolgen das Geschäftsziel eines stetigen Ausbaus der Versicherungsbestände und der Marktstellung bei bestmöglichen wirtschaftlichen Kennzahlen.

Sonstiges

Allen Mitarbeitern des Innen- und Außendienstes werden außerdem auf Basis betrieblicher Regelungen eine Mitarbeiter-Erfolgsprämie, die Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung, Sonderzahlungen (z. B. Urlaubszuwendung) und weitere Zusatz- bzw. Sozialleistungen gewährt.

Insgesamt beträgt der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung der Mitarbeiter ca. 4,4 %.

B.1.4.3 Aufsichtsrat

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird entsprechend den Satzungen sowie durch Beschlüsse der Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung festgelegt. Die monatliche Aufsichtsratsvergütung orientiert sich, wie bei den Vorstandsmitgliedern, an der Besoldung für Bundesbeamte. Darüber hinaus erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für Reisen pauschalen Fahrtkostenersatz sowie, bei Vorliegen der Voraussetzungen, für jede Sitzung eine Spesenpauschale. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keinerlei variable Vergütungen, um auszuschließen, dass es zu Fehlanreizen zur Eingehung von Risikopositionen kommen könnte.

B.1.5 Transaktionen

Die Debeka Krankenversicherung ist Eigentümerin sämtlicher Aktien der Debeka Allgemeinen Versicherung. Mit der Debeka Krankenversicherung als herrschendem Unternehmen gemäß § 17 AktG besteht ein Konzernverhältnis gemäß § 18 Abs. 1 AktG.

Aufgrund des zwischen der Debeka Allgemeinen Versicherung und der Debeka Krankenversicherung bestehenden Ausgliederungsvertrags führte die Debeka Krankenversicherung im Berichtsjahr Werbe- und Verwaltungsarbeiten für die Debeka Allgemeine Versicherung aus und stellte sächliche Betriebsmittel zur Verfügung.

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat der Debeka Krankenversicherung die im Rahmen dieser Dienstleistungen angefallenen Kosten erstattet. Zur Abgeltung der Kosten der Debeka Krankenversicherung für Dienstleistungen des folgenden Geschäftsjahres 2021 wurden monatliche Abschlagszahlungen sowie ein monatlicher Ausgleich für verauslagte und der Debeka Allgemeinen Versicherung direkt zurechenbare Kosten festgelegt.

Der Vorstand erklärt hiermit gemäß § 312 Abs. 3 AktG: Die Debeka Allgemeine Versicherung hat bei jedem Rechtsgeschäft mit der Debeka Krankenversicherung nach den Umständen, die dem Vorstand in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, eine angemessene Gegenleistung erhalten.

Auf Veranlassung oder im Interesse der Debeka Krankenversicherung hat die Debeka Allgemeine Versicherung keine weiteren Rechtsgeschäfte vorgenommen und keine Maßnahmen getroffen oder unterlassen.

Darüber hinaus sind keine wesentlichen Transaktionen mit Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die Debeka Allgemeine Versicherung ausüben, sowie mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats erfolgt.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, müssen fachlich geeignet und zuverlässig sein. Die einzuhaltenden Vorgaben bezüglich der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit dieser Personen basieren auf den aufsichtsrechtlichen Anforderungen und sind in einer verbindlichen innerbetrieblichen Leitlinie beschrieben. Die Leitlinie legt dabei die Verantwortlichkeiten und Anzeigepflichten sowie die Verfahren zum Nachweis und zur Überprüfung der Anforderungen fest.

B.2.1 Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben

B.2.1.1 Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten

Personen, die die Debeka-Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten, sind die jeweiligen Mitglieder des Vorstands.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen eine Einzelverantwortung für ihr Dezernat sowie eine Gesamtverantwortung für alle Bereiche des Unternehmens wahr. Die Aufgaben und die entsprechenden fachlichen Eignungserfordernisse jedes einzelnen Vorstandsmitglieds ergeben sich aus den jeweiligen Dezernatzuständigkeiten. Darüber hinaus müssen die Mitglieder des Vorstands in ihrer Gesamtheit über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in zumindest folgenden Bereichen verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen

Jedes einzelne Mitglied des Vorstands muss dabei über ausreichende bzw. grundlegende Kenntnisse aller genannten Bereiche verfügen, um eine gegenseitige Kontrolle zu gewährleisten. Auch von einer dezernatsbezogenen Spezialisierung bleibt die Gesamtverantwortung des Vorstands unberührt. Eine Aufgabendelegation innerhalb des Vorstands oder auf nachgeordnete Mitarbeiter lässt seine Gesamt- bzw. Letztverantwortung nicht entfallen. Bei personellen Änderungen im Vorstand wird das kollektive Wissen des Vorstands stets in einem angemessenen Maß berücksichtigt.

Bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation von Mitgliedern des Vorstands wird die jeweilige Dezernatzuständigkeit betrachtet sowie insgesamt auf eine angemessene Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrung geachtet, um eine professionelle Führung sicherzustellen.

Die fachliche Eignung liegt im Ergebnis vor, wenn die beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen eine solide und umsichtige Unternehmensleitung gewährleisten. Die fachliche Eignung schließt stetige Weiterbildung mit ein.

B.2.1.2 Personen, die andere Schlüsselfunktionen innehaben

Personen, die bei den Debeka-Versicherungsunternehmen andere Schlüsselfunktionen innehaben, sind die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die intern verantwortlichen Personen für eine Schlüsselfunktion (Schlüsselfunktion Revision, Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion und versicherungsmathematische Funktion) und deren Stellvertreter. Darüber hinaus wurden keine weiteren Schlüsselaufgaben identifiziert.

Aufsichtsratsmitglieder

Ein Mitglied des Aufsichtsrats muss jederzeit fachlich in der Lage sein, den Vorstand angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv zu begleiten. Dazu muss das Mitglied des Aufsichtsrats die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken für das Unternehmen beurteilen können. Ein Mitglied des Aufsichtsrats muss grundsätzlich nicht über vertiefte Spezialkenntnisse verfügen, jedoch muss es in der Lage sein, ggf. seinen Beratungsbedarf zu erkennen. Das Mitglied des Aufsichtsrats muss mit den für das Unternehmen wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Der Aufsichtsrat als Gesamtorgan muss mindestens über Kenntnisse in den Themenfeldern Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung verfügen.

Bei jeder Neubestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats ist der BaFin darzulegen, wie die Themenfelder Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung im Gremium abgedeckt sind. Die fachliche Eignung schließt stetige Weiterbildung ein, sodass die Mitglieder des Aufsichtsrats imstande sind, sich wandelnde oder steigende Anforderungen in Bezug auf ihre Aufgaben im Unternehmen zu erfüllen.

Die zur Ausübung der Aufsichtsfunktion erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und die erforderliche Fachkunde können auch durch (Vor-)Tätigkeiten in anderen Branchen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten erworben werden. Voraussetzung ist, dass diese über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und im Rahmen der Ausübung der (Vor-)Tätigkeiten nicht völlig nachgeordneter Natur waren oder sind.

Für eine Schlüsselfunktion intern verantwortliche Personen

Die für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen sowie deren Stellvertreter müssen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit in der Lage sein, ihre Position in der Schlüsselfunktion auszuüben. Für jede einzelne Schlüsselfunktion ergeben sich die übertragenen Aufgaben aus den aktuellen bzw. zukünftigen Zuständigkeiten.

B.2.2 Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

Eine Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt für den genannten Personenkreis bei Neubesetzung sowie turnusgemäß oder anlassbezogen. Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Vorstands findet eine erneute Beurteilung statt, wenn eine Verlängerung ihrer Bestellung bzw. eine Wiederwahl ansteht. Darüber hinaus erfolgt bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine jährliche Selbsteinschätzung der fachlichen Qualifikation, aus der ggf. ein entsprechender Entwicklungsplan abgeleitet wird. Bei den für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen erfolgt eine fortlaufende Einschätzung im Rahmen der Jahresbeurteilung. Eine anlassbezogene Beurteilung erfolgt insbesondere dann, wenn Tatsachen und Umstände Grund zu der Annahme geben, dass im konkreten Fall die Anforderungen an die fachliche Eignung oder Zuverlässigkeit möglicherweise nicht mehr erfüllt werden.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

B.3.1 Aufbau und Ablauf des Risikomanagements der Debeka-Versicherungsunternehmen

Das Risikomanagement ist ein integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung. Die Umsetzung eines wirksamen und angemessenen Risikomanagements erfolgt über das Risikomanagementsystem. Dieses bildet den strategischen Rahmen für alle Aspekte und Aufgaben eines ganzheitlichen Risikomanagements. Ausgangspunkt für das Risikomanagement sind die Geschäfts- und die Risikostrategie.

B.3.1.1 Geschäfts- und Risikostrategie

Geschäftsstrategie

Die Geschäftsstrategie legt den Rahmen für die Ausrichtung des Geschäfts des jeweiligen Debeka-Versicherungsunternehmens sowie die konkreten Zielsetzungen und Planungen über einen Zeithorizont von fünf Jahren fest. Insbesondere beschreibt sie, in welchen Geschäftsfeldern das Unternehmen in welchem Ausmaß aktiv sein möchte und welche Aspekte dem Unternehmen im Geschäftsplanungszeitraum besonders wichtig sind.

Risikostrategie

Die Risikostrategie beschreibt die Auswirkungen der Geschäftsstrategie auf die Risikosituation des Unternehmens und legt den Rahmen für das Risikomanagement, nebst Risikohandhabung und Risikosteuerung, fest. Sie regelt dabei insbesondere auch den Umgang mit vorhandenen und ggf. neu hinzukommenden Risiken und bestimmt, in welchem Ausmaß das Unternehmen Risiken eingehen darf bzw. möchte.

Regelmäßige Überprüfung der Geschäfts- und Risikostrategie

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens wird in regelmäßigen Strategieworkshops erarbeitet. Die Ergebnisse fließen in die mindestens einmal jährlich durchgeführte Überprüfung der Geschäfts- und Risikostrategie ein. Beide Strategien werden dem Aufsichtsrat vorgelegt und mit diesem erörtert.

B.3.1.2 Elemente des Risikomanagementsystems

Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen besteht aus einem internen Steuerungs- und Kontrollsystem der Risiken und ist – vor allem über das Konzept der drei Verteidigungslinien – eng mit dem internen Kontrollsystem sowie den Schlüsselfunktionen verbunden.

- Das interne Steuerungs- und Kontrollsystem der Risiken gewährleistet eine systematische und einheitliche Steuerung, Überwachung und Kommunikation der über die Risikoidentifikation erfassten Risiken. Es umfasst insbesondere den Risikomanagementprozess (inkl. Limitsystem, Berichts- und Meldewesen, siehe hierzu auch Kapitel B.3.1.3) sowie den ORSA der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe (siehe hierzu auch Kapitel B.3.3).
- Das interne Kontrollsystem beinhaltet die verbindlichen Vorgaben an die Aufbau- und Ablauforganisation zur Etablierung eines adäquaten Kontrollumfelds innerhalb der Geschäftsorganisation sowie zur operativen Umsetzung des Risikomanagements (siehe auch Kapitel B.4).
- Die Aufgaben, Rollen und das Zusammenwirken der Schlüsselfunktionen lassen sich am Konzept der drei Verteidigungslinien verdeutlichen. Hierüber sollen etwaige Risiken, Gefahren und Mängel frühzeitig erkannt und dem Vorstand berichtet werden:
 - Die Verantwortung für die Identifikation, die Bewertung und den kontrollierten Umgang mit Risiken tragen in erster Linie die operativen Geschäftsbereiche. Sie bilden die erste Verteidigungslinie. Verantwortet werden sie von den Risikoeignern des jeweiligen Bereichs, die regelmäßig Kontroll- und Überwachungsaufgaben zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Risikomanagements wahrnehmen.

- Auf der zweiten Verteidigungslinie sind die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion angesiedelt, welche die Analyse und übergreifende Steuerung sowie die Berichterstattung über die Risiken verantworten. Die Funktionen dieser Ebene tragen die Verantwortung für einen unternehmensweit wirksamen Kontrollprozess und wirken so auf eine gute Integration des Risikomanagements in die Organisationsstrukturen der Debeka-Versicherungsunternehmen hin.
- Auf der dritten Verteidigungslinie prüft die Schlüsselfunktion Revision unabhängig sowohl die Funktionen der zweiten Verteidigungslinie als auch Prozesse und Kontrollen der ersten Verteidigungslinie, inkl. der Einhaltung und Wirksamkeit der durch die zweite Verteidigungslinie erstellten Vorgaben.

B.3.1.3 Risikomanagementprozess

Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen umfasst einen auf der Geschäfts- und Risikostrategie basierenden Risikomanagementprozess, der darauf abzielt,

- die Risiken und Chancen der Unternehmen frühzeitig, proaktiv und systematisch zu identifizieren, zu erfassen, zu analysieren und zu beurteilen,
- die identifizierten Risiken und die mit Risiken behafteten Prozesse zu überwachen und zielorientiert zu steuern und
- die Vorstände regelmäßig sowie ggf. ad hoc über die Risikosituation der Debeka-Versicherungsunternehmen zu informieren.

Um diese Ziele dauerhaft zu erreichen, leben die Debeka-Versicherungsunternehmen den Risikomanagementprozess als dauerhaften Prozess (Regelkreis).

Risikoidentifikation

Die Risiken der Debeka-Versicherungsunternehmen werden im Rahmen der Risikoidentifikation einmal jährlich systematisch durch die Risikoeigner erhoben. Auch darüber hinaus ist es Aufgabe der Risikoeigner, die für ihre Bereiche identifizierten Risiken laufend zu beobachten sowie geänderte Risikoexpositionen, eingetretene Schäden oder neue Risiken zu erkennen und unverzüglich an die Risikomanagementfunktion zu melden. Weiterhin ist im Sinne der Risikokultur auch jeder Mitarbeiter dazu angehalten, im Rahmen seiner Tätigkeit auf potenzielle Risiken zu achten und diese zu melden.

Risikoanalyse und Risikobewertung

Die Risikoeigner analysieren und bewerten die erhobenen Einzelrisiken qualitativ und, falls möglich, auch quantitativ. Im Rahmen der Analyse werden

- die Risiken definierten Risikokategorien zugeordnet,
- wesentliche Risikotreiber (interne oder externe Faktoren, die das Risiko beeinflussen können), Risikoursachen (unmittelbare Auslöser für den Eintritt bzw. die Entstehung des Risikos), Wirkungen des Risikos und Maßnahmen zur Risikohandhabung erfasst,
- Auswirkungen jedes Risikos auf andere Unternehmens- oder Risikobereiche betrachtet sowie
- nachgelagert mögliche Zusammenhänge zwischen den identifizierten Risiken untersucht.

Diese von den Risikoeignern vollzogene Risikobewertung überführt die Risikomanagementfunktion in das (aggregierte) Gesamtrisikoprofil der Debeka-Versicherungsunternehmen. Auf diese Weise erlangen die Unternehmen einen Gesamtüberblick über alle Risiken, die ihre Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Solvabilitätslage beeinträchtigen bzw. das Erreichen ihrer Geschäftsziele gefährden könnten.

Risikosteuerung

Die Risikosteuerung beinhaltet alle Mechanismen und Maßnahmen zur Beeinflussung der Risikosituation. Gemäß den in der Risikostrategie verankerten Festlegungen zur Risikoakzeptanz, Risikoverringerung oder Risikovermeidung werden angemessene Maßnahmen festgelegt, die eine zielgerichtete Steuerung des jeweiligen Risikos ermöglichen. Dabei achten die Debeka-Versicherungsunternehmen darauf, dass alle Risikosteuerungsmaßnahmen miteinander verzahnt sind und im Einklang mit den Unternehmenszielen sowie den Zielen des Risikomanagements stehen.

In diesem Zusammenhang sind in den Prozessen der Debeka-Versicherungsunternehmen interne Kontrollen eingerichtet, zu denen u. a. eine Prüfung und Stellungnahme der Risikomanagementfunktion aus risikostrategischer Sicht gehören. Dies betrifft insbesondere solche strategischen Entscheidungen, die einen Vorstandsbeschluss erfordern.

Risikoüberwachung

Die Überwachung der identifizierten, analysierten und bewerteten Risiken erfolgt regelmäßig, d. h. jährlich über die Risikoidentifikation und vierteljährlich über die Limitüberwachung, sowie anlassbezogen bei wesentlicher Änderung der Risikolage unter Einbindung des Vorstands. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Risikoeigner, wie bereits zum Thema Risikoidentifikation beschrieben, die für ihre Bereiche identifizierten Risiken auch laufend zu beobachten sowie geänderte Risikoexpositionen, eingetretene Schäden oder neue Risiken zu erkennen und unverzüglich an die Risikomanagementfunktion zu melden. Die Risikoeigner überwachen zudem die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zur Risikosteuerung sowie deren Wirksamkeit.

Risikoberichterstattung

Die (interne) Risikoberichterstattung informiert den jeweiligen Vorstand fortlaufend sowie anlassbezogen über die Risikosituation seines Unternehmens. Zu diesem Zweck werden u. a. ein Bericht des Risikomanagementbeauftragten, ein ORSA-Bericht, ein Limitbericht, ein Risikobericht, ein interner Bericht über das Risikomanagement der Kapitalanlagen sowie anlassbezogene Meldungen (z. B. gem. § 132 VAG) erstellt. Aufgrund dieser Berichte bzw. Meldungen können die Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen die Zielerreichung der Risikostrategie, die Limitauslastung der identifizierten Risiken und die Wirksamkeit bereits getroffener Maßnahmen beurteilen und ggf. erforderliche weitere Maßnahmen veranlassen. Die Vorstände informieren den jeweiligen Aufsichtsrat regelmäßig über die Risikosituation.

B.3.2 Umsetzung des Risikomanagementsystems in den Debeka-Versicherungsunternehmen

Die über das Risikomanagementsystem festgelegten Aufbau- und Ablaufstrukturen zielen darauf ab, eine an den Strategien orientierte, risikobewusste Führung der Debeka-Versicherungsunternehmen sicherzustellen. Diese beruht auf dem Anspruch, dass alle Risiken möglichst frühzeitig erkannt, realistisch bewertet und durch die Implementierung entsprechender Maßnahmen beherrscht werden. Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen besteht organisatorisch aus dem zentralen und dem dezentralen Risikomanagement.

B.3.2.1 Zentrales Risikomanagement

Die Risikomanagementfunktion ist in der Hauptabteilung Risikomanagement zentral organisiert. Ihr obliegt das Risikocontrolling mit zentralen Kontroll- und Überwachungsaufgaben. Die Hauptabteilung Risikomanagement ist in die Bereiche zentrales Risikomanagement und Risikomanagement der Kapitalanlage unterteilt. Das zentrale Risikomanagement ist allgemeine Grundsatz- und Koordinationsstelle für die konzeptionelle Entwicklung und Pflege des Risikomanagementsystems der Debeka-Versicherungsunternehmen. Das Risikomanagement der Kapitalanlage verantwortet die Überwachung und Bewertung der Kapitalanlagen der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie ihrer Risiken. Zu seinem Tätigkeitsbereich zählen u. a. interne Kreditrisikoanalysen, Marktgerechtigkeitsprüfungen sowie Adressrisikoüberwachungen. Bei einzelnen Aufgaben greift die Risikomanagementfunktion auf die Expertise der versicherungsmathematischen Funktion zurück.

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat die Risikomanagementfunktion im Rahmen eines Funktionsausgliederungsvertrags auf die Debeka Krankenversicherung übertragen. Für die Risikomanagementfunktion der Debeka Allgemeinen Versicherung war Thomas Brahm bis zum 31. Juli 2020 als Ausgliederungsbeauftragter bestellt. Abgelöst wurde dieser zum 1. August 2020 durch Annabritta Biederbick aufgrund der Umstrukturierungen im Vorstand in Folge des Renteneintritts von Dr. Peter Görg.

Die Risikomanagementfunktion ist den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und ihnen gegenüber berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Risikomanagementfunktion obliegt dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens.

Der Risikomanagementfunktion steht der Risikomanagementbeauftragte vor, der zudem Leiter der Hauptabteilung Risikomanagement ist. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der von der Risikomanagementfunktion zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich.

Die Risikomanagementfunktion hat vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für die Wahrnehmung ihrer bereits in Abschnitt B.1.2.2 skizzierten und in der Leitlinie Risikomanagementfunktion konkretisierten Aufgaben. Die Risikomanagementfunktion ist in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet, alle ihr zufließenden Informationen ausschließlich für die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben zu verwenden.

B.3.2.2 Dezentrales Risikomanagement

Das dezentrale Risikomanagement obliegt den Risikoeignern, die ihre Tätigkeiten im Rahmen des Risikomanagementprozesses durchführen. Die Risikoeigner tragen die Verantwortung für die in ihren Risikobereich fallenden Risiken. In Abhängigkeit davon, aus welchem Risikobereich ein Risiko erwächst, ist jedem identifizierten bzw. möglichen Risiko ein Risikoeigner zugeordnet. Dieser entspricht dem Leiter des jeweils relevanten Risikobereichs. Die Risikoeigner übernehmen die Identifikation, Meldung, Bewertung und Steuerung der Risiken sowie deren weitere Überwachung (u. a. über die Festlegung geeigneter Kennzahlen und Limite). Hierbei stellen sie sicher, dass Risiken und ggf. entstandene Schäden auch bei den Mitarbeitern regelmäßig erfragt bzw. von diesen gemeldet werden. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird jeder Risikoeigner von mindestens einem Risikobeauftragten unterstützt.

B.3.3 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Der ORSA stellt in der Debeka-Gruppe ein zentrales Instrument dar, welches das Risikomanagementsystem und die Unternehmenssteuerung miteinander verbindet. So unterstützt der ORSA das Risikomanagement bei der Erkennung, Beurteilung, Überwachung und Steuerung der unternehmensindividuellen Risiken und ermöglicht zudem eine aktive strategische Auseinandersetzung mit den aktuellen und potenziellen zukünftigen Risiken des jeweiligen Versicherungsunternehmens und der Debeka-Gruppe im Geschäftsplanungszeitraum. Die Ergebnisse des ORSA sowie die daraus resultierenden Maßnahmen fließen in die Unternehmensplanung und -steuerung ein und werden insbesondere bei der Geschäftsplanung, dem Kapitalmanagement, der Kapitalanlagestrategie sowie bei der Produktentwicklung und -gestaltung berücksichtigt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausgestaltung und Durchführung des ORSA. Er hinterfragt die Annahmen, die Ergebnisse und die daraus resultierenden Maßnahmen des ORSA, nimmt diese ab und berücksichtigt sie in den Geschäfts- und Risikostrategien (u. a. mit Blick auf den Umgang mit den im ORSA festgestellten wesentlichen Risiken) bzw. bei strategischen Entscheidungen. Der Risikomanagementfunktion obliegen die Koordination, Überwachung und Steuerung des ORSA.

In Bezug auf Zeitpunkt und Frequenz wird in der Debeka-Gruppe zwischen dem regelmäßigen ORSA und dem Ad-hoc-ORSA unterschieden. Der regelmäßige ORSA wird auf einer stichtagsbezogenen Datenbasis in der Regel im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres durchgeführt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die aktuelle Geschäfts- und Risikostrategie im ORSA berücksichtigt wird. Umgekehrt können die Ergebnisse des ORSA und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zeitnah Berücksichtigung in der Geschäfts- und Risikostrategie finden, deren Überprüfung im zweiten Halbjahr eines Geschäftsjahres durchgeführt wird.

Wesentliche Änderungen des Risikoprofils einzelner Versicherungsunternehmen oder der Debeka-Gruppe führen zur zusätzlichen Durchführung eines Ad-hoc-ORSA für das entsprechende Versicherungsunternehmen oder die Debeka-Gruppe. Ablauf und Anforderungen stimmen dabei grundsätzlich mit denen des regelmäßigen ORSA überein. Ausgelöst werden kann ein Ad-hoc-ORSA typischerweise sowohl durch unternehmerische Entscheidungen als auch durch externe Faktoren, die möglicherweise Einfluss auf Umfang oder Bewertung der Risiken haben.

Der ORSA-Prozess der Debeka-Gruppe orientiert sich an den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Durchführung des ORSA. Ausgehend von einer grundlegenden Analyse der Risiken des jeweiligen Versicherungsunternehmens wird auf Basis der Geschäfts- und Risikostrategie bestimmt, welche Risiken aus Sicht des Unternehmens mit Eigenmitteln zu hinterlegen sind und welche Risiken durch geeignete Maßnahmen oder Kontrollen gesteuert werden sollen. Unter Berücksichtigung der ggf. von der Bewertung nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben abweichenden tatsächlichen Risikosituation ergibt sich der GSB, d. h. derjenige Betrag an Eigenmitteln, der aus Sicht des Unternehmens zur adäquaten Absicherung seiner Risiken mindestens vorgehalten werden sollte. Der GSB und seine Bedeckung durch entsprechende anrechnungsfähige Eigenmittel werden nicht nur stichtagsbezogen ermittelt, sondern für verschiedene Szenarien auch über den Geschäftsplanungszeitraum in die Zukunft projiziert. Gleiches gilt für die – im Vergleich zum GSB tendenziell nach engeren Vorgaben zu ermittelnden – aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen, um sicherzustellen, dass deren Einhaltung jederzeit gewährleistet ist.

Auch wenn lediglich Unterdeckungen des SCR oder des MCR unmittelbare aufsichtsrechtliche Konsequenzen haben, analysieren die Debeka-Versicherungsunternehmen und die Debeka-Gruppe die Ergebnisse eines jeden ORSA genau. Sie leiten daraus, sofern es sinnvoll bzw. erforderlich erscheint, ein vom Vorstand zu verabschiedendes Gesamtmaßnahmenpaket ab. Die Ziele eines solchen Maßnahmenpakets, das auch mögliche adverse zukünftige Entwicklungen berücksichtigt, liegen typischerweise in der Reduzierung von Risiken, der Verbesserung der Eigenmittelausstattung sowie der Optimierung von Geschäftsprozessen. Für die Prüfung und Umsetzung derartiger Maßnahmen sind die jeweils zuständigen Fachbereiche in Abstimmung mit der Risikomanagementfunktion außerhalb des ORSA verantwortlich. Mit besonderem Blick auf die Kapitalanlagestrategie erfolgt die Interaktion zwischen Anlagemanagement- und Risikomanagementaktivitäten in diesem Zusammenhang über das ALM-Komitee.

Darüber hinaus fließen die Prognoseergebnisse hinsichtlich der SCR- bzw. GSB-Bedeckung in die Geschäfts- und Risikostrategie ein, da auf ihrer Grundlage die Risikotoleranz in der Risikostrategie festgelegt wird. Dabei handelt es sich um denjenigen Betrag an Eigenmitteln, der zusätzlich zu den mindestens vorzuhaltenden Eigenmitteln als Puffer verwendet werden soll, um die jederzeitige Bedeckung von SCR bzw. GSB sicherzustellen.

B.4 Internes Kontrollsystem

B.4.1 Beschreibung des internen Kontrollsystems

Das interne Kontrollsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen beinhaltet die verbindlichen Vorgaben für die Aufbau- und Ablauforganisation zur Etablierung eines adäquaten Kontrollumfelds innerhalb der Geschäftsorganisation sowie zur operativen Umsetzung des Risikomanagements. Grundlage für ein funktionierendes internes Kontrollsystem sind Regelungen der betrieblichen Abläufe (Prozesse) sowie eine Aufbauorganisation, durch die Zuständigkeiten eindeutig zugewiesen und beschrieben werden.

Das interne Kontrollsystem schafft somit die Voraussetzung dafür, die Risiken des betrieblichen Handelns auf ein vom Unternehmen tolerierbares Niveau begrenzen zu können. Es dient vor allem dazu, die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit der Geschäftstätigkeit zu unterstützen und sicherzustellen, dass alle relevanten Gesetze, aufsichtsrechtlichen Anforderungen und internen Vorgaben auch tatsächlich eingehalten werden.

Die für das interne Kontrollsystem relevanten Vorgaben werden in der Leitlinie Internes Kontrollsystem geregelt. Diese beinhaltet im Einzelnen die folgenden Themen:

- Regelungen für die Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation (Verantwortlichkeiten, Information und Kommunikation, Überwachung und Prüfung, Steuerung, Melderegungen)
- Regelungen für die zugehörigen Kontrollen (internes Kontrollumfeld, Anforderungen, Kontrollarten)
- Anforderungen an die zugehörige Dokumentation (allgemeine Vorgaben, Prozessdokumentation)

B.4.2 Beschreibung der Compliance-Funktion

Ziel von Compliance und damit der Compliance-Funktion der Debeka-Versicherungsunternehmen ist es, die Einhaltung der externen Anforderungen und der hieraus abgeleiteten eigenen internen Vorgaben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Die Compliance-Funktion ist für alle Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe zuständig. Die Debeka Allgemeine Versicherung (inkl. Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung) hat die Compliance-Funktion im Rahmen eines Funktionsausgliederungsvertrags auf die Debeka Krankenversicherung übertragen. Innerhalb des Berichtszeitraums wurde Annabritta Biederbick als Ausgliederungsbeauftragte für die Allgemeine Versicherung bestellt.

Die Compliance-Funktion ist gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens berichtspflichtig. Dem Vorstand obliegt die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Compliance-Funktion. Seit dem 1. August 2020 ist die Compliance-Funktion unmittelbar Annabritta Biederbick zugeordnet. Sie hat damit die Nachfolge von Dr. Peter Görg angetreten, der diese Funktion zum 1. Januar 2020 von Thomas Brahm übernommen hatte und zum 31. Juli 2020 altersbedingt in Ruhestand trat.

Die Compliance-Funktion besteht organisatorisch aus der Organisationseinheit Compliance sowie den in den Unternehmen verankerten Compliance-Teilfunktionen und Ansprechpartnern. Der Compliance-Funktion steht der Compliance-Beauftragte vor, der zudem Leiter der Organisationseinheit Compliance ist.

Die Organisationseinheit Compliance ist mit den Referaten Grundsatz und Operatives als Koordinationsinstanz für die Entwicklung und Umsetzung des Compliance-Management-Systems der Debeka-Versicherungsunternehmen verantwortlich. Sie nimmt darüber hinaus Compliance-Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit anderer Compliance-Teilfunktionen bzw. weiterer Organisationseinheiten fallen. Zum Januar 2020 wurde die Organisationseinheit Konzerndatenschutz aus der Organisationseinheit Compliance herausgelöst und unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Damit wird die fachliche Unabhängigkeit des Konzerndatenschutzbeauftragten betont.

Zu den Compliance-Teilfunktionen gehören die Verantwortlichen für den Datenschutz, die Geldwäschebekämpfung, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, Finanzsanktionen/Embargo und die IT-Compliance sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Diese Teilfunktionen nehmen ihre Aufgaben auch als gesetzlich geforderte Beauftragte (z. B. für Geldwäsche) in den Debeka-Versicherungsunternehmen wahr. Sie sind

untereinander gleichgestellt und in ihrem speziellen Themenbereich eigenständig und unabhängig für die Erfüllung der ihnen zugeordneten Aufgaben der Compliance-Funktion zuständig. Vervollständigt wird die Compliance-Funktion durch die Ansprechpartner in den Grundsatzabteilungen der Hauptverwaltung und die Verwaltungsleiter in den Landesgeschäftsstellen.

Der Compliance-Beauftragte steht organisatorisch der Compliance-Funktion vor und verantwortet die übergreifenden Compliance-Fragestellungen sowie die Ausgestaltung des Compliance-Management-Systems. Er ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt. Nach Ausscheiden der bisherigen Compliance-Beauftragten hat der Leiter der Hauptabteilung Recht und Steuern diese Aufgabe im April 2020 zusätzlich übernommen. Der Compliance-Beauftragte und die Teilfunktionsträger sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben.

Die Compliance-Funktion hat vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für Themen, die im Zusammenhang mit den in Abschnitt B.1.2.3 skizzierten Aufgaben stehen.

Der jeweils zuständige Vorstand stellt sicher, dass die Ressourcen der Compliance-Funktion sowohl angemessen und ausreichend sind als auch wirksam eingesetzt werden, um die Funktionsfähigkeit der Compliance-Funktion zu gewährleisten. Die Personal- und Sachausstattung der Compliance-Funktion orientiert sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die Compliance-Funktion zuständigen Vorstandsmitglied gemeldet.

B.5 Funktion der internen Revision

B.5.1 Die Schlüsselfunktionen Revision innerhalb der Debeka-Gruppe

Die Hauptabteilung Konzernrevision übernimmt die Aufgaben der internen Revision (Revisionsfunktion) für alle Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die Debeka-Gruppe. Alle Revisionen der Debeka-Gruppe werden zusammenfassend als „Schlüsselfunktionen Revision“ bezeichnet.

Die Hauptabteilung Konzernrevision wird zu gleichen Teilen durch die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung betrieben. Die Debeka Allgemeine Versicherung, die Debeka Zusatzversorgungskasse sowie die Debeka Pensionskasse haben die Revisionsfunktion im Rahmen von Ausgliederungsverträgen auf die Hauptabteilung Konzernrevision übertragen. Zwischen den betroffenen Unternehmen wurden dazu entsprechende vertragliche Regelungen getroffen. Thomas Brahm ist für alle genannten Versicherungsunternehmen als Revisions- bzw. Ausgliederungsbeauftragter bestellt.

Die Hauptabteilung Konzernrevision ist ihm als Vorsitzenden der Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Schlüsselfunktionen Revision obliegt sämtlichen Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen.

Die Schlüsselfunktionen Revision der Debeka-Versicherungsunternehmen sind in der Hauptabteilung Konzernrevision mit den Abteilungen Grundsatz, Spezialthemen, Informationstechnologie, Versicherungsunternehmen und Querschnitt zentral organisiert. Ihnen ist zudem die Abteilung Fraud zugeordnet, die im Rahmen von Sonderprüfungen für die Aufklärung von Verdachtsfällen auf Fraud von Mitarbeitern zuständig ist.

Den Schlüsselfunktionen Revision steht der Leiter der Hauptabteilung Konzernrevision als für die Schlüsselfunktionen intern verantwortliche Person vor. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der in Abschnitt B.1.2.1 beschriebenen und von den Schlüsselfunktionen Revision zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich.

Die Schlüsselfunktionen Revision erbringen unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, die darauf ausgerichtet sind, die Unternehmen bei der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen und ihre Geschäftsprozesse zu verbessern.

Die Prüfungstätigkeiten zielen dabei insgesamt auf die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Geschäftsorganisation ab und orientieren sich an Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens sowie des jeweiligen Prüfungsgegenstands. Die Einhaltung der Prüfungsaufgaben (gemäß Prüfungsplan) hat Vorrang vor den Beratungstätigkeiten. Die Beratungstätigkeiten von Vorstand und Fachbereichen können nur dann durchgeführt werden, wenn gewährleistet ist, dass dabei die Unabhängigkeit und Objektivität der Schlüsselfunktionen Revision gewahrt bleiben.

Die Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen Revision nehmen nur Aufgaben wahr, die im Einklang mit ihrer Prüf- und Beratungstätigkeit stehen. Sie werden nicht mit Aufgaben betraut, die außerhalb ihrer Revisions-tätigkeit liegen (Funktionstrennung).

Die Schlüsselfunktionen Revision haben vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für die Wahrnehmung ihrer bereits in Abschnitt B.1.2.1 skizzierten und in der Leitlinie der Schlüsselfunktionen Revision konkretisierten Aufgaben. Die Schlüsselfunktionen Revision sind verpflichtet, alle ihnen zufließenden Informationen ausschließlich für Revisionszwecke bzw. für ihre Berichtspflichten gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu verwenden. Insoweit müssen die Schlüsselfunktionen Revision die Vertraulichkeit im Umgang mit Informationen in besonderer Weise gewährleisten. Auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten wird geachtet.

Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person stellt sicher, dass die Ressourcen der Schlüsselfunktionen Revision sowohl angemessen und ausreichend sind als auch wirksam eingesetzt werden, um die Prüfungsplanung erfüllen zu können. Die Personal- und Sachausstattung der Schlüsselfunktionen Revision orientieren sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie den Geschäftstätigkeiten der einzelnen Debeka-Versicherungsunternehmen. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die Schlüsselfunktionen Revision zuständigen Vorstandsmitglied sowie dem jeweiligen Aufsichtsrat gemeldet.

Regelungen zur Erbringung der unabhängigen und objektiven Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen sind in der Leitlinie der Schlüsselfunktionen Revision festgelegt. Die Leitlinie gilt gleichermaßen für alle Schlüsselfunktionen Revision und internen Revisionen der Unternehmen der Debeka-Gruppe und ist auf Grundlage der geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen (u. a. §§ 30 und 275 VAG) aufgestellt.

Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person ist Mitglied der Kommission Interne Revision und der Kommission Solvency II des GDV. Darüber hinaus nehmen diese Person und andere Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen Revision regelmäßig an verschiedenen Arbeitskreisen (z. B. des Deutschen Instituts der Internen Revision) sowie internen und externen Weiterbildungsmaßnahmen teil.

B.5.2 Sicherstellung der Objektivität und Unabhängigkeit der Schlüsselfunktionen Revision

In der Leitlinie der Schlüsselfunktionen Revision ist verankert, dass die Schlüsselfunktionen Revision bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und objektiv vorgehen müssen. Unabhängigkeit bedeutet, dass keine Umstände vorliegen dürfen, welche die Fähigkeit der Prüfer beeinträchtigen, ihre Aufgaben für die Schlüsselfunktionen Revision unbeeinflusst wahrzunehmen. Die organisatorische Unabhängigkeit wird gewährleistet, indem die Schlüsselfunktionen Revision dem Vorsitzenden der Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen unterstellt sind. Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person ist für die persönliche Objektivität der Prüfer verantwortlich. Die Aufgabenzuteilung wird ebenfalls von ihr in der Art und Weise vorgenommen, dass mögliche und tatsächliche Interessenkonflikte und Voreingenommenheiten vermieden werden.

Bei der Prüfungsplanung und -durchführung, der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse sind die Schlüsselfunktionen Revision keinen Weisungen unterworfen. Über das Prinzip der Funktionstrennung wird die Objektivität der Mitarbeiter sichergestellt. Sollte die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person eine Beeinträchtigung der Objektivität feststellen, würden den betroffenen Personen andere Aufgaben zugeteilt.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Debeka Krankenversicherung, die Debeka Lebensversicherung, die Debeka Allgemeine Versicherung sowie die Debeka-Gruppe verfügen jeweils über eine eigene versicherungsmathematische Funktion gemäß § 31 VAG im Sinne der Solvency-II-Anforderungen. Die Debeka Allgemeine Versicherung hat die Funktion im Rahmen eines Ausgliederungsvertrags auf die Debeka Krankenversicherung übertragen. Zwischen den betroffenen Unternehmen wurden dazu entsprechende vertragliche Regelungen getroffen. Thomas Brahm ist für die Debeka Allgemeine Versicherung als Ausgliederungsbeauftragter bestellt.

Die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen sind den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und ihnen gegenüber berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der versicherungsmathematischen Funktion obliegt dem gesamten Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens.

Die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen sind in der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion mit den Abteilungen Kranken, Leben, Allgemeine und Finanzmathematik zentral organisiert. Von hier aus erfolgen die Koordination und überwiegend auch die Durchführung der von der versicherungsmathematischen Funktion zu erfüllenden Aufgaben.

Den o. g. versicherungsmathematischen Funktionen steht der Leiter der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion als für diese Schlüsselfunktion intern verantwortliche Person vor. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der in Kapitel B.1.2.4 beschriebenen und von den versicherungsmathematischen Funktionen zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich.

Durch die vorgenannte zentralisierte Organisation in der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion werden die Aufgaben der o. g. versicherungsmathematischen Funktionen zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte von den operativen Aufgaben der Aktuarate bzw. der ersten Verteidigungslinie getrennt. Zusätzlich ist die personelle Trennung der für die versicherungsmathematischen Funktionen tätigen Mitarbeiter und der jeweiligen verantwortlichen Aktuare sichergestellt.

Die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen haben vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für Themen, die in Zusammenhang mit den bereits in Abschnitt B.1.2.4 skizzierten und in der Leitlinie der Schlüsselfunktionen versicherungsmathematische Funktion konkretisierten Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktionen stehen.

Die für die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen intern verantwortliche Person stellt sicher, dass die Ressourcen der versicherungsmathematischen Funktionen sowohl angemessen und ausreichend sind als auch wirksam eingesetzt werden, um die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen zu können. Die Personal- und Sachausstattung der versicherungsmathematischen Funktionen orientiert sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die versicherungsmathematischen Funktionen zuständigen Vorstandsmitglied Dr. Normann Pankratz gemeldet.

Die für die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen intern verantwortliche Person sowie weitere Mitarbeiter der versicherungsmathematischen Funktionen sind Mitglieder der DAV und dort sowie beim GDV in verschiedenen Ausschüssen bzw. Arbeitsgruppen tätig. Darüber hinaus nehmen Mitarbeiter der versicherungsmathematischen Funktionen regelmäßig an internen sowie externen Weiterbildungsmaßnahmen teil.

B.7 Outsourcing

Unter Outsourcing (bzw. Ausgliederung) versteht man eine Vereinbarung jeglicher Form zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weitere Ausgliederung (sogenannte Subdelegation) eine Funktion oder Versicherungstätigkeit erbringt, die ansonsten von dem Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde.

Die Ausgliederungspolitik der Debeka-Versicherungsunternehmen basiert auf dem Unternehmensziel „Bestmögliche Leistungen für unsere Mitglieder und Kunden“. Hierbei wird nicht nur sichergestellt, dass die zu berücksichtigenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen eingehalten werden, sondern auch, dass die Interessen der Versicherungsnehmer gewahrt bleiben.

Die Ausgliederungspolitik der Debeka-Versicherungsunternehmen (nebst Ausgliederungsprozess) wird durch eine Ausgliederungsleitlinie definiert und beschrieben.

Liegt eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne vor, nehmen die Debeka-Versicherungsunternehmen eine Klassifizierung des Ausgliederungsvorhabens zur Beurteilung seiner Wichtigkeit vor. Daran angelehnt gestaltet sich der Ausgliederungsprozess, der insgesamt aus vier Phasen besteht:

- Prüfungs- und Auswahlphase
- Verhandlung, Vertragsgestaltung und Vertragsabschluss
- laufender Vertrag
- Beendigung und Abwicklung der Ausgliederung

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat keine eigenen Mitarbeiter. Daher sind alle Schlüsselfunktionen und alle wichtigen operativen Versicherungstätigkeiten – mit Ausnahme der Leistungsbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung – auf die Debeka Krankenversicherung ausgegliedert. Die Leistungsbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung ist auf die Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung ausgegliedert.

Der Rechtsraum der Dienstleister ist Deutschland.

B.8 Sonstige Angaben

B.8.1 Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Die Geschäftsorganisation der Debeka-Versicherungsunternehmen unterliegt zahlreichen regelmäßigen Überprüfungen, die sich sowohl auf der ersten Verteidigungslinie (u. a. im Rahmen der Qualitätssicherung) als auch auf der zweiten und dritten Verteidigungslinie (im Rahmen der Überwachungs- und Überprüfungsaufgaben der Schlüsselfunktionen) vollziehen. Die Ergebnisse werden den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen berichtet. Die Vorstände erhalten auf diese Weise kontinuierliche Informationen über die Geschäftsorganisation sowie deren Funktionsfähigkeit und Angemessenheit.

Über diesen fortlaufenden Überprüfungs- und Berichtsfluss hinaus besteht ein strukturierter Prozess zur regelmäßigen internen Überprüfung der Geschäftsorganisation. Hierzu wurden die wesentlichen Elemente des Governance-Systems festgelegt. Die jährliche Überprüfung erfolgt als Schwerpunktprüfung einzelner Elemente nach einem Mehrjahresprüfplan. Dabei werden die Elemente nach den Kriterien Angemessenheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirksamkeit unter Berücksichtigung der Geschäfts- und Risikostrategie bewertet. Die Überprüfung aller Elemente des Mehrjahresprüfplans erfolgt über einen Zeitraum von fünf Jahren. Der Prozess wird jährlich durchgeführt und endet mit der Beschlussfassung sowie der Festlegung ggf. einzuleitender Maßnahmen durch den Vorstand.

Die Schwerpunkte der Überprüfung der Geschäftsorganisation der Debeka Versicherungsunternehmen im Berichtsjahr 2020 waren gemäß Mehrjahresprüfplan die Themen Fit und Proper gemäß § 24 VAG sowie ORSA gemäß § 27 VAG.

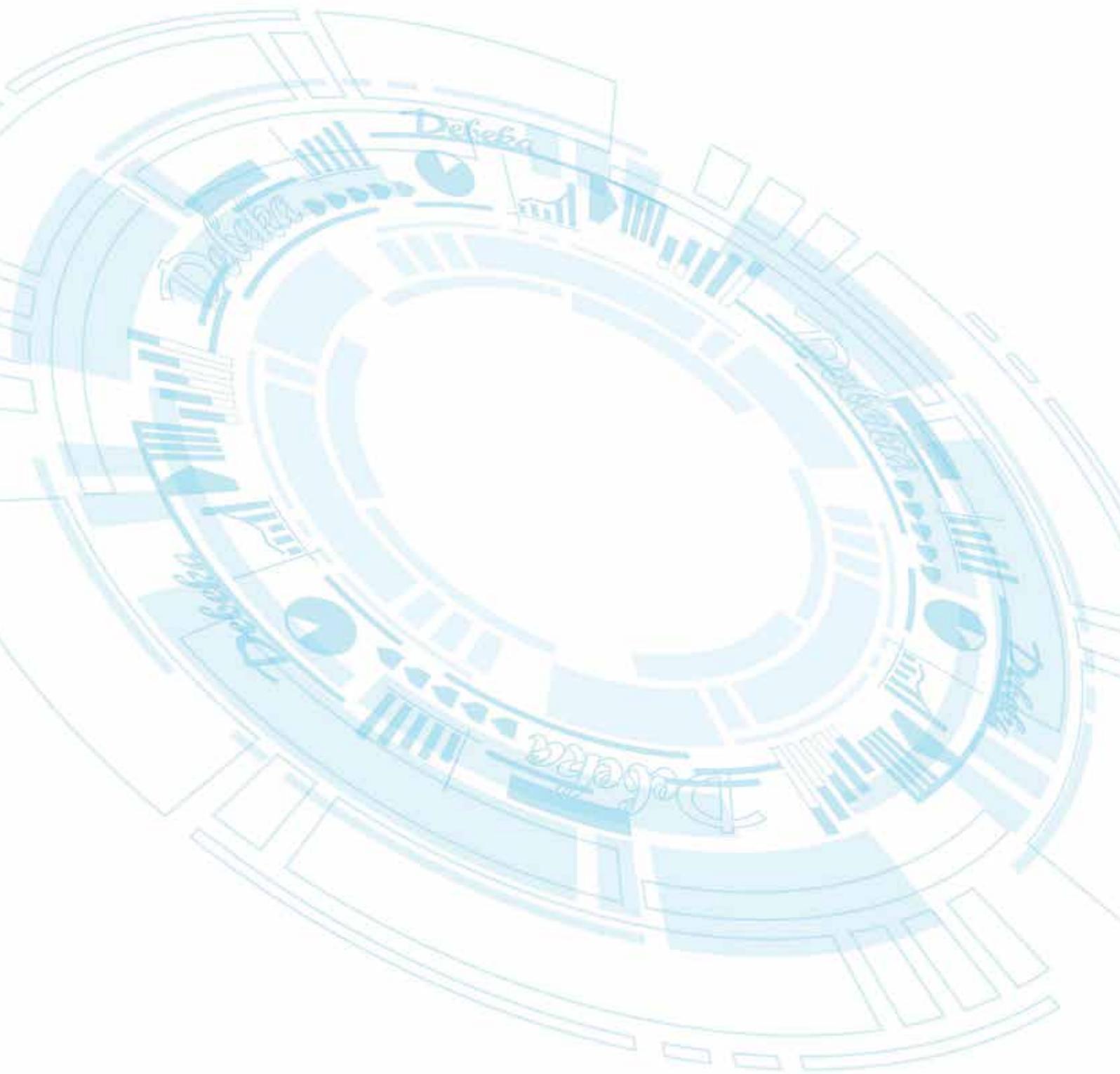
Der Vorstand hat sich anhand der aus den Überprüfungshandlungen der ersten, zweiten und dritten Verteidigungslinie sowie aus dem Durchlauf des o.g. Überprüfungsprozesses ihm vorgelegten Ergebnisberichte davon überzeugt, dass die Geschäftsorganisation entsprechend der Art, dem Umfang und der Komplexität der sich aus der Geschäftstätigkeit ergebenden Risiken unter Beachtung der Proportionalität insgesamt angemessen ausgestaltet ist.

B.8.2 Beschwerdemanagementfunktion

Neben den Schlüsselfunktionen der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe ist durch die Beschwerdemanagementfunktion innerhalb der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung ein adäquates Beschwerdemanagement implementiert. Ziel dieser Funktion ist es, aufbauend auf der Beschwerdeanalyse die Qualität der Produkte und des Service ständig weiterzuentwickeln, um dadurch sowohl die Betreuung der Mitglieder als auch interne Arbeitsabläufe zu optimieren. Hauptverantwortlich für die Umsetzung des Beschwerdemanagements ist der Beschwerdemanagementbeauftragte.

Der Beschwerdemanagementbeauftragte bildet gemeinsam mit den Verantwortlichen für die Beschwerdebearbeitung die Beschwerdemanagementfunktion. Sie achten darauf, dass die regulatorischen Vorgaben und internen Regelungen zur Beschwerdebearbeitung, die im Fachbuch „Beschwerdebearbeitung und Beschwerdemanagement“ beschrieben sind, in ihren Zuständigkeitsbereichen eingehalten werden. Die Mitglieder der Beschwerdemanagementfunktion tauschen sich in regelmäßigen Abständen – bei Bedarf auch ad hoc – über die Beschwerdebearbeitung, Beschwerdeanalyse und eventuell ergriffene Maßnahmen aus. Darüber hinaus müssen Beschwerden mit umfangreichen Auswirkungen zeitnah, vollständig und ordnungsgemäß an den Beschwerdemanagementbeauftragten gemeldet werden. Sofern erforderlich, informiert dieser in solchen Fällen die Schlüsselfunktionen und berichtet dem Vorstand. Zuständiger Dezernent für die Beschwerdemanagementfunktion ist Thomas Brahm. Er ist jedoch nicht Teil der Funktion.

C | Risikoprofil



C Risikoprofil

Das Risikoprofil gibt einen Überblick über die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung. Die Debeka Allgemeine Versicherung verwendet wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum die Solvency-II-Standardformel (im Folgenden vereinfacht mit Standardformel bezeichnet) zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken, die in den folgenden Abschnitten dargestellt werden. Die Solvabilitätskapitalanforderung gemäß Standardformel folgt einem modularen Aufbau. Ähnlich geartete Risiken sind dabei zu sogenannten Risikomodulen zusammengefasst.

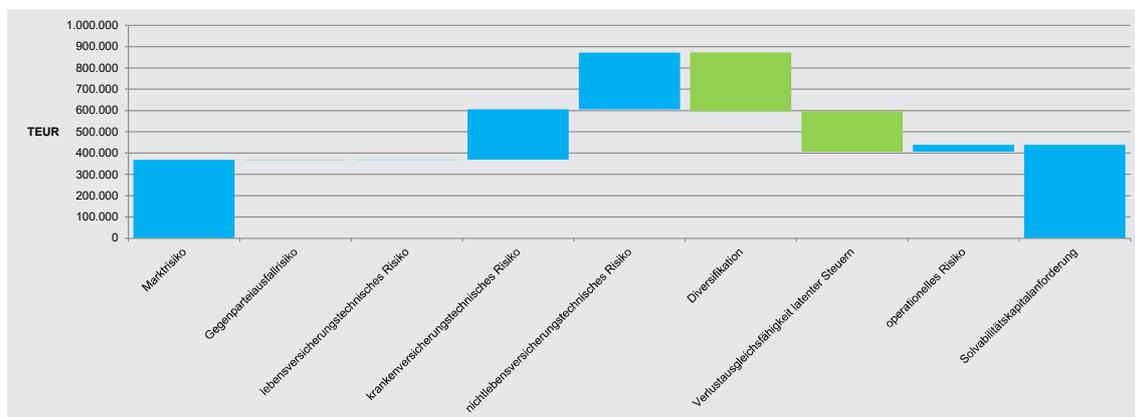
Im Rahmen des ORSA wird regelmäßig die Abweichung des Risikoprofils der Debeka Allgemeinen Versicherung von den Annahmen, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel zugrunde liegen, untersucht. Dabei wurde die Verwendung der Standardformel zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken der Debeka Allgemeinen Versicherung als angemessen beurteilt. Insbesondere wurden auch keine quantifizierbaren Risiken für die Debeka Allgemeine Versicherung identifiziert, die in der Standardformel nicht (explizit) erfasst sind. Mit dem strategischen Risiko sowie dem Reputationsrisiko wurden hingegen zwei weitere Risiken identifiziert, die als wesentlich eingestuft werden. Diese beiden Risiken sind nicht zuverlässig quantifizierbar und werden bei der Debeka Allgemeinen Versicherung über geeignete Maßnahmen überwacht und gesteuert. Aus diesen Gründen liegen der vorliegenden Darstellung des Risikoprofils der Debeka Allgemeinen Versicherung die Solvabilitätskapitalanforderungen gemäß Standardformel zugrunde. Zusätzlich werden regelmäßig verschiedene Sensitivitäts- und Szenarioanalysen durchgeführt, um die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung weiter zu analysieren und eine zusätzliche Transparenz über die Risiken zu schaffen. In den folgenden Ausführungen zu den einzelnen Risiken werden die wesentlichen Erkenntnisse aus den Sensitivitätsanalysen dargestellt und darüber hinaus die Ergebnisse in Kapitel C.7 nochmal in einer Tabelle zusammengefasst.

Es ergibt sich für die Debeka Allgemeine Versicherung keine Risikoexposition aufgrund außerbilanzieller Positionen oder der Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften. Ebenfalls besteht kein Risiko bzgl. immaterieller Vermögenswerte, da die Debeka Allgemeine Versicherung am Stichtag einen Wert von null für immaterielle Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht ansetzt.

Wie in Kapitel A.1.3 erläutert, hat die Debeka Allgemeine Versicherung zum 31. Dezember 2020 sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungsverpflichtungen mit zugrunde liegenden lebens- und nichtlebensversicherungstechnischen Risiken im Bestand. Gemäß Art. 144 DVO sind die Geschäftsbereiche 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung) bzw. 33 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen) allerdings als krankenversicherungstechnische Risiken aus Nichtlebens- bzw. aus Lebensversicherungsverpflichtungen zu klassifizieren. Dementsprechend weist das Risikoprofil der Debeka Allgemeinen Versicherung sowohl nichtlebens-, lebens- als auch krankenversicherungstechnische Risiken auf. Neben den versicherungstechnischen Risiken enthält das Risikoprofil noch das Markt-, das Gegenparteiausfall- und das Reputationsrisiko sowie das operationelle und das strategische Risiko.

Die folgende Abbildung veranschaulicht das Risikoprofil der Debeka Allgemeinen Versicherung zum 31. Dezember 2020, indem es jedem Risikomodul der Standardformel die sich aus ihm ergebende Solvabilitätskapitalanforderung zuweist. Die nicht mit Eigenmitteln zu hinterlegenden, nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken sind von dieser Darstellung ausgenommen. Die Abbildung zeigt deutlich die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber dem Marktrisiko, dem nichtlebensversicherungstechnischen und dem krankenversicherungstechnischen Risiko. Das Marktrisiko wird aufgrund der Kapitalanlageallokation vom Zinsänderungs- und vom Spreadrisiko dominiert. Die Bedeutung des Marktrisikos auch im Vergleich zu den versicherungstechnischen Risiken resultiert aus der sehr starken Eigenmittelausstattung. Innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos zählen das Prämien- und Reserverisiko sowie das Katastrophenrisiko zu den wesentlichen Risiken. Dabei wird das Katastrophenrisiko wiederum vom Naturkatastrophenrisiko dominiert. Das wesentliche Risiko innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikos ist das krankenversicherungstechnische Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, welches wiederum vom Prämien- und Reserverisiko dominiert wird.

Das lebensversicherungstechnische Risiko, das Gegenparteausfallrisiko und das operationelle Risiko sind von untergeordneter Bedeutung. In den folgenden Abschnitten werden weitere Angaben zu den einzelnen Risikomodulen sowie deren Zusammensetzung angeführt.



In der Abbildung sind die Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Risikomodule bereits berücksichtigt. Die Diversifikation zwischen den Risikomodulen ist hingegen gesondert ausgewiesen. Eine Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nicht vorhanden. Zum 31. Dezember 2020 beläuft sich die Solvabilitätskapitalanforderung nach Diversifikation und nach Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern auf einen Betrag von 438.471 Tausend Euro. Dabei sind ein Diversifikationseffekt zwischen den Risikomodulen von 275.824 Tausend Euro und eine Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern i. H. v. 189.370 Tausend Euro berücksichtigt.

Im Folgenden werden detailliertere Ausführungen zur Exposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber den einzelnen Risikomodulen sowie deren Zusammensetzung angeführt. In diesen Ausführungen wird ebenfalls auf etwaige wesentliche Änderungen im Geschäftsjahr 2020 eingegangen, sofern sich wesentliche Änderungen der Risikoexposition ergeben haben. Darüber hinaus wird für einen quantitativen Vergleich der Solvabilitätskapitalanforderungen mit den Werten zum 31. Dezember 2019 – aufgeschlüsselt nach den einzelnen Risikomodulen – auf die Ausführungen in Kapitel E.2.1 verwiesen.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Die Übernahme von versicherungstechnischen Risiken ist Kerngeschäft der Debeka Allgemeinen Versicherung. Das Risiko wird gegen Zahlung einer Versicherungsprämie übernommen, die unter bestimmten Erwartungen an die versicherten Schäden kalkuliert wird. Des Weiteren werden versicherungstechnische Rückstellungen gebildet, die auf Annahmen bzgl. der zu erwartenden zukünftigen Schadenzahlungen und Kosten basieren. Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht.

Dem versicherungstechnischen Risiko wird durch eine auskömmliche Tarifierung und die Bildung ausreichender Rückstellungen sowie die regelmäßige Kontrolle des Risikoverlaufs begegnet. Des Weiteren erfolgt zur Überwachung der Kostensituation, u. a. mit Blick auf die Verwaltungskostenquote, ein entsprechendes Kostencontrolling. Darüber hinaus legt die Debeka Allgemeine Versicherung in ihren Annahmerichtlinien fest, unter welchen Bedingungen – neben der Beitragshöhe – an sie herangetragene Risiken übernommen werden. Auf Basis dieser Annahmerichtlinien erfolgen bei Versicherungsanträgen eingehende Prüfungen, die dabei helfen, die Übernahme von Risiken zu steuern und eine Antiselektion zu vermeiden. Somit ist bereits bei der Angebotserstellung sowie der anschließenden Antragsprüfung gewährleistet, dass die Risikosituation des Bestands nicht durch die Aufnahme erhöhter Risiken verschlechtert wird und unerwünschte oder nicht versicherbare Risiken können bereits im Vorfeld erkannt und abgelehnt werden.

Darüber hinaus wird die Risikostruktur des Bestands kontinuierlich im Rahmen des dezentralen Risikomanagements dahingehend untersucht, ob Bestandsänderungen mit Änderungen des Risikoprofils der Debeka Allgemeinen Versicherung einhergehen. Als weitere Maßnahme zur Risikominderung hat die Debeka Allgemeine Versicherung Verträge mit mehreren Rückversicherungsgesellschaften abgeschlossen. Mithilfe dieser Rückversicherungsverträge werden die versicherungstechnischen Risiken (u. a. das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko) teilweise auf Rückversicherungsunternehmen übertragen. Wesentliches Ziel dieser passiven Rückversicherung ist es dabei, Risiken aufgrund von Großschäden oder Kumulschäden zu vermindern, die sich nennenswert auf das versicherungstechnische Ergebnis und damit auch auf das Gesamtgeschäftsergebnis der Debeka Allgemeinen Versicherung auswirken können. Die Rückversicherungspolitik der Debeka Allgemeinen Versicherung ist über eine Rückversicherungsleitlinie geregelt, die regelmäßig auf Angemessenheit überprüft und ggf. aktualisiert wird. Darüber hinaus wird die Wirksamkeit bzw. die Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms, insbesondere auch bzgl. des o. g. Ziels, jährlich von der versicherungsmathematischen Funktion der Debeka Allgemeinen Versicherung beurteilt. Dabei analysiert die versicherungsmathematische Funktion u. a. die risikomindernden Eigenschaften, indem die Auswirkungen der Rückversicherungsverträge auf die Solvabilitätskapitalanforderung, die anrechnungsfähigen Eigenmittel sowie die Bedeckungsquote untersucht werden. Für weitere Details zur Analyse der Wirksamkeit des Rückversicherungsprogramms, insbesondere im Hinblick auf die Minderung des nichtlebensversicherungstechnischen Katastrophenrisikos, wird auf Kapitel C.1.1.2 verwiesen. Weitere Übertragungen von versicherungstechnischen Risiken unter Nutzung von Finanzrückversicherungsverträgen oder Zweckgesellschaften erfolgen nicht.

Da, wie bereits beschrieben, die Übernahme des versicherungstechnischen Risikos zum Kerngeschäft der Debeka Allgemeinen Versicherung zählt, ist diese trotz der beschriebenen risikomindernden Maßnahmen gegenüber dem versicherungstechnischen Risiko exponiert.

Das Geschäftsgebiet der Debeka Allgemeinen Versicherung ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland. Daher besteht eine geografische Risikokonzentration, die aber bewusst eingegangen wird und Teil des Geschäftsmodells der Debeka Allgemeinen Versicherung ist. Des Weiteren wird diese Risikokonzentration nicht als wesentlich eingeschätzt, da die Risiken im Bestand der Debeka Allgemeinen Versicherung innerhalb von Deutschland sehr breit gestreut und aufgrund der großen Produktpalette der Debeka Allgemeinen Versicherung von unterschiedlicher Art sind.

C.1.1 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko

Das nichtlebensversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts wieder. Das Risikomodul hat die Ungewissheit der Ergebnisse der Debeka Allgemeinen Versicherung im Hinblick auf die bestehenden Versicherungsverpflichtungen und auf das in den folgenden zwölf Monaten erwartete Neugeschäft zu berücksichtigen.

Das nichtlebensversicherungstechnische Risiko resultiert aus allen von der Debeka Allgemeinen Versicherung betriebenen Geschäftsbereichen der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen mit Ausnahme des Geschäftsbereichs 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung). Für detaillierte Angaben zu den Geschäftsbereichen der Debeka Allgemeinen Versicherung wird auf das Kapitel A.1.3 verwiesen.

Die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Risiko zeigt deutlich die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber diesem Risiko. Das nichtlebensversicherungstechnische Risiko wird wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als wesentlich eingestuft. Dabei sind das Prämien- und Reserverisiko sowie das Katastrophenrisiko weiterhin die Hauptquellen des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos. Das Stornorisiko ist von untergeordneter Bedeutung.

C.1.1.1 Prämien- und Reserverisiko

Das Prämien- und Reserverisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse und in Bezug auf die Dauer und den Betrag der Schadenabwicklung ergibt.

Das Prämienrisiko wird durch das ständige Bestands-Controlling bzw. eine risikogerechte und auskömmliche Tarifierung, Zeichnungs- und Annahmelineien sowie das Rückversicherungsprogramm überwacht bzw. gemindert. Zur Minderung des Reserverisikos werden ausreichende und angemessene Rückstellungen gebildet. Die Angemessenheit der Rückstellungen wird durch Aktuarien mittels verschiedener statistischer und versicherungsmathematischer Methoden analysiert und überwacht.

An der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Prämien- und Reserverisiko ist die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber diesem Risiko deutlich zu erkennen. Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt das Prämien- und Reserverisiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als wesentliches Risiko ein. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum wurde nicht festgestellt.

Unter Berücksichtigung des in Kapitel D.2.2.1 beschriebenen Grades an Unsicherheit in der Bewertung der besten Schätzwerte wurden verschiedene Sensitivitätsanalysen betrachtet. Die Sensitivitätsanalysen sollen zeigen, wie alternative beste Schätzwerte, die mehr oder weniger stark von den besten Schätzwerten der Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2020 abweichen, die Bedeckungsquote beeinflussen. Bei einem Anstieg aller schadenseitigen Zahlungsströme, die den besten Schätzwerten der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zugrunde liegen, um 15 % erhöht sich die Solvabilitätskapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko gegenüber der Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2020 um 3,6 %. Bei der durchgeführten Sensitivitätsanalyse wurden alle Geschäftsbereiche der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, d. h. auch der Geschäftsbereich 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung), der gegenüber dem krankenversicherungstechnischen Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen risikoexponiert ist, berücksichtigt. Die Auswirkungen auf das krankenversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko sind in Kapitel C.1.3.1 dargestellt. Die versicherungstechnischen Rückstellungen erhöhen sich gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2020 um 20,3 % und die gesamte Solvabilitätskapitalanforderung steigt um 10,5 % an. Gleichzeitig reduzieren sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2020 um 5,7 %, sodass sich die Bedeckungsquote der gesamten Solvabilitätskapitalanforderung von 362,3 % um 53,2 Prozentpunkte auf 309,1 % reduziert.

C.1.1.2 Nichtlebensversicherungstechnisches Katastrophenrisiko

Das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Verbindlichkeiten, das sich aus einer wesentlichen Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen für extreme und außergewöhnliche Ereignisse ergibt.

Für die Debeka Allgemeine Versicherung relevante nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenereignisse sind zum einen Naturgefahren wie Sturm, Hagel, Überschwemmung und Erdbeben, bei denen sehr viele Schäden in Summe zu einer hohen Schadenlast führen können, und zum anderen durch Menschen verursachte Großschäden wie z. B. Großbrände durch Brandstiftung oder extreme Autounfälle.

Die Risikoexposition gegenüber dem nichtlebensversicherungstechnischen Katastrophenrisiko spiegelt sich in der Höhe der entsprechenden Solvabilitätskapitalanforderung wider. Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum als wesentlich ein. Dabei ist das Naturkatastrophenrisiko weiterhin die Hauptrisikoquelle. Insbesondere eine geografische Konzentration in naturkatastrophengefährdeten Regionen oder eine zeitliche Konzentration von Naturkatastrophen kann zu einem hohen Schadenaufwand führen. Da der Bestand der Debeka Allgemeinen Versicherung allerdings geografisch gut diversifiziert ist, ist keine wesentliche Risikokonzentration vorhanden. Zudem transferiert die Debeka Allgemeine Versicherung zur Glättung der Geschäftsergebnisse das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko teilweise auf verschiedene Rückversicherungsgesellschaften, was zusätzlich zur Risikominderung beiträgt. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum wurde nicht identifiziert.

Zur weiteren Analyse des nichtlebensversicherungstechnischen Katastrophenrisikos, insbesondere im Hinblick auf die Wirksamkeit des aktuellen Rückversicherungsprogramms, wurde u. a. eine hypothetische Bruttobetrachtung vorgenommen. Bei der hypothetischen Bruttobetrachtung wurde angenommen, dass der bestehende Rückversicherungsschutz für Anfalljahre bis einschließlich 2020 aufgelöst wird, indem sich die Rückversicherer von ihren Verpflichtungen gegenüber der Debeka Allgemeinen Versicherung durch eine Einmalzahlung in Höhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Schaden- sowie bzgl. der Rentenrückstellungen „freikaufen“. Zudem wird angenommen, dass die Debeka Allgemeine Versicherung keinen Rückversicherungsschutz für zukünftige Anfalljahre einkauft. Die hypothetische Bruttobetrachtung zeigt, dass sich die Solvabilitätskapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2020 um beachtliche 52,7 % erhöht. Aufgrund eines Anstiegs der Risikomarge erhöhen sich die versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2020 um 5,5 %. Während die gesamte Solvabilitätskapitalanforderung um 9,9 % ansteigt, reduzieren sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2020 um 1,1 %, sodass sich die Bedeckungsquote der gesamten Solvabilitätskapitalanforderung von 362,3 % um 36,2 Prozentpunkte auf 326,1 % reduziert. Aufgrund der Ergebnisse der hypothetischen Bruttobetrachtung, welche die Wirksamkeit des Rückversicherungsprogramms bestätigt, bedarf es keiner wesentlichen Änderung im Hinblick auf das Rückversicherungsprogramm.

C.1.1.3 Stornorisiko

Das Stornorisiko in der Schaden- und Unfallversicherung bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Storno- und Kündigungsraten – auch gegenüber der aktuellen Erwartung – ergibt.

Die Debeka Allgemeine Versicherung legt großen Wert auf zufriedene Kunden. Die Zufriedenheit der Kunden der Debeka Allgemeinen Versicherung wird regelmäßig durch unabhängige Kundenbefragungen bestätigt. Um die Kundenzufriedenheit auch zukünftig sicherzustellen, werden die Leistungen und der Service kontinuierlich verbessert.

Die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Stornorisiko ist gering. Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt es wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als nicht wesentlich ein. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum wurde nicht festgestellt. Es wurden auch keine Sensitivitäten bzgl. des Stornorisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.1.2 Lebensversicherungstechnisches Risiko

Das lebensversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Lebensversicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts wieder.

Das lebensversicherungstechnische Risiko der Debeka Allgemeinen Versicherung resultiert ausschließlich aus dem Geschäftsbereich 34 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen). Für detailliertere Informationen zu den Geschäftsbereichen der Debeka Allgemeinen Versicherung wird auf Kapitel A.1.3 verwiesen.

Die Lebensversicherungsverpflichtungen des Geschäftsbereichs 34 sind gegenüber dem Langlebigkeits-, dem Kosten- und dem Revisionsrisiko exponiert.

Der Bestand der Debeka Allgemeinen Versicherung an Lebensversicherungsverpflichtungen ist gering. Die geringe Relevanz des lebensversicherungstechnischen Risikos ist an der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für dieses Risiko zu erkennen. Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt das aus Lebensversicherungsverpflichtungen resultierende Risiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als nicht wesentlich ein. Zudem besteht sowohl in der Allgemeinen Haftpflicht- als auch der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Rückversicherungsschutz gegenüber Großschäden, was eine zusätzliche Risikominderung darstellt. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde nicht identifiziert. Ebenso wurden im Berichtszeitraum basierend auf dem geringen Bestand an Lebensversicherungsverpflichtungen keine Sensitivitäten bzgl. des lebensversicherungstechnischen Risikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.1.2.1 Langlebigkeitsrisiko

Das Langlebigkeitsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten führt.

Die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko ist gering. Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt das Langlebigkeitsrisiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als nicht wesentlich ein. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde nicht festgestellt.

C.1.2.2 Kostenrisiko

Das Kostenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der bei der Verwaltung von Versicherungsverträgen anfallenden Kosten ergibt.

Die Debeka Allgemeine Versicherung zeichnet sich durch eine im Vergleich zum Marktdurchschnitt niedrige Kostenquote aus. Zur Unternehmensphilosophie gehört eine auf allen Ebenen nachhaltig kostenbewusste Verwaltung. Des Weiteren erfolgt zur Überwachung der Kostensituation ein entsprechendes Kostencontrolling und zusätzlich wird eine regelmäßige Qualitätssicherung der Prozesse vorgenommen. Da der Bestand an Rentenverpflichtungen zudem sehr gering ist, wird das Kostenrisiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als nicht wesentliches Risiko eingestuft. Dies spiegelt sich auch in der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Kostenrisiko wider. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde nicht festgestellt.

C.1.2.3 Revisionsrisiko

Das Revisionsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Revisionsraten für Rentenversicherungen aufgrund von Rechtsänderungen oder der gesundheitlichen Verfassung des Rentenempfängers ergibt.

Die Rentenhöhe in Geschäftsbereich 34 ist abhängig vom Schaden des Rentenempfängers. Wenn sich der Gesundheitszustand aufgrund des Schadens im Laufe der Rentenlaufzeit stark verschlechtert, kann dies zu einem dauerhaften Anstieg der Rentenleistungen führen. Dementsprechend ist die Debeka Allgemeine Versicherung gegenüber dem Revisionsrisiko exponiert.

Aufgrund des geringen Bestands an Rentenverpflichtungen und der geringen Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Revisionsrisiko erachtet die Debeka Allgemeine Versicherung das Revisionsrisiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als nicht wesentlich. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde nicht festgestellt.

C.1.3 Krankenversicherungstechnisches Risiko

Das krankenversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Krankenversicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten Risiken und verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts wieder.

Krankenversicherungstechnische Risiken resultieren bei der Debeka Allgemeinen Versicherung ausschließlich aus den Geschäftsbereichen 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung) und 33 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen). Für detaillierte Angaben zu den Geschäftsbereichen der Debeka Allgemeinen Versicherung wird auf das Kapitel A.1.3 verwiesen. Der Geschäftsbereich 2 ist gegenüber dem krankenversicherungstechnischen Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen risikoexponiert. Der Geschäftsbereich 33 ist mit dem krankenversicherungstechnischen Risiko aus Lebensversicherungsverpflichtungen behaftet.

Die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Risiko zeigt, dass das krankenversicherungstechnische Risiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum ein wesentliches Risiko für die Debeka Allgemeine Versicherung ist. Dies ist weiterhin insbesondere auf das krankenversicherungstechnische Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zurückzuführen. Das krankenversicherungstechnische Risiko aus Lebensversicherungsverpflichtungen und das Krankenversicherungskatastrophenrisiko sind von untergeordneter Relevanz. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde nicht festgestellt.

C.1.3.1 Krankenversicherungstechnisches Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Das krankenversicherungstechnische Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen besteht aus dem Prämien- und Reserverisiko sowie dem Stornorisiko und resultiert bei der Debeka Allgemeinen Versicherung ausschließlich aus dem Geschäftsbereich 2. Für Details zu den beiden Risiken wird auf die Ausführungen der Abschnitte C.1.1.1 und C.1.1.3 innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos verwiesen.

An der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ist die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber diesem Risiko zu erkennen. Es wird wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als wesentliches Risiko der Debeka Allgemeinen Versicherung eingestuft. Dabei ist das Prämien- und Reserverisiko stark dominierend, während das Stornorisiko als nicht wesentlich eingeschätzt wird. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde nicht festgestellt.

Das krankenversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko wird, wie das nichtlebensversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko auch, als ein wesentliches Risiko der Debeka Allgemeinen Versicherung eingeschätzt. Unter Berücksichtigung des in Kapitel D.2.2.1 beschriebenen Grades an Unsicherheit in der Bewertung der besten Schätzwerte wurden verschiedene Sensitivitätsanalysen zur weiteren Analyse des krankenversicherungstechnischen Prämien- und Reserverisikos betrachtet. Die Sensitivitätsanalysen sollen zeigen, wie alternative beste Schätzwerte, die mehr oder weniger stark von den besten Schätzwerten der Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2020 abweichen, die Bedeckungsquote beeinflussen. Bei einem Anstieg aller schadenseitigen Zahlungsströme, die den besten Schätzwerten der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zugrunde liegen, um 15 % erhöht sich die Solvabilitätskapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko gegenüber der Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2020 um 6,0 %. Bei der durchgeführten Sensitivitätsanalyse wurden alle Geschäftsbereiche der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, d. h. auch die Geschäftsbereiche, die gegenüber dem nichtlebensversicherungstechnischen Risiko risikoexponiert sind, berücksichtigt. Die Auswirkungen auf das nichtlebensversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko sind in Kapitel C.1.1.1 dargestellt. Die versicherungstechnischen Rückstellungen erhöhen sich, wie bereits in Kapitel C.1.1.1 erwähnt, gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2020 um 20,3 % und die gesamte Solvabilitätskapitalanforderung steigt um 10,5 % an. Gleichzeitig reduzieren sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2020 um 5,7 %, sodass sich die Bedeckungsquote der gesamten Solvabilitätskapitalanforderung, wie bereits in Kapitel C.1.1.1 erwähnt, von 362,3 % um 53,2 Prozentpunkte auf 309,1 % reduziert.

C.1.3.2 Krankenversicherungstechnisches Risiko aus Lebensversicherungsverpflichtungen

Das krankenversicherungstechnische Risiko aus Lebensversicherungsverpflichtungen resultiert bei der Debeka Allgemeinen Versicherung ausschließlich aus den Rentenverpflichtungen des Geschäftsbereichs 33. Diese Rentenverpflichtungen unterliegen dem Langlebigkeitsrisiko und dem Kostenrisiko. Für Details zu diesen Risiken wird auf die Abschnitte C.1.2.1 und C.1.2.2 innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikos verwiesen. Das Revisionsrisiko besteht für die Rentenverpflichtungen des Geschäftsbereichs 33 nicht.

Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt das krankenversicherungstechnische Risiko aus Lebensversicherungsverpflichtungen wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als nicht wesentlich ein. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde nicht festgestellt.

C.1.3.3 Krankenversicherungskatastrophenrisiko

Das Krankenversicherungskatastrophenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer wesentlichen Ungewissheit der Annahmen in Bezug auf die Preisfestlegung und die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen für extreme und außergewöhnliche Ereignisse, die in Summe zu einer sehr hohen Schadenlast führen können, ergibt.

Für die Debeka Allgemeine Versicherung sind Massenunfälle und Unfallkonzentrationen relevante krankenversicherungstechnische Katastrophenereignisse. Ein Massenunfall liegt vor, wenn sehr viele Personen gleichzeitig von einem Unfall betroffen sind, wie es beispielsweise in einem Fußballstadion möglich ist. Das Unfallkonzentrationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass unter den von einem Unfall betroffenen Personen ein großer Anteil bei der Debeka Allgemeinen Versicherung unfallversichert ist. Das Unfallkonzentrationsrisiko ist hauptsächlich bei Gruppen-Unfallversicherungen relevant.

Die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Krankenversicherungskatastrophenrisiko ist gering. Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt das Krankenversicherungskatastrophenrisiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als nicht wesentlich ein. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde nicht festgestellt. Es wurden auch keine Sensitivitäten bzgl. des Krankenversicherungskatastrophenrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.2 Marktrisiko

In der einführenden Abbildung des Kapitels C wurde bereits dargestellt, dass das Risikoprofil der Debeka Allgemeinen Versicherung wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum neben dem nichtlebensversicherungstechnischen und dem krankenversicherungstechnischen Risiko maßgeblich durch das Marktrisiko geprägt wird. Dabei dominieren wiederum das Zinsänderungsrisiko sowie das Spreadrisiko. Die Risikoexposition gegenüber dem Aktienrisiko hat sich im Berichtszeitraum durch den weiteren Ausbau des Exposures planmäßig erhöht. Aufgrund der Kapitalanlagepolitik der Debeka Allgemeinen Versicherung spielen andere Marktrisiken nur eine untergeordnete Rolle. Marktrisiken werden von der Debeka Allgemeinen Versicherung übernommen und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der geschäftsstrategischen Ziele vermindert. Insgesamt wird der Umgang mit den Marktrisiken über das Bilanzstrukturmanagement (Asset-Liability-Management, „ALM“), die Kapitalanlage sowie das Kapitalanlagecontrolling gesteuert. Hierüber soll nicht nur eine insgesamt risikoorientierte, flexible Kapitalanlage erreicht werden, sondern auch die jederzeitige Erfüllbarkeit der versicherungstechnischen Verpflichtungen sichergestellt werden.

Die durch die Geldpolitik der EZB beeinflusste Niedrigzinsphase stellt eine Herausforderung für die Versicherer dar. Im Jahr 2020 hat sich hierbei eine weitere Absenkung des Zinsniveaus am Kapitalmarkt ergeben. Die Renditen deutscher Bundesanleihen mit einer Laufzeit von 10 Jahren liegen beispielsweise seit April 2019 durchgehend im negativen Bereich. Die Corona-Pandemie sorgt seit Beginn des Jahres 2020 für große Unsicherheit und führte zwischenzeitlich zu Verwerfungen an den Kapitalmärkten. Die Debeka Allgemeine Versicherung wird aus diesen Gründen weiterhin die politischen und finanziellen Entwicklungen in der Eurozone genau beobachten, um das Risikoprofil der Debeka Allgemeinen Versicherung zu managen und ein auf das Risikoprofil und die Kapitalmarktentwicklungen abgestimmtes Kapitalanlage-Management zu betreiben.

Der Kapitalanlagebestand der Debeka Allgemeinen Versicherung ist, wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum, geprägt durch festverzinsliche, auf Euro lautende Anlagen von Schuldern mit hoher Bonität. Der Bestand zum 31. Dezember 2020 gliedert sich wie folgt, wobei neben den Solvabilitätsübersichtswerten zum 31. Dezember 2020 zur Vergleichbarkeit auch die Werte zum 31. Dezember 2019 aufgeführt sind:

Anlageform	2020		2019		Veränderung	
	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	60	0,0	60	0,0	—	-0,0
Aktien – notiert	—	—	—	—	—	—
Aktien – nicht notiert	197	0,0	197	0,0	—	-0,0
Staatsanleihen	361.549	12,7	336.091	13,2	25.458	-0,5
Unternehmensanleihen	2.035.104	71,5	1.947.431	76,5	87.673	-5,0
Organismen für gemeinsame Anlagen	449.184	15,8	262.732	10,3	186.452	5,5
insgesamt	2.846.094	100,0	2.546.511	100,0	299.584	—

Es ist zu erkennen, dass Staats- und Unternehmensanleihen zu den wesentlichen Anlagearten der Debeka Allgemeinen Versicherung gehören. Dabei stellen Inhaberschuldverschreibungen die größte Anlageform der Debeka Allgemeinen Versicherung dar. Darüber hinaus sind Namensschuldverschreibungen sowie Schulscheinforderungen und Darlehen die wesentlichen Anlageformen der Debeka Allgemeinen Versicherung. Außerdem machen Investmentsondervermögen, welche in den Organismen für gemeinsame Anlagen ausgewiesen werden, durch die angestiegenen Anteile in den letzten Jahren einen wesentlichen Teil am Kapitalanlagebestand der Debeka Allgemeinen Versicherung aus. In der obigen Tabelle ist zu erkennen, dass sich der gesamte Wert des Kapitalanlagebestands aufgrund des weiteren Wachstums der Debeka Allgemeinen Versicherung insgesamt um 299.584 Tausend Euro erhöht hat. Die leichte Verschiebung des Anteils von Staats- sowie Unternehmensanleihen am gesamten Kapitalanlagebestand zu Organismen für gemeinsame Anlagen ist insbesondere auf die Investition in Investmentsondervermögen zurückzuführen.

Der Anteil an nachrangigen Schuldverschreibungen bzw. Hybridanleihen am Zeitwert der Kapitalanlagen der Debeka Allgemeinen Versicherung beträgt ca. 1,6 %. Dabei fallen alle Schuldner unter Solvency II.

Vervollständigt werden die gesamten Vermögenswerte, wie auch der im Anhang dargestellten Solvabilitätsübersicht (QRT S.02.01.02) zu entnehmen ist, durch latente Steueransprüche, Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf, einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Forderungen gegenüber Rückversicherern, Forderungen (Handel, nicht Versicherung), Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte. Die Vermögenswerte zum 31. Dezember 2020 betragen in Summe 2.902.149 Tausend Euro.

Die Debeka Allgemeine Versicherung legt die Vermögenswerte im besten Interesse der Versicherungsnehmer an, wonach die vertraglich zugesicherten Leistungen jederzeit erfüllt werden können müssen. Um dies zu gewährleisten werden die Vermögenswerte entsprechend dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht im Sinne von § 124 VAG so angelegt, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt werden und die Belegenheit der Vermögenswerte ihre Verfügbarkeit gewährleistet. Oberste Priorität hat dabei die Sicherheit der Kapitalanlage und damit die Erhaltung des investierten Kapitals. Unter Renditegesichtspunkten wird mehr Wert auf kontinuierlich anfallende laufende Erträge als auf spekulative, unregelmäßig anfallende Ertragsspitzen gelegt. Um den Versicherten hohe Leistungen erbringen zu können, werden Investitionen zudem nur in solche Vermögenswerte und Instrumente getätigt, bei denen aufgrund der zum Erwerbszeitpunkt vorliegenden Informationen eine marktgerechte und für Zwecke der Debeka Allgemeinen Versicherung angemessene Rendite unter Berücksichtigung der Risiken sowie der aufsichtsrechtlichen Erfordernisse erwartet werden kann. Die Debeka Allgemeine Versicherung investiert darüber hinaus lediglich in Vermögenswerte, deren Risiken sie hinreichend identifizieren, messen, überwachen, managen, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung ihrer Auswirkungen auf die Solvabilität angemessen berücksichtigen kann.

Ein eigener dokumentierter Regelungsrahmen zur Ausrichtung der Kapitalanlage und des Bilanzstrukturmanagements (Asset Liability Management – ALM) der Debeka Allgemeinen Versicherung stellt diese grundsätzliche Ausrichtung der Kapitalanlage nach dem besten Interesse der Versicherungsnehmer und den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen sicher. Anhand von intern festgelegten qualitativen und quantitativen Anlagegrenzen gewährleistet dieser interne Regelungsrahmen u. a. die Einhaltung aller aufsichtsrechtlich relevanten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Liquidität, Verfügbarkeit, Rentabilität, Mischung, Streuung und Qualität der Kapitalanlage. Der angestrebte Grad an Sicherheit und Qualität, Liquidität und Verfügbarkeit sowie die Rentabilität sind naturgemäß teils konkurrierende Ziele. Insbesondere im aktuellen Niedrigzinsumfeld muss die Debeka Allgemeine Versicherung eine passende Mischung unter Berücksichtigung der Sicherheit und Qualität sowie der Rentabilität finden. Um eine laufende Überwachung und angemessene Steuerung des Portfolios gemäß dem internen Regelungsrahmen zu ermöglichen, sind umfassende konsistente Kennzahlen und Limite zur Begrenzung der mit der Kapitalanlage verbundenen Risiken etabliert und im zentralen Limitsystem der Debeka Allgemeinen Versicherung integriert. Außerdem wird jede neuartige oder nicht alltägliche Kapitalanlage vor dem Erwerb insbesondere unter Risikogesichtspunkten im dafür implementierten Neue-Produkte-Prozess begutachtet und u. a. ihre Eignung zur Erfüllung der Anforderungen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht hin geprüft.

Der Schwerpunkt des gesamten Vermögensportfolios der Debeka Allgemeinen Versicherung liegt, wie in der vorherigen Tabelle zu erkennen ist, auf Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung mit guter Bonität. Insbesondere bei Unternehmensanleihen liegt zum Investitionszeitpunkt mindestens ein aktuelles Rating einer anerkannten Ratingagentur mit Qualität „Investment Grade“ vor. Je schlechter die Bonität der jeweiligen Gegenparteien (Emittenten, Aussteller von Kapitalanlagen) ist, desto eher kommt es zu Wertverlusten aus Bonitätsverschlechterungen, eventuellen Zahlungsausfällen und weiteren Risikokonstellationen. Daher werden zu Analyse Zwecken Bonitäts- und Restlaufzeitkategorien gebildet und nach dem Risikoprofil gesteuert.

Das ALM stellt die Anforderungen und Endlaufzeiten der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen den Vermögenswerten angemessen gegenüber. So wird sichergestellt, dass die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dienenden Vermögenswerte in einer der Art und Laufzeit der versicherungstechnischen Verpflichtungen der Debeka Allgemeinen Versicherung angemessenen Weise angelegt werden und alle Zahlungen fristgerecht geleistet werden können.

Außerdem ist die Mischung und Streuung der Kapitalanlagen von vorrangiger Bedeutung für ein optimales Vermögensportfolio. Die Debeka Allgemeine Versicherung hat für ihre aktuelle und künftige Vermögensstruktur einen internen Anlagekatalog definiert sowie eine strategische Verteilung der Vermögenswerte festgelegt. Der Anlagekatalog stellt eine Positivliste von Vermögenswerten dar, in welche Investitionen zulässig sind. Bei der Mischung sind die einzelnen Anlageklassen innerhalb dieses Katalogs limitiert. Die Streuung legt für die jeweiligen Anlageklassen die Verteilung auf Schuldner bzw. Aussteller, Staaten, Branchen und Regionen fest. Dadurch wird vermieden, dass eine übermäßige Abhängigkeit innerhalb der Kapitalanlagen gegenüber diesen wesentlichen Konzentrationsarten besteht.

Das Gesamtportfolio der Debeka Allgemeinen Versicherung wird um Anteile an Spezial-Investmentvermögen mit den Investitionsschwerpunkten Aktien, Immobilien sowie um Alternative Investments ergänzt. Diese erfolgen aus Risikogesichtspunkten ausschließlich über diversifizierte Fondskonstruktionen, die zuvor eingehend überprüft wurden. Insbesondere die Anlageklasse Aktien wurde in den vergangenen Jahren sukzessive ausgebaut. Verteilt auf ein breites Spektrum an Emittenten, Branchen und Regionen wie Europa, Nordamerika und Asien können mögliche Marktrisiken begrenzt werden. Daneben wird das Gesamtportfolio um unternehmerische Beteiligungen ergänzt.

Die Kapitalanlage der Debeka Allgemeinen Versicherung erfolgt vorwiegend in der Währung Euro und damit währungskongruent bzgl. der Verpflichtungen, sodass Wechselkursrisiken weitestgehend vermieden werden.

Die Debeka Allgemeine Versicherung setzt derivative Finanzinstrumente niemals zu Spekulationszwecken bzw. für Arbitragegeschäfte oder Leerverkäufe ein. Vielmehr setzt sie zur Verstetigung der Kapitalanlage, zur Vermeidung von Marktstörungen, zum Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen sowie zur Risikoabsicherung Vorkäufe und Derivate ein, die speziell Risiken aus einem Zinsrückgangsszenario entgegenwirken. Je nach Ausgestaltung der Basisinstrumente werden diese Vorkäufe den derivativen Finanzinstrumenten zugeordnet. Ein Einsatz weiterer derivativer Finanzinstrumente findet nicht statt.

Eine weitere quantitative Limitierung bezieht sich auf die Liquidität und Verfügbarkeit der Vermögenswerte. Jeder Vermögenswert besitzt ein Liquiditätskennzeichen, welches seine Liquidierbarkeit beschreibt. So ist bspw. die Marktgängigkeit von Immobilien niedriger als die von börsennotierten Wertpapieren. Um jederzeit über einen notwendigen Mindestbestand von liquiden Vermögenswerten zu verfügen, werden diese Kategorien laufend überwacht. Ein kurz- und ein längerfristiges Liquiditäts(risiko)management – letzteres im Rahmen des ALM – stellen die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicher. Um eine möglichst große Fungibilität und damit Liquidität sicherzustellen, werden zudem nur solche Kapitalanlagen erworben, bei denen eine hinreichende Übertragbarkeit gewährleistet ist.

C.2.1 Zinsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Zinskurve oder der Volatilität der Zinssätze ergibt.

Der Großteil der Versicherungsverpflichtungen der Debeka Allgemeinen Versicherung hat – wie bei Schaden- und Unfallversicherungen üblich – kurze Abwicklungsdauern. Der Kapitalanlagebestand der Debeka Allgemeinen Versicherung ist hingegen durch festverzinsliche, auf Euro lautende Anlagen von Schuldern mit hoher Bonität geprägt, die zur Erzielung einer attraktiven Rendite längere Laufzeiten haben als die Versicherungsverpflichtungen. Die Duration auf der Passivseite ist daher geringer als die Duration auf der Aktivseite, was zu einer Sensitivität der Basiseigenmittel der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber einem Zinsanstieg führt.

Daher wurde zur weiteren Analyse des Zinsrisikos u. a. eine Sensitivitätsanalyse unter Zugrundelegung der risikofreien Zinsen vom 31. Dezember 2018 für die Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2020 durchgeführt. Diese Analyse stellt eine Sensitivität für einen Zinsanstieg am Kapitalmarkt dar. Die Sensitivitätsanalyse zeigt, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund des stärkeren Diskontierungseffekts um 8,9 % geringer als in der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2020 ausfallen. Allerdings reduziert sich der Solvabilitätsübersichtswert der Kapitalanlagen in größerem Umfang, sodass die anrechnungsfähigen Eigenmittel um 5,5 % geringer als in der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2020 ausfallen. Des Weiteren zeigt die Sensitivitätsanalyse, dass sich die Solvabilitätskapitalanforderung für das Zinsänderungsrisiko gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2020 lediglich um 1,3 % erhöht. Die gesamte Solvabilitätskapitalanforderung erhöht sich allerdings um 7,8 %, was insbesondere auf die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern, welche sich gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2020 stark reduziert, zurückzuführen ist. Die Bedeckungsquote der gesamten Solvabilitätskapitalanforderung reduziert sich gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2020 von 362,3 % um 44,5 Prozentpunkte auf 317,8 %.

Aufgrund des Kapitalanlagebestands der Debeka Allgemeinen Versicherung bzw. der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Zinsrisiko sowie weiterer Analysen wird das Zinsrisiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko der Debeka Allgemeinen Versicherung eingeschätzt. U. a. durch das ALM bzw. das Kapitalanlagemanagement wird das Zinsrisiko regelmäßig kontrolliert sowie gesteuert. Eine wesentliche Veränderung der Exposition gegenüber dem Zinsrisiko wurde im Berichtszeitraum nicht identifiziert.

C.2.2 Aktienrisiko

Das Aktienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Aktien ergibt.

Der Anteil der Aktien im Kapitalanlagebestand der Debeka Allgemeinen Versicherung ist, wie in der einführenden Tabelle des Kapitels C.2 zu erkennen ist, trotz der Anstiege der letzten Jahre relativ gering. Dabei ist zu beachten, dass auch in der Position Organismen für gemeinsame Anlagen Aktieninvestments enthalten sind. Die Risikoexposition hat sich im Berichtszeitraum durch den weiteren Ausbau des Exposures planmäßig erhöht. Dies zeigt sich auch in der Solvabilitätskapitalanforderung für das Aktienrisiko, welche sich auf ein moderates Niveau erhöht hat. Im Berichtszeitraum wurden keine Sensitivitäten bzgl. des Aktienrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.2.3 Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Immobilien ergibt.

Immobilienpreise sind im Allgemeinen weniger volatil als direkt am Kapitalmarkt gehandelte Kapitalanlagen, jedoch kann es auch bei Immobilien zu Wertverlusten kommen – z. B. durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilie, wie z. B. Leerstand, veränderte Nutzungsmöglichkeiten, Bauschäden usw.

Der Bestand der Debeka Allgemeinen Versicherung an in Fonds gehaltenen Immobilien zum 31. Dezember 2020 ist gering und zudem sind keine Immobilien im Direktbestand, sodass die Debeka Allgemeine Versicherung das Immobilienrisiko wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum als nicht wesentlich einschätzt. Es wurden im Berichtszeitraum basierend auf dem geringen Anteil der Immobilien im Kapitalanlagebestand auch keine Sensitivitäten bzgl. des Immobilienrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.2.4 Spreadrisiko

Das Spreadrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Kreditspreads über der risikofreien Zinskurve ergibt.

Spreadrisiken bestehen für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Marktwerte auf eine Änderung von Spreads gegenüber der risikofreien Zinskurve reagieren. Zusätzlich zum Zinsänderungsrisiko existiert bei Investitionen in Anleihen das Risiko, dass die Kapitalanlagen Wertverluste durch eine Ausweitung der Spreads oder durch Reduktion der Bonität der Schuldner erleiden. Auch bei einem konstant bleibenden Rating der Schuldner kann der Spread im Zeitablauf durch allgemeine Marktentwicklungen oder sinkende Liquidität steigen. Dies betrifft hauptsächlich klassische Unternehmensanleihen, aber auch Pfandbriefe, Staatsanleihen und andere Anleihen öffentlicher Schuldner können von Bonitätsverschlechterungen oder Spreadausweitungen betroffen sein.

Der Bestand der Debeka Allgemeinen Versicherung ist geprägt durch Kapitalanlagen mit fester Verzinsung. Betrachtet man die Staats- und Unternehmensanleihen hinsichtlich ihres Ratings, zeigt sich im Hinblick auf das Spreadrisiko folgendes Bild. Zum Vergleich sind neben den Solvabilitätsübersichtswerten zum 31. Dezember 2020 auch die Solvabilitätsübersichtswerte zum 31. Dezember 2019 aufgeführt.

Rating ¹⁾	2020		2019		Veränderung	
	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %
AAA-AA	915.908	38,2	954.717	41,8	-38.809	-3,6
A-BBB	1.381.245	57,6	1.238.038	54,2	143.207	3,4
BB oder schlechter	10.664	0,4	6.881	0,3	3.783	0,1
ohne offizielles Rating	88.835	3,7	83.885	3,7	4.950	0,0
insgesamt	2.396.653	100,0	2.283.522	100,0	113.131	—

¹⁾ Die Bonitätseinschätzung basiert auf Ratings ausgewählter und anerkannter Ratingagenturen.

Die Sicherheit und Qualität der Vermögensanlage haben oberste Priorität und nehmen insbesondere gegenüber Rentabilitätszielen eine vorrangige Stellung ein. Die gut diversifizierte Bestandsstruktur und die strengen Anforderungen an die Sicherheit festverzinslicher Kapitalanlagen, ausgedrückt in der Bonität der Schuldner und zusätzlichen Besicherungsmechanismen, sind ausschlaggebend für ein geringes Ausfallrisiko.

Das Vermögensportfolio der Debeka Allgemeinen Versicherung besteht zu einem großen Teil aus Expositionen gegenüber Staaten bzw. staatsnahen Emittenten, Gebietskörperschaften und Instituten, für die Staaten und Länder die volle Gewährleistung übernehmen. Darüber hinaus enthält das Vermögensportfolio einen Anteil an Kapitalanlagen mit gesetzlicher Deckungsmasse (deutsche bzw. europäische Pfandbriefe). Alle anderen festverzinslichen Kapitalanlagen verteilen sich auf Kreditinstitute und sonstige Unternehmen, jeweils mit insgesamt hoher Bonität. Dabei verfügen die Anlagen bei Kreditinstituten zu großen Teilen über zusätzliche Sicherungsmechanismen.

Betrachtet man in der obigen Tabelle die Aufteilung der Anleihen auf die einzelnen Ratings, lassen sich keine wesentlichen Verschiebungen gegenüber dem 31. Dezember 2019 in dieser Aufteilung erkennen. Insgesamt ist weiterhin deutlich das gute Rating der Staats- sowie Unternehmensanleihen zu erkennen.

Die Kapitalanlagen der Debeka Allgemeinen Versicherung sind trotz ihres guten Ratings zu einem gewissen Teil mit einem Spreadrisiko behaftet. Dabei handelt es sich ausschließlich um das Spreadrisiko von Anleihen und Krediten. Spreadrisiken von Verbriefungspositionen sowie Kreditderivaten bestehen nicht.

Zur weiteren Analyse des Spreadrisikos wurde u. a. eine Sensitivitätsanalyse unter Zugrundelegung der Ausweitung der Spreads von unbesicherten Unternehmensanleihen vom 31. Dezember 2007 auf den 31. Dezember 2008 für die Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2020 durchgeführt. Diese Analyse stellt eine Sensitivität für eine starke Spreadausweitung am Kapitalmarkt dar. Auf die versicherungstechnischen Rückstellungen hat die durchgeführte Sensitivitätsanalyse keine Auswirkungen. Allerdings zeigt die Sensitivitätsanalyse, dass sich der Solvabilitätsübersichtswert der Kapitalanlagen reduziert, sodass die anrechnungsfähigen Eigenmittel um 6,2 % geringer als in der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2020 ausfallen. Des Weiteren zeigt die Sensitivitätsanalyse, dass sich die Solvabilitätskapitalanforderung für das Spreadrisiko gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2020 um 8,1 % reduziert. Die gesamte Solvabilitätskapitalanforderung erhöht sich allerdings um 6,7 %, was insbesondere auf die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern, welche sich gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2020 stark reduziert, zurückzuführen ist. Die Bedeckungsquote der gesamten Solvabilitätskapitalanforderung reduziert sich gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2020 von 362,3 % um 43,8 Prozentpunkte auf 318,5 %.

Aufgrund des Kapitalanlagebestands der Debeka Allgemeinen Versicherung bzw. der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Spreadrisiko sowie weiterer Analysen wird das Spreadrisiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko der Debeka Allgemeinen Versicherung eingeschätzt. Eine wesentliche Veränderung der Exposition gegenüber dem Spreadrisiko wurde im Berichtszeitraum nicht identifiziert.

C.2.5 Marktrisikokonzentrationen

Die in der Bewertung des Spread- und Ausfallrisikos verwendeten Annahmen unterstellen, dass die Kapitalanlagen der Debeka Allgemeinen Versicherung ausreichend diversifiziert sind. Als Marktrisikokonzentrationen werden die zusätzlichen Risiken bezeichnet, die entweder durch eine mangelnde Diversifikation der Kapitalanlagen oder durch eine hohe Exposition gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind.

Die Debeka-Versicherungsgruppe vermeidet gruppenübergreifend das Auftreten wesentlicher Risiken aus Risikokonzentrationen im Bereich der Kapitalanlagen, indem sie ihre Engagements nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anlegt und eine angemessene Diversifizierung hinsichtlich verschiedener Dimensionen vornimmt. Dabei stellt insbesondere der Debeka-interne Anlagekatalog, der neben einer Beschreibung der (potenziellen) Kapitalanlagen bereits auch geeignete, bei der Kapitalanlage einzuhaltende Limite enthält, die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität der gesamten Kapitalanlage sicher. Ergänzend zu den aus dem Anlagekatalog abgeleiteten Anlagegrenzen sind weitere quantitative Grenzen unterschiedlichster Ausrichtungen festgelegt. Die Risiken aus Risikokonzentrationen u. a. hinsichtlich Schuldnern, Branchen, Regionen und Assetklassen werden kontinuierlich überwacht, sodass die internen Höchstgrenzen bezüglich Mischung und Streuung stets unterschritten werden. Zu diesem Zweck erfolgt die Überwachung – wo immer möglich – auf der Grundlage eines jeden Vermögenswerts, selbst wenn dieser Organismen für gemeinsame Anlagen und anderen Anlagen in Fondsform zugrunde liegt (Look-through-Ansatz). Aufgrund des hohen Kapitalanlagevolumens der Debeka Allgemeinen Versicherung sind naturgemäß Exposures nicht unerheblicher Größenordnungen in bestimmten Branchen, Staaten oder Regionen unvermeidbar.

Adresskonzentration

Das Anlagemanagement und das Kapitalanlagerisikomanagement der Debeka Allgemeinen Versicherung beobachten das Adresskonzentrationsrisiko laufend und sind bei der Diversifikation der Kapitalanlage darauf bedacht, das Adresskonzentrationsrisiko durch Einhaltung aufsichtsrechtlicher Erfordernisse sowie weitergehender interner Vorgaben möglichst gering zu halten.

Hierfür werden die verschiedenen Risikoexponierungen gegenüber Einzeladressen jeweils anhand von Kategorien gruppiert und entsprechend ihrer jeweiligen Bonitätseinstufungen mit Anlagegrenzen versehen. So beträgt beispielsweise die Höchstgrenze für unbesicherte Anleihen und Darlehen bester Bonität je Einzeladresse 3,0 % der Summe der Kapitalanlagen. Je schlechter die Bonität einer Einzeladresse ist, desto geringer ist das zulässige Exposure.

Sektorkonzentration

Die Sektorkonzentration beschreibt das Risiko einer übermäßigen Abhängigkeit von einzelnen Sektoren aufgrund mangelnder Diversifikation. Zu diesem Zweck werden die Exposures gegenüber allen Schuldnern, die demselben Sektor angehören, jeweils aggregiert betrachtet. Bei der Debeka Allgemeinen Versicherung ergibt sich, wie in der Versicherungsbranche üblich, eine gewisse Konzentration gegenüber dem Bankensektor. Des Weiteren ist der Sektor Staaten/staatsnahe Gegenparteien stark ausgeprägt. Hierzu zählen Staaten bzw. staatsnahe Emittenten, Gebietskörperschaften und Institute, für die Staaten und Länder die volle Gewährleistung übernehmen.

Geografische Konzentration

Die geografische Konzentration beschreibt das Risiko, welches durch eine erhöhte Risikoexposition gegenüber einzelnen Regionen, Staaten oder Staatengruppen besteht. Diese definieren sich durch Ländergrenzen bzw. durch unterschiedliche Rechtsräume. Zu diesem Zweck werden alle Exposures ihrem jeweiligen sogenannten Risikoland bzw. in Abhängigkeit ihrer Ausgestaltung dem Land der Börsennotierung zugeordnet. Durch diese Zuordnung wird sichergestellt, dass der Blick auf die geografische Konzentration nicht dadurch getrübt wird, dass allein der Unternehmenssitz betrachtet wird. So wird beispielsweise der Auslandsniederlassung einer Bank häufig immer noch der Hauptsitz des Instituts als Risikoland zugeordnet. Die obige Zuordnung soll ausdrücken, welchem geografischen Raum das mit der jeweiligen Kapitalanlage hauptsächlich eingegangene Risiko am ehesten zuzuordnen ist.

Schwerpunktmäßig nimmt die Debeka Allgemeine Versicherung eine geografische Verteilung auf die Mitgliedsstaaten der EU sowie der OECD vor. Eine Konzentration von über 10,0 % wird bei der Debeka Allgemeinen Versicherung nur von Adressen überschritten, die den Ländern Deutschland, Frankreich und den USA angehören.

Die Debeka-Versicherungsgruppe stellt durch ihr Kapitalanlagecontrolling die Einhaltung der Grundsätze der unternehmerischen Vorsicht (vgl. Abschnitt zum Marktrisiko) sicher und vermeidet, dass wesentliche Konzentrationsrisiken eingegangen werden oder entstehen.

In der Bewertung der Solvabilitätskapitalanforderung für Marktrisikokonzentrationen wird das Adresskonzentrationsrisiko gemessen. Die Solvabilitätskapitalanforderung für Marktrisikokonzentrationen zeigt, wie schon im vorangegangenen Berichtszeitraum, die sehr niedrige Exposition gegenüber dem Adresskonzentrationsrisiko, sodass keine wesentliche Veränderung der Risikoexposition festgestellt wurde. Insgesamt werden Marktrisikokonzentrationen für die Debeka Allgemeine Versicherung aktuell als nicht wesentlich eingestuft.

C.2.6 Wechselkursrisiko

Das Wechselkursrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Wechselkurse ergibt.

Der weit überwiegende Teil der Vermögenswerte und alle Verbindlichkeiten der Debeka Allgemeinen Versicherung werden in der Währung Euro geführt. Durch die hohe Währungskongruenz zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ergibt sich weiterhin eine niedrige Exposition gegenüber dem Wechselkursrisiko, was sich ebenfalls in der niedrigen aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Wechselkursrisiko zeigt. Im Berichtszeitraum wurden insbesondere durch Investitionen in Aktien zusätzliche Risikoexponierungen aufgebaut, welche jedoch im Verhältnis zur Gesamtsumme der Kapitalanlagen weiterhin nur von untergeordneter Bedeutung sind. Im Berichtszeitraum wurden basierend auf der hohen Währungskongruenz keine Sensitivitäten bzgl. des Wechselkursrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderungen im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (Gegenparteiausfallrisiko) bezeichnet das Risiko eines möglichen Verlusts, das sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldern während der nächsten zwölf Monate ergibt. Davon abzugrenzen ist das Spreadrisiko, welches bereits in Abschnitt C.2.4 diskutiert wurde. Das Gegenparteiausfallrisiko umfasst die Rückversicherungsverträge, Forderungen gegenüber Vermittlern und Versicherungsnehmern sowie alle sonstigen nicht im Spreadrisiko erfassten Kreditrisiken.

Die Exposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber dem vom Spreadrisiko abgegrenzten Gegenparteiausfallrisiko ist aufgrund der Rückversicherungs- und Forderungsstruktur wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum sehr niedrig, was sich ebenfalls in der geringen Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko zeigt. Es wurden im Berichtszeitraum basierend auf der Rückversicherungs- und Forderungsstruktur keine Sensitivitäten bzgl. des Gegenparteiausfallrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, das besteht, wenn ein Versicherungsunternehmen aufgrund mangelnder Fungibilität nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko kann insbesondere aus Inkongruenzen zwischen der Fälligkeit von Zahlungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten resultieren. Die Inkongruenzen können dispositiver (d. h. kurzfristig entstehender) wie auch struktureller (d. h. aus langfristigen Fehlentwicklungen hervorgehender) Natur sein. Dementsprechend ergibt sich für die Debeka Allgemeine Versicherung die Notwendigkeit eines kurzfristigen Managements der Liquidität und der Liquiditätsrisiken neben einem eigenständigen längerfristigen Liquiditäts-Risikomanagement.

Die Debeka Allgemeine Versicherung teilt die Annahme der Standardformel, dass eine Kapitalanforderung für das Liquiditätsrisiko ineffizient wäre und dass es angemessen ist, dieses Risiko durch eine explizite Liquiditätsrisikomanagementpolitik innerhalb des Risikomanagementsystems zu kontrollieren.

Zu diesem Zweck verfügt die Debeka Allgemeine Versicherung sowohl über ein kurzfristiges Liquiditätsmanagement als auch ein kurzfristiges Liquiditätsrisikomanagement. Die Liquiditätsplanung als Ganzes erfolgt über das kurz- und das längerfristige Liquiditätsmanagement, wobei letzteres über das ALM abgebildet wird. Zudem untersucht die Debeka Allgemeine Versicherung im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements regelmäßig unternehmensindividuelle adverse Stressszenarien, welche die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens gefährden könnten. Auch hier wird zwischen kurz- und längerfristiger Betrachtung unterschieden, wobei für kurzfristige Betrachtungen ein Zeithorizont von bis zu zwölf Monaten herangezogen wird und die längerfristigen Betrachtungen im Rahmen des ALM vorgenommen werden.

Im Fall des kurzfristigen Liquiditätsmanagements werden die in den jeweils nachfolgenden zwölf Monaten erwarteten Ein- und Auszahlungen einander gegenübergestellt. Die Einzahlungen setzen sich dabei im Wesentlichen aus Beitragseinnahmen und Kapitalanlagerückflüssen (Zinszahlungen, Tilgungen, Sonderkündigungen, Aktiendividenden etc.) zusammen, während die Auszahlungen von den Versicherungsleistungen und den Verwaltungskosten dominiert werden. Die für das kurzfristige Liquiditätsmanagement getroffenen Annahmen werden im Rahmen des darauf abgestimmten Liquiditätsrisikomanagements anhand eines Kennzahlensystems überwacht und verschiedenen Stresstests unterzogen, welche wesentliche adverse aktiv- und passivseitige sowie kombinierte Einflüsse auf die Liquiditätssituation abdecken. Beispiele dafür stellen Anstiege der Marktzinsen, Spreadausweitungen, Bonitätsverschlechterungen oder plötzliche Erhöhungen der Versicherungsleistungen dar.

Ein Bestandteil des kurzfristigen Liquiditätsrisikomanagements ist die Einteilung der Kapitalanlagen in Liquiditätsklassen. Die Liquiditätsklasse einer Kapitalanlage wird monatlich ermittelt und gibt Auskunft darüber, wie fungibel – also wie kurzfristig liquidierbar – eine Kapitalanlage ist. Fungible Kapitalanlagen sind jederzeit in beliebiger Höhe ohne wesentliche Abschläge gegenüber den vorherrschenden Marktverhältnissen liquidierbar. Die jederzeitige Sicherstellung eines betriebsnotwendigen Betrags an liquiden Kapitalanlagen erfolgt über die laufende Überwachung eines Kennzahlensystems, in welchem unter anderem die Liquiditätsklassen – auch in den oben beschriebenen Stressszenarien – Niederschlag finden.

Insgesamt soll durch eine aktive Steuerung der Investitionstätigkeit sichergestellt werden, dass der zukünftige Liquiditätsbedarf auch ohne ungeplante vorzeitige Veräußerungen von Kapitalanlagen gedeckt werden kann, da diese negative Auswirkungen auf die aktuelle oder zukünftige Ertragslage mit sich brächten.

Theoretisch könnte auch aus dem bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinn ein potenzielles Liquiditätsrisiko erwachsen. Zum 31. Dezember 2020 beträgt der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn 198.659 Tausend Euro für den gesamten Versichertenbestand. Der bei den künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn zählt zu den Basiseigenmitteln und ist ein höchst illiquider Bestandteil der Basiseigenmittel. Somit enthalten die Basiseigenmittel auf Gesamtbestandsebene derzeit positive Gewinne, die in den künftigen Prämien einkalkuliert sind, aktuell aber noch nicht verfügbar sind.

Aufgrund der hohen Überdeckung der Solvabilitätskapitalanforderung sowie der deutlichen Überdeckung auch ohne Berücksichtigung des bei den künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns in den Basisemitteln wird das daraus resultierende Liquiditätsrisiko der Debeka Allgemeinen Versicherung wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum als sehr gering eingestuft. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum wurde nicht festgestellt.

C.5 Operationelles Risiko

Operationelle Risiken sind Risiken von Verlusten aufgrund unzulänglicher oder fehlgeschlagener interner Prozesse, technischer Fehler, nicht optimaler Handlungen der eigenen Mitarbeiter oder aber externer Vorfälle. Die operationellen Risiken umfassen auch Rechtsrisiken, d. h. Risiken aus der Nichteinhaltung oder Falschauslegung von gesetzlichen, regulatorischen oder vertraglichen Anforderungen, sowie Rechtsänderungsrisiken. Nicht zu den operationellen Risiken zählen hingegen strategische Risiken und Reputationsrisiken. Die proaktive Steuerung und Überwachung der operationellen Risiken erfolgt über das dezentrale Risikomanagement und das interne Kontrollsystem der Debeka Allgemeinen Versicherung.

Die immer stärker in den Fokus rückenden operationellen IT-Risiken ergeben sich zunehmend auch aus den in der Geschäftsstrategie formulierten Zielsetzungen der zunehmenden Digitalisierung der angebotenen Leistungen sowie aus der Automatisierung bestehender Abläufe. Durch diese geschäftsstrategischen Zielsetzungen steigen die sich für das Unternehmen ergebenden Anforderungen, um Risiken aus dem Bereich der Cyberkriminalität, des Datenschutzes und der Datensicherheit zu vermeiden bzw. einzuschränken.

Bei der Debeka Allgemeinen Versicherung sollen operationelle Risiken – gemäß Risikostrategie – nach Möglichkeit vollständig durch Prävention verhindert oder zumindest ihre Auswirkungen durch entsprechende proaktive oder reaktive Maßnahmen verringert werden. Die Maßnahmen zur Minimierung operationeller Risiken sind dabei vielfältig und betreffen im Wesentlichen eine hohe Standardisierung der Arbeitsabläufe, regelmäßige Weiterbildung und verschiedene Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter, eine geeignete Auswahl neuer Mitarbeiter, eine kontinuierliche Überwachung der Tätigkeiten durch maschinelle Plausibilitätsprüfungen sowie prozessintegrierte und prozessunabhängige Kontrollen. Zudem ist ein Notfallmanagement eingerichtet, das in einer Vielzahl von Notfallsituationen greift und dabei hilft, zusätzliche operationelle Risiken zu minimieren. Hiervon ist insbesondere auch die technische Infrastruktur (inkl. IT-Systeme) erfasst, für die zudem ein eigenständiges Sicherheitskonzept sowie weitere Maßnahmen existieren (u. a. Zutritts- und Berechtigungskonzept, fortlaufende Datensicherung).

Darüber hinaus hat die Debeka-Gruppe ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Beschwerdemanagement eingerichtet (vgl. Kapitel B.8.2).

Rechtlichen Risiken aus der Änderung von Rahmenbedingungen legislativer oder judikativer Art wird durch zeitnahe Identifizierung und Veranlassung geeigneter Maßnahmen (u. a. laufende Verfolgung des Gesetzgebungsprozesses, ggf. prospektive Anpassung von Verträgen und Bedingungen, Einführung neuer Tarife, Änderung der Geschäfts- oder Risikostrategie) – nach Möglichkeit proaktiv – im Rahmen der Rechtsfeldbeobachtung begegnet. Die Rechtsfeldbeobachtung erfolgt dezentral und wird zentral von der Rechtsabteilung bezüglich ihrer Umsetzung koordiniert. Hierdurch kann auf sich abzeichnende rechtliche Änderungsbedarfe rechtzeitig reagiert und eine hohe Qualität der Anpassungsprozesse erreicht werden.

Insgesamt werden die beschriebenen Maßnahmen auf Basis der Erkenntnisse aus dem Limit- und Schwellenwertsystem und der Schadenfalldatenbank, in der der Eintritt operationeller Risiken über den Schadenfallmeldeprozess erfasst wird, sowie über Notfallübungen und das interne Kontrollsystem im Allgemeinen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

Das operationelle Risiko wird in der Standardformel anhand eines Faktoransatzes bzgl. der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Prämienzahlungen bewertet. Die konkrete Exposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber dem operationellen Risiko sowie dessen Einzelrisiken wird bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung daher nicht betrachtet. Sie ergibt sich vielmehr aus der jährlichen Risikoinventur. Dennoch ist die Ermittlung des operationellen Risikos mittels der Standardformel – nicht zuletzt angesichts der vielfältigen implementierten Maßnahmen zur Risikoprävention und Risikominderung – für die Debeka Allgemeine Versicherung angemessen.

Auf Basis der Ergebnisse der zuletzt durchgeführten Risikoinventur sowie der Risikostrategie der Debeka Allgemeinen Versicherung wurden die folgenden Bereiche des operationellen Risikos der Debeka Allgemeinen Versicherung als wesentlich identifiziert, die jedoch für ihr Geschäftsmodell typisch sind:

- Beschädigung der Infrastruktur (z. B. durch Naturkatastrophen)
- Compliance-Risiko (z. B. Verstoß gegen Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes)
- Externe dolose Handlungen (z. B. Abrechnungsbetrug Dienstleister)
- IT-Risiko (z. B. Schadsoftware)
- Mitglieder/Kunden, Produkte und Geschäftsbetrieb (z. B. unsachgemäße Bilanzierungspraxis)
- Personal (z. B. Pandemie)
- Prozesse und Abläufe (z. B. fehlerhafte Leistungsbearbeitung)
- Rechtsänderungsrisiko (z. B. Änderungen des Solvency-II-Rahmenwerks)

Die zukünftige Entwicklung der Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka Allgemeinen Versicherung wird neben der zukünftigen Kapitalmarktentwicklung maßgeblich auch von der Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen abhängen. Nach der Revision der Solvency-II-Standardformel durch die EU-Kommission 2018/2019, wobei u. a. Methoden, Annahmen und Parameter der Standardformel überprüft wurden, erfolgt derzeit die Gesamtüberprüfung des Solvency-II-Rahmenwerks (Solvency-II-Review 2020). In diesem Zusammenhang wurden Ende 2020 durch EIOPA verschiedene Änderungen vorgeschlagen. Nun wird sich die Europäische Kommission mit dem Vorschlag befassen und dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament voraussichtlich im dritten Quartal 2021 einen eigenen Vorschlag vorlegen. Die Trilog-Verhandlungen zwischen Europäischer Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU werden im Anschluss erfolgen. Gegenwärtig sind aufgrund dieser noch offenen Verhandlungen die sich aus dem Solvency-II-Review ergebenden Auswirkungen noch nicht vollständig abzusehen. Jedoch lassen die bisher gewonnenen Erkenntnisse, bspw. aus Sensitivitätsanalysen, keine wesentlichen Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit der Debeka Allgemeinen Versicherung vermuten.

Aufgrund der Wesentlichkeit der oben genannten Risikounterkategorien wird das operationelle Risiko – wie im Vorjahr – auch insgesamt als wesentlich eingestuft.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Zu Beginn des Kapitels C wurde bereits dargestellt, dass im Rahmen des ORSA die Verwendung der Standardformel zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken der Debeka Allgemeinen Versicherung als angemessen beurteilt wurde. Die Angemessenheit der Standardformel gilt auch unter Berücksichtigung der nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken, da die seitens der Debeka Allgemeinen Versicherung identifizierten, nicht (explizit) in der Standardformel erfassten Risiken häufig bereits implizit in der Standardformel berücksichtigt und darüber hinaus vielfältige Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Abmilderung und Steuerung implementiert sind. Eine zusätzliche Hinterlegung dieser Risiken mit Eigenmitteln wird für die Debeka Allgemeine Versicherung daher nicht als erforderlich angesehen.

Auf Basis der Ergebnisse der Risikoinventur und der Risikostrategie sowie zusätzlicher Analysen wurden – wie im Vorjahr – auch die nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken strategisches Risiko und Reputationsrisiko der Debeka Allgemeinen Versicherung als wesentlich eingestuft. Diese werden im Folgenden näher erläutert.

C.6.1 Reputationsrisiko

Reputationsrisiken sind Risiken, die sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (z. B. bei Kunden, Geschäftspartnern, Behörden) ergeben.

Zur Unternehmensphilosophie der Debeka Allgemeinen Versicherung gehört laut Unternehmensleitbild der bewusste Verzicht auf kostspielige Werbemaßnahmen. Der gute Ruf des Unternehmens soll vielmehr durch die positiven Erfahrungen seiner Kunden und deren Berichte hierüber gefestigt werden. Aus diesem Grund ist die Reputation von besonders hoher Bedeutung. Dies gilt umso mehr, da die Debeka-Gruppe aus mehreren Unternehmen besteht, deren Firmen allesamt das Wort „Debeka“ enthalten. Daher besteht die Gefahr, dass ein von einem Debeka-Unternehmen ausgehendes Reputationsrisiko auch auf alle anderen Unternehmen der Debeka-Gruppe übergreift.

Die Debeka-Gruppe wirkt möglichen Reputationsrisiken, die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbunden sind, daher durch eine Reihe von Maßnahmen proaktiv entgegen. In diesem Zusammenhang sind z. B. die Verpflichtung zur Einhaltung des GDV-Verhaltenskodex, regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter zum Datenschutz, zur Compliance, zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz etc. sowie die Einrichtung einer internen Meldestelle für mögliche Compliance-Verstöße zu nennen. Darüber hinaus sind im Vorfeld strategischer Entscheidungen stets zentrale Funktionen wie Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion und Datenschutz eingebunden. Ferner hat die Debeka-Gruppe ein Reputationsmanagement eingerichtet, um sowohl proaktiv den guten Ruf der Debeka-Gruppe zu festigen und weiter zu fördern als auch schnell und angemessen auf negative Darstellungen insbesondere in den (sozialen) Medien reagieren zu können.

Grundsätzlich pflegt die Debeka-Gruppe eine bewusste, transparente und offene Kommunikation mit der Öffentlichkeit mit dem Ziel, Verständnis für das eigene Handeln zu wecken und langfristig Vertrauen auf- und auszubauen. Außerdem stärken guter Service und ausgeprägte Kundenorientierung die hohe Kundenzufriedenheit und -bindung.

C.6.2 Strategisches Risiko

Strategische Risiken sind Risiken, die sich aus grundsätzlichen Geschäftsentscheidungen ergeben. Zu den strategischen Risiken zählt auch das Risiko, das daraus resultiert, dass Geschäftsentscheidungen nicht an geänderte interne oder externe Rahmenbedingungen (z. B. Wirtschafts-/Marktumfeld, politische Lage) angepasst werden.

Um die eingegangenen strategischen Risiken soweit wie möglich zu vermindern, findet eine kontinuierliche Beobachtung insbesondere der externen Rahmenbedingungen statt, auf deren Basis eine permanente Entwicklung des Unternehmens sichergestellt wird. Darüber hinaus werden auf Vorstandsebene regelmäßig Strategiesitzungen abgehalten, die Grundlage für Anpassungen der Geschäfts- und Risikostrategie sind. Ein weiteres Kontrollinstrument, um die strategischen Risiken zu minimieren, stellt die laufende Unterrichtung des Aufsichtsrats über die Lage und Entwicklung des Unternehmens dar.

C.7 Sonstige Angaben

C.7.1 Sensitivitätsanalysen bzw. Stresstests

Die Debeka Allgemeine Versicherung ist, wie dem Risikoprofil zu entnehmen ist, insbesondere gegenüber dem Marktrisiko, dem nichtlebensversicherungstechnischen und dem krankensversicherungstechnischen Risiko exponiert. Das Marktrisiko wird aufgrund der Kapitalanlageallokation vom Zinsänderungs- und vom Spreadrisiko dominiert. Die Bedeutung des Marktrisikos auch im Vergleich zu den versicherungstechnischen Risiken resultiert aus der sehr starken Eigenmittelausstattung. Innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos zählen das Prämien- und Reserverisiko sowie das Katastrophenrisiko zu den wesentlichen Risiken. Dabei wird das Katastrophenrisiko wiederum vom Naturkatastrophenrisiko dominiert. Das wesentliche Risiko innerhalb des krankensversicherungstechnischen Risikos ist das krankensversicherungstechnische Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, welches wiederum vom Prämien- und Reserverisiko dominiert wird.

Zur weiteren Analyse der o. g. wesentlichen Risiken wurden daher die folgenden Sensitivitätsanalysen bzw. Stresstests zum 31. Dezember 2020 unter sonst gleichen Bedingungen durchgeführt:

- Erhöhung der besten Schätzwerte der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen um 15 % (BE-Stress)
- Auflösung des bestehenden Rückversicherungsschutzes für „alte“ Anfalljahre und Verzicht auf den Kauf des geplanten Rückversicherungsschutzes für „neue“ Anfalljahre (hypothetisch Brutto)
- Zugrundelegung des Zinsniveaus vom 31. Dezember 2018 (Zinsanstieg)
- Zugrundelegung der Spreadausweitung vom 31. Dezember 2007 auf den 31. Dezember 2008 (Spreadausweitung)

Dazu wurden jeweils die regulären Solvabilitätsberechnungen vom 31. Dezember 2020 als Basis für die Analysen herangezogen. Zur weiteren Erläuterung der durchgeführten Sensitivitätsanalysen bzw. Stresstests wird auf die Ausführungen zu den jeweils relevanten Risiken (d. h. C.1.1.1 bzw. C1.3.1, C1.1.2, C.2.1 und C.2.4) verwiesen.

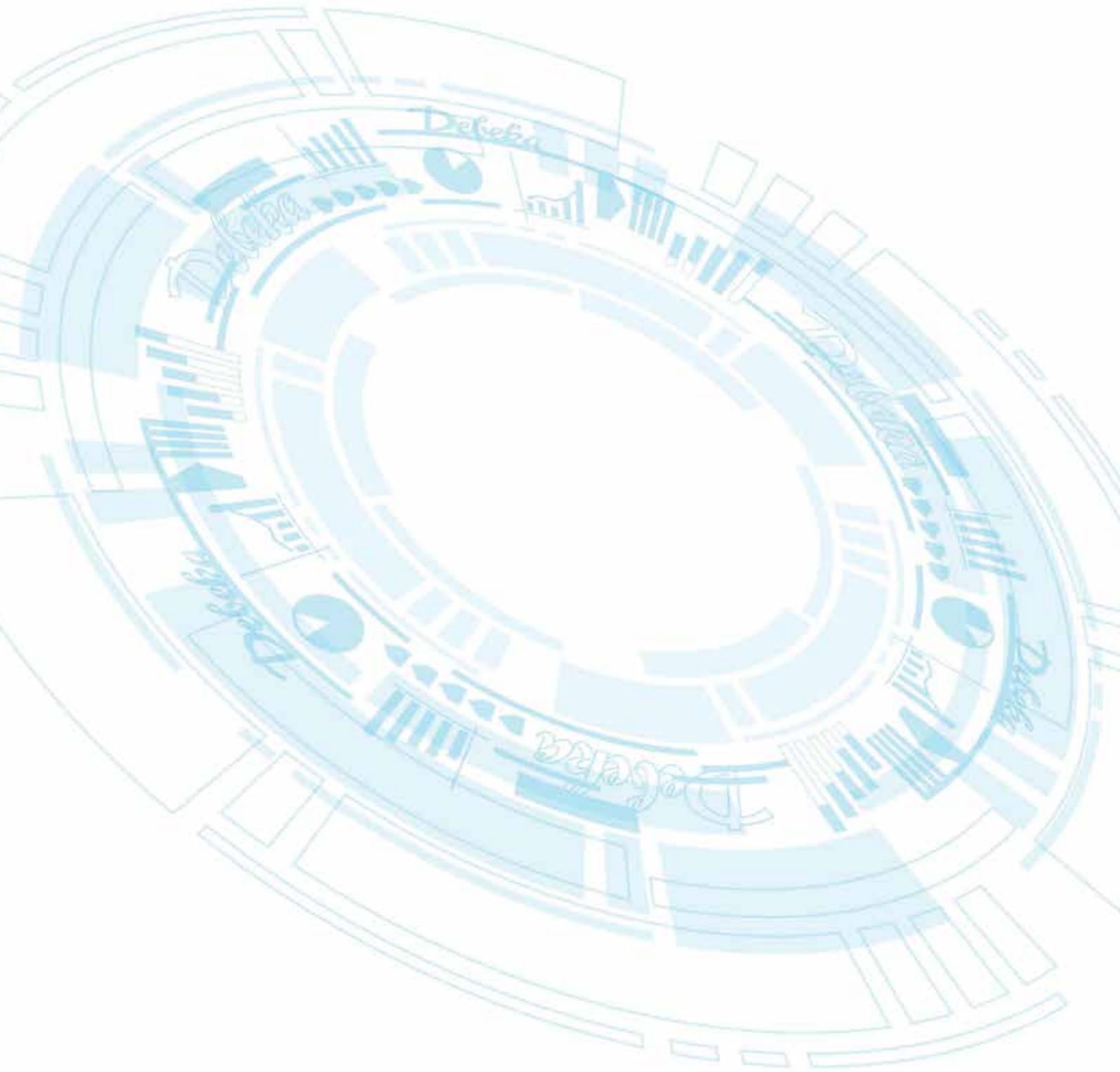
In der folgenden Tabelle sind die Bedeckungsquoten der Solvabilitäts- und der Mindestkapitalanforderung zum 31. Dezember 2020 für die reguläre Solvabilitätsberechnung (Basisfall) sowie für die verschiedenen Sensitivitätsberechnungen dargestellt:

	2020	2020	2020	2020	2020
	Basisfall	BE-Stress	hypothetisch Brutto	Zinsanstieg	Spread- ausweitung
anrechnungsfähige Eigenmittel zur SCR-Bedeckung in TEUR	1.588.525	1.497.338	1.571.578	1.501.560	1.490.462
SCR in TEUR	438.471	484.397	481.971	472.533	467.922
SCR-Bedeckungsquote in %	362,3	309,1	326,1	317,8	318,5
anrechnungsfähige Eigenmittel zur MCR-Bedeckung in TEUR	1.588.525	1.497.338	1.571.578	1.501.560	1.490.462
MCR in TEUR	135.348	151.549	135.895	132.972	135.348
MCR-Bedeckungsquote in %	1.173,7	988,0	1.156,5	1.129,2	1.101,2

C.7.2 Sonstige wesentliche Informationen

Es bestehen keine weiteren als die bereits beschriebenen Informationen, die das Risikoprofil der Debeka Allgemeinen Versicherung betreffen und an dieser Stelle anzugeben wären.

D | Bewertung für Solvabilitätszwecke



D Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 Vermögenswerte

D.1.1 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden die Vermögenswerte nach Solvency II und HGB aggregiert nach wesentlichen Gruppen gegenübergestellt und die Bewertungsunterschiede ausgewiesen:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)	—	—	—
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	—	—	—
wesentliche Beteiligungen	0	0	0
sonstige Beteiligungen	60	60	—
börsennotierte Aktien	—	—	—
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeit- vereinbarung	2.396.653	2.047.106	349.547
Investmentvermögen	449.184	395.126	54.058
sonstige Kapitalanlagen	197	197	—
einforderbare Beträge aus Rück- versicherungsverträgen	7.296	63.997	-56.700
latente Steuerforderungen	27.180	24.349	2.831
sonstige Vermögenswerte	21.579	22.462	-884
Vermögenswerte	2.902.149	2.553.298	348.852

Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurden die nach Solvency II notwendigen Umgliederungen auch in der HGB-Vergleichsspalte vorgenommen.

D.1.2 Informationen über die Bewertung der Vermögenswerte

Im Folgenden werden entlang der wesentlichen Gruppen von Vermögenswerten die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden, Hauptannahmen sowie die Unterschiede zur handelsrechtlichen Bewertung beschrieben.

D.1.2.1 Immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)

Zum 31. Dezember 2020 sind keine immateriellen Vermögenswerte bei der Debeka Allgemeinen Versicherung vorhanden.

D.1.2.2 Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)

Zum 31. Dezember 2020 sind weder eigen- noch fremdgenutzte Grundstücke und Gebäude bei der Debeka Allgemeinen Versicherung vorhanden.

D.1.2.3 Wesentliche Beteiligungen

Die Beteiligung an der Debeka Pensionskasse AG ist unter den wesentlichen Beteiligungen ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt unter Solvency II nach dem Ertragswertverfahren und im handelsrechtlichen Abschluss zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Beachtung des gemilderten Niederstwertprinzips (§ 341b Abs. 1 i. V. m. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB).

D.1.2.4 Sonstige Beteiligungen

Der Wert der sonstigen Beteiligungen umfasst das Tochterunternehmen Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH sowie die Beteiligung an der R56+ Management GmbH. Im HGB-Abschluss werden die Unternehmen mit den Anschaffungskosten bewertet. Dies erfolgt aus Gründen der Wesentlichkeit auch unter Solvency II. Es ergeben sich somit keine Unterschiedsbeträge.

D.1.2.5 Börsennotierte Aktien

Zum 31. Dezember 2020 liegen keine börsennotierten Aktien bei der Debeka Allgemeinen Versicherung vor.

D.1.2.6 Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung

Die Kategorie „Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung“ enthält Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen sowie Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Die Bewertung der Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung erfolgt gemäß Mark-to-Market-Prinzip zu Marktpreisen, welche an aktiven Finanzmärkten beobachtet werden können. Sind an den Finanzmärkten keine Marktpreise oder nur solche aus inaktiven Finanzmärkten verfügbar, so werden die Kapitalanlagen gemäß Mark-to-Model-Prinzip im Sinne des § 74 Abs. 2 VAG mit einem Modellansatz bewertet, dem ein anerkanntes finanzmathematisches stochastisches Modell zugrunde liegt. Das eingesetzte Modell stammt aus der Familie der sogenannten Cox-Ingersoll-Ross-Prozesse und ermittelt den Marktwert anhand der wesentlichen Marktparameter mithilfe der sogenannten Discounted-Cashflow-Methode.

Im Gegensatz zu Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung zu fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 341b und § 341c HGB. Berücksichtigt werden dabei neben den ursprünglichen Anschaffungskosten auch Anschaffungsnebenkosten, Agien, Disagien, Zinszuschreibungen, Amortisationen, Abschreibungen und Zuschreibungen.

D.1.2.7 Investmentvermögen

Das Investmentvermögen beinhaltet Anteile an richtlinienkonformen (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) und alternativen Investmentfonds.

Der Anlageschwerpunkt von Fondsvehikeln mit eingeschränkter oder nicht bestehender Möglichkeit zur Rückgabe während der Vertragslaufzeit („geschlossene Fonds“) liegt im Bereich der Aktienfonds. Die Zeitwerte für geschlossene Fonds werden grundsätzlich auf Basis der zum Bilanzstichtag vorliegenden Bewertungen („net asset value“) der einzelnen Investitionsobjekte ermittelt. Demgegenüber werden in der Zeichnungsphase befindliche geschlossene Fonds mit dem Rekonstruktionswert (fortgeführte Anschaffungskosten) angesetzt. In Ausnahmefällen kann es auch bei geschlossenen Fonds, die sich nicht mehr in der Zeichnungsphase befinden, zu einer Bewertung mit den Anschaffungskosten kommen.

Die Anteile an Investmentvermögen mit der fortlaufenden Möglichkeit zur Rückgabe („offene Fonds“) beinhalten ausschließlich Investitionen in Geldmarktfonds. Die Zeitwerte entsprechen den offiziellen Rücknahmepreisen zum 31. Dezember 2020.

Die Bewertung des Investmentvermögens erfolgt im HGB-Abschluss, im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II, ausschließlich zu fortgeführten Anschaffungskosten nach § 341b Abs. 2 HGB.

Die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB resultieren zum Bewertungsstichtag aus der unterschiedlichen Bewertung der geschlossenen Fonds zum Nettoinventarwert unter Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten im handelsrechtlichen Abschluss.

D.1.2.8 Sonstige Kapitalanlagen

Die sonstigen Kapitalanlagen beinhalten ausschließlich nicht börsennotierte Aktien, deren Bewertung zu Anschaffungskosten erfolgt.

Auch die handelsrechtliche Bewertung der nicht börsennotierten Aktien erfolgt mit den Anschaffungskosten nach § 341b Abs. 2 HGB.

Unterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich somit zum 31. Dezember 2020 nicht.

D.1.2.9 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Für eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke stützt, wird auf Kapitel D.2.2.3 verwiesen. Erläuterungen zu den Unterschieden gegenüber der HGB-Bewertung können dem Kapitel D.2.3.3 entnommen werden.

D.1.2.10 Latente Steuerforderungen

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen auf der Aktivseite und von latenten Steuerverbindlichkeiten auf der Passivseite.

Latente Steuerforderungen für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II sind auf temporäre und quasipermanente Bewertungsunterschiede zwischen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und der Steuerbilanz zurückzuführen. Diese werden mit dem erwarteten Steuersatz zum Zeitpunkt der Auflösung der Bewertungsdifferenz multipliziert. Zum 31. Dezember 2020 beträgt der zugrunde gelegte Steuersatz 30,525 %. Die Steuerlatenzen ergeben sich im Wesentlichen bei den Einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen, den Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen sowie den Eventualverbindlichkeiten.

Voraussetzung für einen Ansatz als Vermögenswert ist, dass die latenten Steuerforderungen nachweislich werthaltig und damit realisierbar sind. Bei der Prüfung der Werthaltigkeit von latenten Steuerforderungen nach Solvency II wird untersucht, ob diesen ausreichend latente Steuerverbindlichkeiten gegenüberstehen. Aufgrund eines Überhangs der latenten Steuerverbindlichkeiten über die latenten Steuerforderungen ist die Werthaltigkeit der latenten Steuerforderungen zum Bewertungsstichtag gegeben.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II entstehen latente Steuerforderungen im Handelsrecht aus abweichenden Wertansätzen zwischen Handels- und Steuerbilanz. Das Wahlrecht zum Ansatz latenter Steuerforderungen wird im handelsrechtlichen Jahresabschluss gemäß § 274 Abs. 1 HGB ausgeübt. Zudem erfolgt ein saldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen und latenten Steuerverbindlichkeiten.

Zum Stichtag resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den für die Bildung der latenten Steuerforderungen maßgeblichen Bewertungsunterschieden und aus dem unter HGB ausgeübten Saldierungswahlrecht für latente Steuerforderungen und latente Steuerverbindlichkeiten.

D.1.2.11 Sonstige Vermögenswerte

Die Kategorie „Sonstige Vermögenswerte“ enthält alle Vermögenswerte, die nicht bereits Bestandteil der anderen Kategorien sind. Hierzu zählen sonstige Forderungen, liquide Mittel (Termingelder mit einer Laufzeit von weniger als drei Monaten, Tagesgelder, laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand), Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft, Sachanlagen und Vorräte sowie übrige Vermögenswerte.

Die Bewertung der Sachanlagen und Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten. Die Anschaffungskosten der Sachanlagen werden dabei planmäßig um lineare Abschreibungen gemindert. Die Bewertung der Forderungen, liquiden Mittel und übrigen Vermögenswerte erfolgt zum Nennwert, da es sich hierbei vollumfänglich um kurzfristige Vermögenswerte handelt, sodass Diskontierungseffekte zu vernachlässigen sind. Etwaige Ausfallrisiken werden durch entsprechende Wertberichtigungen berücksichtigt.

Im Rahmen der HGB-Bilanz erfolgt ebenfalls eine Bewertung zu (fortgeführten) Anschaffungskosten bzw. zum Nennwert.

Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich lediglich aus dem Ansatz der Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft. Im Gegensatz zum handelsrechtlichen Abschluss erfolgt in der Solvabilitätsübersicht kein Ansatz dieser Forderungen, da es sich hierbei nicht um überfällige Forderungen handelt. Darüber hinaus ergeben sich keine weiteren Bewertungsunterschiede.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

D.2.1 Übersicht

Zum 31. Dezember 2020 befinden sich sowohl Nichtlebensversicherungsverpflichtungen als auch Lebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I DVO im Bestand der Debeka Allgemeinen Versicherung. Für detaillierte Informationen zu den Versicherungsverpflichtungen und den Geschäftsbereichen der Debeka Allgemeinen Versicherung wird auf das Kapitel A.1.3 verwiesen.

In der folgenden Tabelle werden die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II denen nach HGB separat für die einzelnen Geschäftsbereiche gegenübergestellt:

	Solvency II			HGB ¹⁾	Differenz ²⁾
	bester Schätzwert TEUR	Risikomarge TEUR	vt. Rückstellungen TEUR	TEUR	TEUR
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	145.284	66.581	211.865	323.381	111.515
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	95.218	16.606	111.824	231.414	119.589
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	-958	11.880	10.922	40.495	29.573
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	-775	964	189	523	334
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	-10.217	65.365	55.148	86.759	31.612
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	3.077	16.614	19.692	46.291	26.600
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	144.352	15.065	159.417	215.141	55.724
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	2.201	3.613	5.815	3.880	-1.934
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	79.761	1.250	81.010	83.002	1.992
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	8.499	42	8.540	8.595	55
insgesamt	466.441	197.981	664.423	1.039.482	375.059

¹⁾ Die HGB-Rückstellung der Lebensversicherungsverpflichtungen entspricht der Bruttodeckungsrückstellung. Die HGB-Rückstellung der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen umfasst (i) die Bruttobeitragsüberträge, (ii) die Bruttorekstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, (iii) die Schwankungsrückstellungen sowie (iv) die sonstigen versicherungstechnischen Bruttorekstellungen.

²⁾ HGB-Rückstellung abzüglich dem Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II

In der Tabelle sind Bewertungsunterschiede zwischen der HGB-Rückstellung und den versicherungstechnischen Rückstellungen von 375.059 Tausend Euro erkennbar. Diese Differenz stellt stille Reserven dar und ist ein Indiz für die Auskömmlichkeit der HGB-Rückstellungen. Die quantitativen Unterschiede resultieren aus den unterschiedlichen Bewertungsmethoden zwischen Solvency II und HGB. Für detaillierte Informationen zu den wesentlichen Unterschieden zwischen der Bewertung gemäß Solvency II und HGB wird auf Kapitel D.2.3 verwiesen.

D.2.2 Informationen über die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Zahlungen der Debeka Allgemeinen Versicherung sind nicht durch gehandelte Finanzinstrumente replizierbar, sodass die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 76 Abs. 1 VAG als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge bewertet werden.

Die besten Schätzwerte werden brutto berechnet, d. h. eine Berücksichtigung der Rückversicherung findet nicht statt. Die Methoden zur Berücksichtigung der Rückversicherung sind in Kapitel D.2.2.3 beschrieben. Des Weiteren entsprechen die besten Schätzwerte grundsätzlich dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme aus bereits zum Bewertungsstichtag eingegangenen Verpflichtungen, unter Berücksichtigung des Zeitwertes des Geldes. Für die Diskontierung der Zahlungsströme wurde die von der EIOPA bereitgestellte ausfallrisikofreie Basiszinskurve zum 31. Dezember 2020 ohne Volatilitätsanpassung zugrunde gelegt.

Die Matching-Anpassung gemäß § 80 VAG, die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG, die Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve gemäß § 351 VAG sowie die Übergangsmaßnahme gemäß § 352 VAG wurden von der Debeka Allgemeinen Versicherung nicht beantragt und werden demnach nicht angewendet.

Im Folgenden werden für die Nichtlebens- und Lebensversicherungsverpflichtungen sowie die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen sowie die Unsicherheitsgrade in der Bewertung beschrieben.

D.2.2.1 Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvabilitätsübersicht für die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ergeben sich als Summe aus

- dem besten Schätzwert der Schadenrückstellungen,
- dem besten Schätzwert der Prämienrückstellungen sowie
- der Risikomarge.

Der für die Berechnung der besten Schätzwerte verwendete Projektionshorizont erstreckt sich über die gesamte Laufzeit aller erforderlichen Zahlungszuflüsse und Zahlungsabflüsse zur Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Versicherungsverträgen am Bewertungsstichtag. Die Bestimmung der Laufzeiten der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen basiert auf dem in der Vergangenheit beobachteten Abwicklungsverhalten. Für langabwickelnde Nichtlebensversicherungsverpflichtungen werden entsprechend lange Abwicklung-Tails bis zum 50. Abwicklungsjahr angepasst.

Auf die einzelnen Bestandteile wird nachfolgend eingegangen.

Bester Schätzwert der Schadenrückstellungen

Beim besten Schätzwert der Schadenrückstellungen beziehen sich die Zahlungsstromprojektionen auf Schadenfälle, die bis zum Bewertungsstichtag unabhängig von ihrer Meldung eingetreten sind (d. h. alle eingetretenen, aber noch nicht abgewickelten Schäden). Die Zahlungsstromprojektionen umfassen alle künftigen Schadenzahlungen sowie die internen und externen Kosten im Zusammenhang mit diesen Schadenfällen.

Grundlage für die Berechnung des besten Schätzwerts der Schadenrückstellungen sind Abwicklungsdreiecke, welche bzgl. der Annahmen unterschiedlicher aktuarieller Reservierungsmodelle (z. B. Chain-Ladder-Modell, additives Modell) auf Angemessenheit analysiert werden. Innerhalb der Analyse fließen Expertenmeinungen ein. Diese sind ausschlaggebend für die Wahl des verwendeten Datenzeitraums, den Umgang mit eventuellen Ausreißern in der Datenbasis und letztendlich für die Auswahl einer geeigneten Reservierungsmethode.

Die Methode zur Bewertung des besten Schätzwerts der Schadenrückstellungen basiert auf den Annahmen des herangezogenen aktuariellen Reservierungsmodells. Trotz der Überprüfung der Angemessenheit der Modellannahmen ist aufgrund der Ungewissheit zukünftiger Ereignisse jede Modellierung künftiger Zahlungsströme mit einem gewissen Maß an Unsicherheit behaftet. Um Hinweise auf mögliche Modellfehler zu erhalten und um die Unsicherheit beurteilen zu können, werden Ergebnisse mit verschiedenen additiven und multiplikativen Reservierungsverfahren berechnet und verglichen.

Im letzten Schritt werden die mithilfe der Schadenreservierungsverfahren ermittelten Zahlungsströme noch um die Zahlungsströme der Kapitalanlageverwaltungskosten, welche mithilfe eines proportionalen Ansatzes bestimmt werden, erhöht. Dabei entsprechen die Kapitalanlageverwaltungskosten den Aufwendungen, die sich aufgrund der Verwaltung von Kapitalanlagen, welche den innerhalb der Schadenrückstellungen angesetzten Versicherungsverpflichtungen gegenüberstehen, ergeben werden.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Änderungen bei der Bewertung des besten Schätzwerts der Schadenrückstellungen vorgenommen.

Beste Schätzwert der Prämienrückstellungen

Beim besten Schätzwert der Prämienrückstellungen beziehen sich die Zahlungsstromprojektionen auf Schadenfälle, die nach dem Bewertungsstichtag und während der Restlaufzeit (Deckungsdauer) der bereits zum Bewertungsstichtag eingegangenen Verpflichtungen (erfasste Verträge) eintreten. Die Zahlungsstromprojektionen umfassen alle künftigen Schadenzahlungen sowie externe und interne Kosten im Zusammenhang mit diesen Schadenfällen. Zudem werden Zahlungsströme der Kosten aufgrund der laufenden Verwaltung der Bestandsverträge sowie der erwarteten künftigen Bruttobeiträge innerhalb der Vertragsgrenzen aus den bereits zum Bewertungsstichtag eingegangenen Verpflichtungen berücksichtigt.

Grundlagen für die Berechnung des besten Schätzwerts der Prämienrückstellungen sind die Risikotragungen aufgrund bereits zum Bewertungsstichtag eingegangener Verpflichtungen, prognostizierte Verwaltungs- und Akquisitionskostenquoten sowie prognostizierte ökonomische Schadenaufwandsquoten für die zukünftigen Schadenanfalljahre. Die Risikotragungen der zukünftigen Schadenanfalljahre aufgrund der bereits zum Bewertungsstichtag eingegangenen Verpflichtungen entsprechen den noch nicht verdienten Bruttobeiträgen dieser Verpflichtungen. Sie setzen sich zum einen aus den bereits gebuchten, aber noch nicht verdienten Bruttobeiträgen und zum anderen aus den noch zu erwartenden Bruttobeiträgen innerhalb der Vertragsgrenzen dieser bereits eingegangenen Verpflichtungen zusammen. Die prognostizierten ökonomischen Schadenaufwandsquoten werden basierend auf den Ergebnissen der Bewertung der Schadenrückstellungen ermittelt.

Um die für die Bewertung der Prämienrückstellungen relevanten ökonomischen Schadenaufwände der zukünftigen Schadenanfalljahre zu erhalten, werden die prognostizierten ökonomischen Schadenaufwandsquoten mit der entsprechenden Risikotragung aufgrund der bereits zum Bewertungsstichtag eingegangenen Verpflichtungen multipliziert. Anschließend erfolgt mittels des bei der Bewertung der Schadenrückstellungen ermittelten Abwicklungsverhaltens eine Aufteilung in Zahlungsströme. Für die Zahlungsströme der innerhalb der Vertragsgrenzen anfallenden zukünftigen Verwaltungs- und Akquisitionskosten erfolgt eine analoge Skalierung auf die Risikotragung der bereits zum Bewertungsstichtag eingegangenen Verpflichtungen. Anschließend werden von den Schaden- und Kostenzahlungsströmen die Zahlungsströme der noch zu erwartenden künftigen Bruttobeiträge der bereits zum Bewertungsstichtag eingegangenen Verpflichtungen in Abzug gebracht.

Die Methode zur Bewertung des besten Schätzwerts der Prämienrückstellungen basiert auf der Annahme, dass sowohl die ökonomischen Schadenaufwands- als auch die Verwaltungs- und Akquisitionskostenquoten im Zeitverlauf nicht wesentlich schwanken.

Um Hinweise für die Unsicherheit in der Bewertung der Prämienrückstellungen zu erhalten, werden analog den Schadenrückstellungen Ergebnisse mit verschiedenen Verfahren berechnet und verglichen.

Im letzten Schritt werden die mithilfe des oben beschriebenen Verfahrens ermittelten Zahlungsströme noch um die Zahlungsströme der Kapitalanlageverwaltungskosten, welche mithilfe eines proportionalen Ansatzes bestimmt werden, erhöht. Dabei entsprechen die Kapitalanlageverwaltungskosten den Aufwendungen, die sich aufgrund der Verwaltung von Kapitalanlagen, welche den innerhalb der Prämienrückstellungen angesetzten Versicherungsverpflichtungen gegenüberstehen, ergeben werden.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Änderungen bei der Bewertung des besten Schätzwerts der Prämienrückstellungen vorgenommen.

Risikomarge

Die Risikomarge wird gemäß Art. 37, 38 und 39 DVO mit dem vorgeschriebenen Kapitalkostenansatz von 6,0 % für das gesamte Unternehmen berechnet. Maßgeblich für die Berechnung der Risikomarge für das gesamte Unternehmen sind projizierte Solvabilitätskapitalanforderungen, die sich aus den versicherungstechnischen Risiken, dem Ausfallrisiko und dem operationellen Risiko zu allen künftigen Bilanzterminen bis zur Abwicklung des Bestands zusammensetzen. Wegen der Komplexität der Projektion der Solvabilitätskapitalanforderung sind gemäß Art. 58 DVO Vereinfachungen notwendig und zulässig. Die näherungsweise Projektion der Solvabilitätskapitalanforderung erfolgt entsprechend der von EIOPA veröffentlichten „Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen (EIOPA-BoS-14/166 DE)“ nach Methode 2 der Leitlinie 62 anhand der Abwicklung der besten Nettoschätzwerte.

Zur Ermittlung der Risikomargen der einzelnen Geschäftsbereiche wird die Risikomarge des gesamten Unternehmens nach dem diskreten Marginalprinzip von Merton/Perold auf die einzelnen Geschäftsbereiche aufgeteilt.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Änderungen bei der Bewertung der Risikomarge vorgenommen.

D.2.2.2 Lebensversicherungsverpflichtungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvabilitätsübersicht für die Lebensversicherungsverpflichtungen ergeben sich als Summe aus

- dem besten Schätzwert der Rentenrückstellungen und
- der Risikomarge.

Nachfolgend wird nur auf den besten Schätzwert der Rentenrückstellungen eingegangen. Für Details zur Risikomarge wird auf die Ausführungen innerhalb der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen verwiesen.

Bester Schätzwert der Rentenrückstellungen

Beim besten Schätzwert der Rentenrückstellungen beziehen sich die Zahlungsstromprojektionen auf zum Bewertungsstichtag bestehende Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen. Die Zahlungsstromprojektionen umfassen alle künftigen Rentenzahlungen sowie die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit diesen Rentenverpflichtungen. Zahlungszuflüsse existieren nicht.

Grundlage für die Berechnung des besten Schätzwerts der Rentenrückstellungen sind Überlebens- bzw. Sterbewahrscheinlichkeiten und berechnungsrelevante, individuelle Daten pro Rentenempfänger. Die Sterbewahrscheinlichkeiten werden der von der DAV veröffentlichten Sterbetafel für Haftpflicht- und Unfallrenten entnommen.

Die bei der Berechnung des besten Schätzwerts für Rentenrückstellungen verwendeten Zahlungsstromprojektionen werden für jeden Rentenempfänger separat ermittelt. Bei den Zahlungsstromprojektionen handelt es sich um erwartete Zahlungen, welche auf den Rentenhöhen zum Bewertungsstichtag und den Überlebenswahrscheinlichkeiten der Rentenempfänger basieren. Die Inflation hat keine Auswirkung auf die Rentenverpflichtungen ohne vereinbarte Dynamisierung. Für Rentenverpflichtungen mit vereinbarter Dynamisierung wird eine Berücksichtigung der Inflation vorgenommen.

Die Unsicherheit in der Bewertung der Rentenrückstellungen ergibt sich hauptsächlich aufgrund der Unsicherheit, ob die für die Bewertung verwendete Sterbetafel die Sterbewahrscheinlichkeiten der Rentenempfänger im Bestand der Debeka Allgemeinen Versicherung angemessen widerspiegelt. Um Hinweise für die Unsicherheiten zu erhalten, werden die Ergebnisse unter Zugrundelegung unterschiedlicher Sterbetafeln erzeugt und verglichen.

Im letzten Schritt werden die mithilfe des oben beschriebenen Verfahrens ermittelten Zahlungsströme noch um die Zahlungsströme der Kapitalanlageverwaltungskosten, welche mithilfe eines proportionalen Ansatzes bestimmt werden, erhöht. Dabei entsprechen die Kapitalanlageverwaltungskosten den Aufwendungen, die sich aufgrund der Verwaltung von Kapitalanlagen, welche den innerhalb der Rentenrückstellungen angesetzten Versicherungsverpflichtungen gegenüberstehen, ergeben werden.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum wurde die Modellierung des Sterblichkeitstrends weiterentwickelt und verfeinert. Wesentliche Änderungen bei der Bewertung des besten Schätzwerts der Rentenrückstellungen wurden allerdings nicht vorgenommen.

D.2.2.3 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen der Solvabilitätsübersicht ergeben sich als Summe aus

- einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Schadenrückstellungen,
- einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Prämienrückstellungen sowie
- einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Rentenrückstellungen.

Sie werden der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht zugeordnet und nicht mit den besten Schätzwerten saldiert. Die Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erfolgt separat bzgl. der Schaden-, der Prämien- und der Rentenrückstellungen. Auf die einzelnen Bestandteile der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen wird nachfolgend eingegangen.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Schaden- sowie bzgl. der Prämienrückstellungen

Sowohl die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Schadenrückstellungen als auch die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Prämienrückstellungen werden nach der „Brutto-zu-Netto-Vereinfachung auf Basis der kumulierten Schadenzahlungen“ des technischen Anhangs V der von EIOPA veröffentlichten „Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen“ berechnet. Dabei werden die Zahlungsstromprojektionen der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erzeugt, indem geschätzte Brutto-zu-Netto-Verhältnisse pro Schadenanfalljahr auf die Bruttozahlungsstromprojektionen, die der Bewertung der besten Schätzwerte zugrunde liegen, angewendet werden. Die Brutto-zu-Netto-Verhältnisse pro Schadenanfalljahr werden auf Basis der Brutto- und Netto-Abwicklungsdreiecke geschätzt. Die Zahlungsströme werden separat pro Rückversicherer berechnet, wobei auch eine Anpassung um den erwarteten Ausfall des Rückversicherers vorgenommen wird. Die Berechnung der Anpassung um den erwarteten Ausfall beruht auf der vereinfachten Annahme, dass die Ratings und somit auch die Ausfallwahrscheinlichkeiten der Rückversicherer über den Zeitverlauf konstant bleiben. Innerhalb der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Prämienrückstellungen werden auch die an den bzw. die Rückversicherer zu leistenden Prämienzahlungen berücksichtigt. Dabei wird, falls nichts Gegenteiliges bekannt ist, davon ausgegangen, dass die aktuelle Rückversicherungsstruktur auch zukünftig beibehalten wird.

Der Unsicherheitsgrad in der Bewertung beruht zum einen auf dem Unsicherheitsgrad der Bruttozahlungsstromprojektionen, die der Bewertung der besten Schätzwerte zugrunde liegen, und zum anderen auf der Unsicherheit der geschätzten Brutto-zu-Netto-Verhältnisse sowie der Unsicherheit der Ausfallwahrscheinlichkeiten, welche auf den Ratings der Rückversicherer basieren.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Änderungen bei der Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Schaden- sowie bzgl. der Prämienrückstellungen vorgenommen.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Rentenrückstellungen

Bei der Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Rentenrückstellungen wird für jeden Rentenempfänger eine separate Bewertung vorgenommen. Basierend auf dem Rückversicherungsschutz des Anfalljahres des Schadens, der zur Rente geführt hat, und den prognostizierten Bruttozahlungsströmen aus der Bewertung der Rentenrückstellungen, werden die Rückversicherungszahlungsströme abgeleitet.

Anschließend erfolgt, analog zur Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Schadenrückstellungen, eine Anpassung um den erwarteten Ausfall des Rückversicherers.

Der Unsicherheitsgrad in der Bewertung beruht zum einen auf dem Unsicherheitsgrad der Bruttozahlungsstromprojektionen, die der Bewertung der besten Schätzwerte zugrunde liegen, und zum anderen auf der Unsicherheit der Ausfallwahrscheinlichkeiten, welche auf den Ratings der Rückversicherer basieren.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Änderungen bei der Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Rentenrückstellungen vorgenommen.

D.2.3 Qualitative Erläuterung der Unterschiede zwischen der Bewertung gemäß Solvency II und HGB

Im Folgenden werden jeweils für die Nichtlebens- und Lebensversicherungsverpflichtungen sowie die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen die Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen erläutert, auf die sich die Debeka Allgemeine Versicherung bei der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und ihrem HGB-Abschluss stützt.

D.2.3.1 Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Für detaillierte Informationen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II wird auf Kapitel D.2.2.1 verwiesen.

Die versicherungstechnischen Bruttorückstellungen nach HGB beinhalten die Positionen

- Beitragsüberträge,
- Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle,
 - Teilrückstellungen für bekannte Schäden
 - Teilrückstellungen für Spätschäden (unterteilt in bekannte und unbekannte Spätschäden)
 - Teilrückstellungen für Schadenregulierungskosten
 - abzüglich der RPT-Forderungen
- Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen sowie
- sonstige versicherungstechnische Rückstellungen.

Auf die einzelnen Positionen der Bruttorückstellungen nach HGB wird nachfolgend eingegangen. Im Anschluss erfolgt eine kurze Zusammenfassung der Unterschiede zwischen den Bewertungsansätzen nach Solvency II und HGB.

Beitragsüberträge

Versicherungsprämien werden in der Regel im Voraus für die Versicherungsperiode gezahlt. Diese stimmt nicht immer mit der Rechnungsperiode überein. Nach dem Grundsatz der periodengerechten Erfolgsermittlung werden daher diejenigen Teile der Prämienzahlungen abgegrenzt, die zwar im aktuellen Geschäftsjahr fällig sind, aber die Folgeperiode betreffen. Stimmen Versicherungs- und Rechnungsperiode überein, sind Beitragsüberträge nicht notwendig. Die Beitragsüberträge werden für jeden Versicherungsvertrag einzeln berechnet. Nicht übertragungsfähige Beitragsteile werden gemäß dem entsprechenden BMF-Schreiben ermittelt und in Abzug gebracht.

Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Teilrückstellungen für bekannte Schäden: Rechtsgrundlage für die Rückstellung von bekannten Versicherungsfällen ist § 341g Abs. 1 HGB. Darunter versteht man Aufwendungen für bis zum Stichtag eingetretene und gemeldete Versicherungsfälle, die noch nicht vollständig reguliert sind. Grundsätzlich werden die bekannten und offenen Schadenfälle einzeln bewertet (Einzelbewertungsgrundsatz). Dabei wird insbesondere das bilanzrechtliche Vorsichtsprinzip berücksichtigt, um die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen sicherzustellen.

Teilrückstellungen für Spätschäden: Die Spätschäden werden unterschieden nach dem Zeitpunkt der Meldung des Schadens in bekannte und unbekannte Spätschäden. Die bekannten Spätschäden (Meldejahr ungleich Schadenjahr) werden nach dem Grundsatz der Einzelbewertung behandelt. Bei unbekanntem Spätschäden handelt es sich um solche Schäden, die im Geschäftsjahr oder in Vorjahren eingetreten, aber zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses noch nicht gemeldet sind. Mangels vorliegender Schadenmeldungen ist eine Einzelbewertung nicht möglich. Daher werden die Schäden pauschal bewertet. Hierbei bilden jährliche Analysen hinsichtlich der Stückzahl der gemeldeten Spätschäden und die Höhe der damit verbundenen Aufwendungen, differenziert nach Schadenanfalljahren, die Grundlage.

Teilrückstellungen für Schadenregulierungskosten: Die Rückstellungen für Schadenregulierungskosten lassen sich in direkte und indirekte Schadenregulierungskosten unterteilen. Die direkten Schadenregulierungskosten umfassen z. B. Kosten für Gerichtsverfahren. Zu den indirekten Schadenregulierungskosten gehören die Aufwendungen für betriebseigene Schadenabteilungen. Die direkten Schadenregulierungskosten können den einzelnen Schadenfällen eindeutig zugeordnet werden. Für diese gilt daher der Grundsatz der Einzelschadenreservierung. Indirekte Schadenregulierungskosten können den einzelnen Schäden nicht eindeutig zugeordnet werden. Daher erfolgt für die zukünftig anfallenden indirekten Schadenregulierungskosten eine pauschale Berechnung.

RPT-Forderungen: Forderungen aus Regressen, Provenues und Teilungsabkommen (RPT) werden vom Rückstellungsbetrag abgesetzt. Dies erfolgt deswegen, weil hier Rückgriffe auf Dritte (Regress) oder Ansprüche auf ein versichertes Objekt bestehen (Provenues) oder mehrere Versicherer haften (Teilungsabkommen).

Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen

Die Schwankungsrückstellung dient dem Ausgleich der Schwankungen im Schadenverlauf künftiger Jahre. Sie ist zu bilden, wenn erfahrungsgemäß mit erheblichen Schwankungen der jährlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle zu rechnen ist und diese Schwankungen weder durch Beiträge ausgeglichen werden noch durch Rückversicherungen gedeckt sind. Durch die Bildung einer Schwankungsrückstellung wird eine Homogenisierung der Ergebnisse herbeigeführt. Die Grundlagen für die Schwankungsrückstellung sind in § 341h HGB sowie der Anlage zu § 29 RechVersV geregelt.

Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

Diese Rückstellungen stellen einen Sammelposten für diejenigen versicherungstechnischen Rückstellungen dar, die keiner anderen Rückstellung zugeordnet werden können. Es handelt sich im Wesentlichen um die Stornorückstellung für Wagnisfortfall bzw. -minderung, die nach einem Pauschalverfahren gebildet werden, das die Erfahrungswerte der Vergangenheit berücksichtigt.

Zusammenfassung der Unterschiede zwischen den Bewertungsansätzen nach Solvency II und HGB

Im Gegensatz zur HGB-Bewertung wird unter Solvency II eine marktkonsistente ökonomische Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes vorgenommen. Die Bewertung unter Solvency II erfolgt nicht auf Einzelvertragsbasis, sondern auf kollektiver Ebene durch Anwendung von mathematischen Verfahren. Zudem sind, abweichend zur HGB-Bewertung, auch Kapitalanlageverwaltungskosten bei der Berechnung der besten Schätzwerte zu berücksichtigen. Des Weiteren gilt unter Solvency II kein Vorsichtsprinzip. Stattdessen ist eine explizite Risikomarge zu bilden. Die Berücksichtigung zukünftiger Gewinne in dem besten Schätzwert der Prämienrückstellungen stellt ebenfalls einen wesentlichen Unterschied dar.

D.2.3.2 Lebensversicherungsverpflichtungen

Für detaillierte Informationen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II wird auf Kapitel D.2.2.2 verwiesen.

Die versicherungstechnischen Bruttorekstellungen nach HGB sind die sog. Deckungsrückstellungen. Sowohl die Deckungsrückstellungen als auch die besten Schätzwerte der Rentenrückstellungen entsprechen Barwerten und werden unter Zugrundelegung von Sterbewahrscheinlichkeiten bestimmt. Allerdings gibt es vier Unterschiede. Der erste Unterschied besteht darin, dass unter Solvency II, abweichend zur HGB-Bewertung, auch Kapitalanlageverwaltungskosten zu berücksichtigen sind. Zudem ist unter Solvency II, im Gegensatz zur HGB-Bewertung, eine explizite Risikomarge zu bilden. Der dritte Unterschied liegt in der Bildung der Barwerte. Während diese unter HGB mithilfe von Kommutationswerten und dem aktuellen Rechnungszins ermittelt werden, erfolgt die Diskontierung der erwarteten Zahlungsströme unter Solvency II mit der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Die für die Bewertung verwendeten Sterblichkeitsannahmen stellen den vierten Unterschied dar. Während die HGB-Bewertung aufgrund des Vorsichtsprinzips mittels vorsichtiger Sterbewahrscheinlichkeiten (Rechnungsgrundlagen erster Ordnung) vorgenommen wird, basiert die Ermittlung der besten Schätzwerte unter Solvency II auf realistischen Sterbewahrscheinlichkeiten (Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung).

D.2.3.3 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Für detaillierte Informationen zu den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen unter Solvency II wird auf das Kapitel D.2.2.3 verwiesen.

Im Gegensatz zur Bewertung unter Solvency II erfolgt unter HGB kein unsaldierter Ausweis der Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Aktivseite. Es erfolgt dagegen ein offener saldierter Ausweis auf der Passivseite. Die Anteile der von den Rückversicherern zu übernehmenden Rückstellungen an den HGB-Einzelschadenreserven der Schadenexzedentenverträge ermittelt der führende Rückversicherer. Dazu erhält dieser von der Debeka Allgemeinen Versicherung eine Auflistung der Einzelreserven und nimmt eine Indizierung der jeweiligen Reserven vor. Die Indizierung berücksichtigt dabei das Inflationsrisiko, das – wie vertraglich vereinbart – nicht allein durch den Rückversicherer getragen werden soll. Nach Durchführung der Berechnungen wird der Debeka Allgemeinen Versicherung die Höhe der von den Rückversicherern übernommenen Rückstellungen übermittelt. Bei der proportionalen Rückversicherung ermittelt die Debeka Allgemeine Versicherung den vom Rückversicherer zu übernehmenden Anteil anhand der Quote.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

D.3.1 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden die sonstigen Verbindlichkeiten nach Solvency II und HGB aggregiert nach wesentlichen Gruppen gegenübergestellt und die Bewertungsunterschiede ausgewiesen:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
nachrangige Verbindlichkeiten	—	—	—
sonstige Rückstellungen	77.036	72.051	4.985
latente Steuerverbindlichkeiten	216.550	—	216.550
Eventualverbindlichkeiten	16.000	—	16.000
übrige Verbindlichkeiten	39.615	39.665	-49
sonstige Verbindlichkeiten	349.201	111.716	237.486

D.3.2 Informationen über die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten

Im Folgenden werden entlang der wesentlichen Gruppen von sonstigen Verbindlichkeiten die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden, Hauptannahmen sowie die Unterschiede zur handelsrechtlichen Bewertung beschrieben.

D.3.2.1 Nachrangige Verbindlichkeiten

Zum 31. Dezember 2020 sind keine nachrangigen Verbindlichkeiten bei der Debeka Allgemeinen Versicherung vorhanden.

D.3.2.2 Sonstige Rückstellungen

Die Kategorie „Sonstige Rückstellungen“ enthält sogenannte personenbezogene Rückstellungen und übrige Rückstellungen. Die personenbezogenen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen. Das Planvermögen zur Bedeckung dieser Verpflichtungen wurde mit den Rückstellungen saldiert.

Bei den personenbezogenen Rückstellungen handelt es sich um leistungsorientierte gemeinschaftliche Versorgungspläne mehrerer Arbeitgeber, die nach IAS 19 mit dem Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung (PUC-Methode) zum Bewertungsstichtag bewertet werden. Die Diskontierung erfolgt unter Solvency II mit langfristigen Zinssätzen für erstrangige festverzinsliche Industriefinanzierungen. Die Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen (Sterblichkeit, Fluktuationen und künftige Rentenentwicklungen) entsprechen denen des handelsrechtlichen Abschlusses.

Die handelsrechtliche Abzinsung erfolgt bei den personenbezogenen Rückstellungen mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Marktzins. Dieser ergibt sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren.

Die Bewertung des Planvermögens zur Bedeckung der Pensionsverpflichtungen erfolgt sowohl unter Solvency II als auch unter HGB zum beizulegenden Zeitwert und wird mit dem vom Versicherer mitgeteilten Deckungskapital sowie den gutgeschriebenen Überschussanteilen angesetzt.

Die Bewertung der übrigen Rückstellungen erfolgt im handelsrechtlichen Abschluss mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag. Auch für Solvency II erfolgt der Ansatz nach den handelsrechtlichen Regelungen, da es sich hierbei vollständig um Verpflichtungen mit kurzfristiger Laufzeit von unter einem Jahr ohne festgelegten Zinssatz handelt.

Zum 31. Dezember 2020 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus der Anwendung unterschiedlicher Zinssätze für die Diskontierung der personenbezogenen Verpflichtungen.

D.3.2.3 Latente Steuerverbindlichkeiten

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen auf der Aktivseite und von latenten Steuerverbindlichkeiten auf der Passivseite.

Latente Steuerverbindlichkeiten in der Solvenzbilanz sind auf temporäre und quasipermanente Bewertungsunterschiede zwischen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und der Steuerbilanz zurückzuführen. Sie werden mit dem erwarteten Steuersatz zum Zeitpunkt der Auflösung der Bewertungsdifferenz multipliziert. Zum 31. Dezember 2020 beträgt der zugrunde gelegte Steuersatz 30,525 %. Die Steuerlatenzen ergeben sich im Wesentlichen bei den Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung sowie den versicherungstechnischen Rückstellungen.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II entstehen latente Steuerverbindlichkeiten unter HGB aus abweichenden Wertansätzen zwischen Handels- und Steuerbilanz. Zudem erfolgt ein saldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen und latenten Steuerverbindlichkeiten.

Zum 31. Dezember 2020 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den für die Bildung der latenten Steuerverbindlichkeiten maßgeblichen Bewertungsunterschieden und aus dem unter HGB ausgeübten Saldierungswahlrecht für latente Steuerforderungen und latente Steuerverbindlichkeiten.

D.3.2.4 Eventualverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, deren Wahrscheinlichkeit der Zahlungspflicht unter 50 % liegt, werden als Eventualverbindlichkeiten bezeichnet. Diese sind in der Solvabilitätsübersicht anzusetzen, wenn sie als wesentlich erachtet werden.

Die Bewertung der Eventualverbindlichkeiten erfolgt unter Solvency II mit der bestmöglichen Schätzung der Ausgabe, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Stichtag erforderlich ist. Die erwarteten Zahlungsströme sind auf ihre Barwerte abzuzinsen, wenn die Auswirkung des Zinseffektes wesentlich ist.

Die in der Solvabilitätsübersicht zum 31. Dezember 2020 angesetzte Eventualverbindlichkeit für die Beistandserklärung, die im Interesse der Debeka Pensionskasse gegenüber der Neuen Rückversicherungs-Gesellschaft AG abgegeben wurde, beträgt 16.000 Tausend Euro.

Im Gegensatz zur Bewertung unter Solvency II sind nach HGB Eventualverbindlichkeiten nicht in der Bilanz anzusetzen, sondern lediglich im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben.

Zum 31. Dezember 2020 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den unterschiedlichen Ansatzvorschriften.

D.3.2.5 Übrige Verbindlichkeiten

Die Kategorie „Übrige Verbindlichkeiten“ enthält alle Verpflichtungen, die nicht bereits Bestandteil der anderen Kategorien sind. Hierzu zählen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, andere Finanzverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Die Bewertung der übrigen Verbindlichkeiten erfolgt unter Solvency II und HGB zum Erfüllungsbetrag, da keine Restlaufzeiten vorliegen bzw. der Bewertungsunterschied gegenüber einer Bewertung zum Zeitwert nicht wesentlich ist.

Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich zum 31. Dezember 2020 lediglich aus dem Ansatz der Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft. Im Gegensatz zum handelsrechtlichen Abschluss erfolgt in der Solvabilitätsübersicht kein Ansatz dieser Verbindlichkeiten, da es sich hierbei nicht um überfällige Verbindlichkeiten handelt. Darüber hinaus ergeben sich keine weiteren Bewertungsunterschiede.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Gemäß Art. 10 DVO erfolgt die Bewertung auf Basis einer dreistufigen Bewertungshierarchie, die maßgeblich von den verwendeten Inputfaktoren abhängt:

- Level 1: Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgt prinzipiell anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind (Art. 10 Abs. 2 DVO).
- Level 2: Ist es nicht möglich, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notierten Marktpreise zu verwenden, so werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise bewertet, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind, wobei Unterschiede durch entsprechende Berichtigungen Rechnung getragen wird (Art. 10 Abs. 3 und 4 DVO).
- Level 3: Sind die vorgenannten Kriterien nicht erfüllt, werden alternative Bewertungsmethoden eingesetzt, die sich so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren und weitestmöglich auf relevante Marktdaten beziehen (Art. 10 Abs. 5 und 6 DVO). Gemäß Art. 10 Abs. 7 DVO steht bei der Verwendung alternativer Bewertungsmethoden die Bewertungstechnik mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze in Einklang:
 - Marktbasierter Ansatz: Hierbei werden Preise und andere maßgebliche Informationen genutzt, die durch Markttransaktionen entstehen, an denen identische oder ähnliche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder Gruppen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten beteiligt sind.
 - Einkommensbasierter Ansatz: Es werden künftige Beträge, wie Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge, in einen einzigen aktuellen Betrag umgewandelt; der beizulegende Zeitwert spiegelt die gegenwärtigen Markterwartungen hinsichtlich dieser künftigen Beträge wider.
 - Kostenbasierter Ansatz (Wiederbeschaffungskosten): Der Ansatz spiegelt den Betrag wider, der gegenwärtig erforderlich wäre, um die Dienstleistungskapazität eines Vermögenswerts zu ersetzen.

Neben diesen allgemeinen Bewertungsrichtlinien werden den folgenden Bilanzpositionen die in den Art. 11 bis 15 DVO beschriebenen gesonderten Bewertungsansätze zugrunde gelegt:

- Eventualverbindlichkeiten (Art. 11 DVO und Art. 14 DVO)
- Geschäfts- oder Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte (Art. 12 DVO)
- Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen (Art. 13 DVO)
- Finanzielle Verbindlichkeiten (Art. 14 DVO)
- Latente Steuern (Art. 15 DVO)

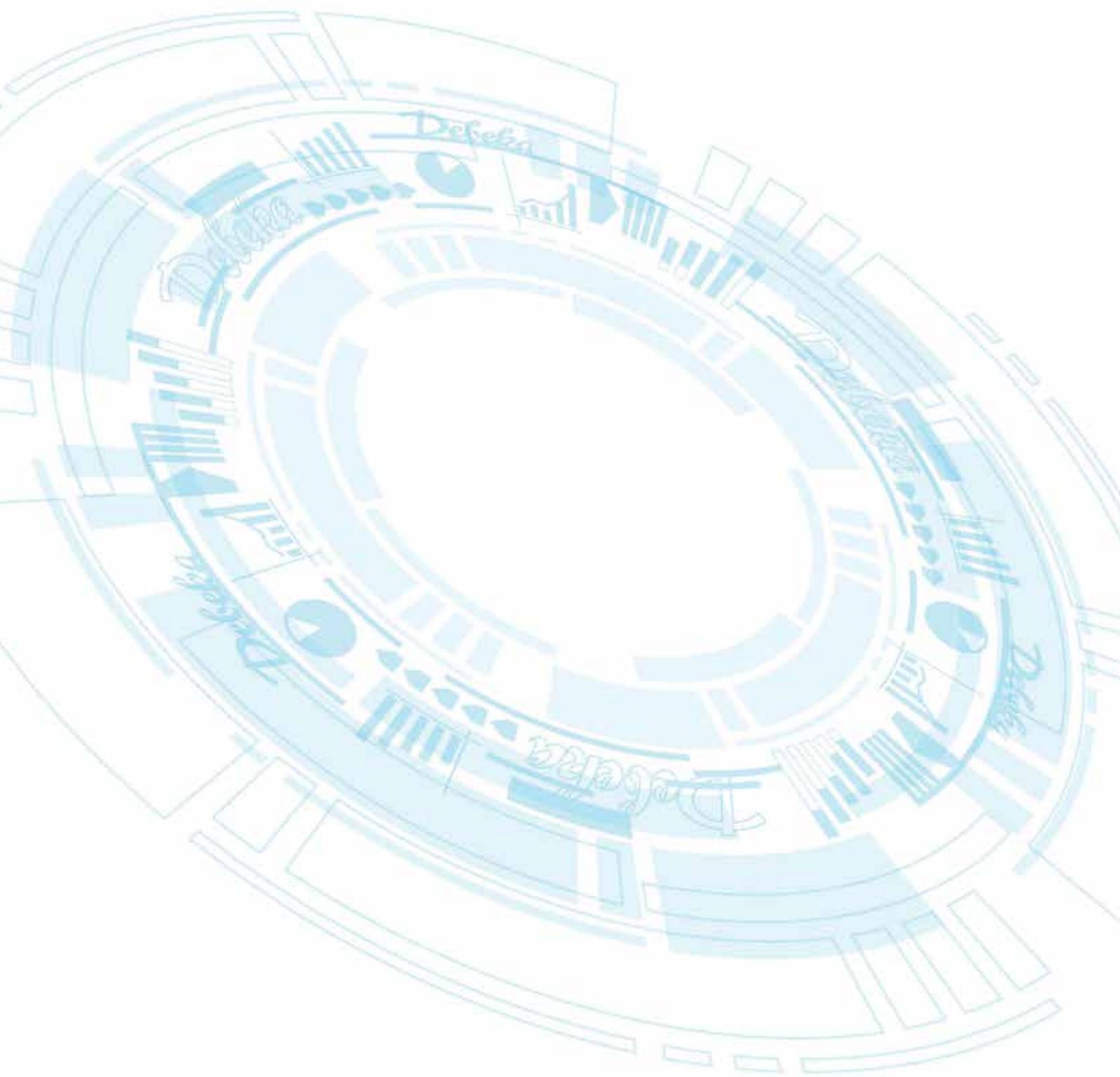
Die Debeka Allgemeine Versicherung setzt alternative Bewertungsmethoden für folgende wesentliche Gruppen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ein:

	Alternative Bewertungsmethode
wesentliche Beteiligungen	Ertragswertverfahren
sonstige Beteiligungen	Anschaffungs- und Herstellungskosten
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	Stochastische finanzmathematische Modelle
Investmentvermögen	Rücknahmepreis Net-Asset-Value Anschaffungs- und Herstellungskosten
sonstige Kapitalanlagen	Anschaffungs- und Herstellungskosten
sonstige Vermögenswerte	Anschaffungs- und Herstellungskosten Nennwert
sonstige Rückstellungen	Notwendiger Erfüllungsbetrag Projected Unit Credit Methode gemäß IAS 19 Zeitwert des Planvermögens
übrige Verbindlichkeiten	Erfüllungsbetrag

D.5 Sonstige Angaben

Andere wesentliche Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II liegen aktuell nicht vor.

E | Kapitalmanagement



E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

E.1.1 Ziele, Leitlinien und Verfahren beim Management der Eigenmittel

Das Management der Eigenmittel stellt sicher, dass jederzeit ausreichend Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung zur Verfügung stehen. In der Kapitalmanagementleitlinie werden die Rahmenbedingungen beschrieben und die Verfahren zum Management der Eigenmittel festgelegt. Änderungen an den Zielen, Politiken und Verfahren zum Management der Eigenmittel fanden im Berichtszeitraum nicht statt. Im Rahmen des ORSA werden Prognoserechnungen für die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen für einen Prognosezeitraum von fünf Jahren erstellt.

E.1.2 Konditionen und Bedingungen der Eigenmittelbestandteile

In der folgenden Tabelle werden Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel sowohl zum 31. Dezember 2020 als auch zu Vergleichszwecken zum 31. Dezember 2019 dargestellt:

	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
Basiseigenmittel ¹⁾	1.588.525	1.673.428	-84.903
davon Qualitätsklasse 1	1.588.525	1.673.428	-84.903
davon Grundkapital	38.000	38.000	—
davon auf Grundkapital entfallendes Agio	17.481	17.481	—
davon Ausgleichssaldo	1.533.045	1.617.948	-84.903
davon Qualitätsklasse 2	—	—	—
davon Qualitätsklasse 3	—	—	—

¹⁾ Die Basiseigenmittel bestimmen sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht abzüglich vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen.

Im Berichtszeitraum verzeichnen die Basiseigenmittel infolge der vorhersehbaren Dividende an die Debeka Krankenversicherung i. H. v. 300.000 Tausend Euro einen Rückgang von 84.903 Tausend Euro im Vergleich zum Vorjahr.

Die folgende Tabelle stellt den anrechnungsfähigen Betrag der Basiseigenmittel sowohl zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung als auch zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung, unterteilt nach Qualitätsklassen, dar:

	2020 TEUR
anrechnungsfähige Eigenmittel zur SCR-Bedeckung	1.588.525
davon Qualitätsklasse 1	1.588.525
davon Qualitätsklasse 2	—
davon Qualitätsklasse 3	—
anrechnungsfähige Eigenmittel zur MCR-Bedeckung	1.588.525
davon Qualitätsklasse 1	1.588.525
davon Qualitätsklasse 2	—

Die folgende Tabelle stellt die Zusammensetzung des für Solvabilitätszwecke berechneten Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Eigenkapital nach HGB gegenüber:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	1.888.525	1.402.100
abzüglich vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen des Berichtsjahres	300.000	—
Basiseigenmittel	1.588.525	1.402.100
davon Qualitätsklasse 1	1.588.525	—
davon Grundkapital	38.000	38.000
davon auf Grundkapital entfallendes Agio	17.481	17.481
davon Ausgleichssaldo	1.533.045	—
davon Kapitalrücklage außer dem Agio nach HGB	3.068	3.068
davon Gewinnrücklage nach HGB	1.043.552	1.043.552
davon Bilanzgewinn nach HGB	300.000	300.000
davon Anpassungen durch Neubewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen (nach Abzug der vorhersehbaren Dividenden und Ausschüttungen des Berichtsjahres)	186.425	—
davon Qualitätsklasse 2	—	—
davon Qualitätsklasse 3	—	—

Ergänzende Eigenmittel sind aktuell nicht vorhanden. Die vorliegenden Basiseigenmittel unterliegen keinen Anrechenbarkeitsbeschränkungen. Die Debeka Allgemeine Versicherung verfügt über keine Basiseigenmittelbestandteile mit Übergangsbestimmungen.

E.2 Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die Debeka Allgemeine Versicherung verwendet für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung die Standardformel. Sie wendet keine der nach § 109 VAG möglichen vereinfachten Berechnungen oder der mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglichen unternehmensspezifischen Parameter bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung an. Das durationsbasierte Aktienmodell gemäß Art. 304 der Richtlinie 2009/138/EG wurde ebenfalls nicht beantragt und nicht verwendet. Die Berechnung der Mindestkapitalanforderung erfolgt gemäß den Art. 248, 249 und 251 DVO.

E.2.1 Solvabilitätskapitalanforderungen zum 31. Dezember 2020, aufgeschlüsselt nach Risikomodulen

Die folgende Tabelle zeigt die Solvabilitätskapitalanforderungen der Debeka Allgemeinen Versicherung für die einzelnen Risikomodule sowohl zum 31. Dezember 2020 als auch zu Vergleichszwecken zum 31. Dezember 2019. Die Solvabilitätskapitalanforderungen der einzelnen Risikomodule sind vor Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern dargestellt. Dabei sind die Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Risikomodule bereits berücksichtigt. Die Diversifikation zwischen den Risikomodulen ist hingegen gesondert ausgewiesen. Zudem sind in der Tabelle die Verlustausgleichsfähigkeiten der latenten Steuern und der versicherungstechnischen Rückstellungen gesondert dargestellt. Insgesamt ergibt sich aus diesen Größen die ebenfalls dargestellte Solvabilitätskapitalanforderung zum 31. Dezember 2020.

	2020	2019	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Marktrisiko	368.131	340.071	28.060
Gegenparteiausfallrisiko	844	846	-2
lebensversicherungstechnisches Risiko	292	257	36
krankenversicherungstechnisches Risiko	235.973	222.663	13.310
nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	266.852	243.986	22.866
immaterielle Vermögenswerte	—	—	—
Diversifikation	-275.824	-255.898	-19.926
Basissolvabilitätskapitalanforderung	596.268	551.924	44.344
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	—	—	—
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-189.370	-166.010	-23.360
operationelles Risiko	31.573	30.389	1.183
Solvabilitätskapitalanforderung	438.471	416.304	22.167

Die Tabelle stellt deutlich die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung bezüglich des Markttrisikos, des nichtlebensversicherungstechnischen und des krankenversicherungstechnischen Risikos zum 31. Dezember 2020 dar. Das Marktrisiko wird aufgrund der Kapitalanlageallokation vom Zinsänderungs- und vom Spreadrisiko dominiert. Die Bedeutung des Markttrisikos auch im Vergleich zu den versicherungstechnischen Risiken resultiert aus der sehr starken Eigenmittelausstattung. Der Anstieg des Markttrisikos gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf das gegenüber dem Vorjahr gestiegene Anlagevolumen zurückzuführen. Innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos zählen das Prämien- und Reserverisiko sowie das Katastrophenrisiko zu den wesentlichen Risiken. Dabei wird das Katastrophenrisiko wiederum vom Naturkatastrophenrisiko dominiert. Das wesentliche Risiko innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikos ist das krankenversicherungstechnische Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, welches wiederum vom Prämien- und Reserverisiko dominiert wird. Der Anstieg der versicherungstechnischen Risiken gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus dem Bestandswachstum.

Basierend auf den Verhältnissen der Solvabilitätskapitalanforderungen der einzelnen Risikomodule zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln wurde bei keinem Risikomodul eine Veränderung der Klassifikation der Wesentlichkeit der Risiken festgestellt.

Ein Risiko bezüglich immaterieller Vermögenswerte besteht nicht, da die Debeka Allgemeine Versicherung derzeit einen Wert von null für immaterielle Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht ansetzt. Die in der Tabelle dargestellte Diversifikation ergibt sich durch die Aggregation der Solvabilitätskapitalanforderungen der Risikomodule zur Basissolvabilitätskapitalanforderung.

Gemäß Art. 297 Abs. 2 a DVO ist darauf hinzuweisen, dass der endgültige Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt. Die Debeka Allgemeine Versicherung hat gegenwärtig sowie seit Inkrafttreten von Solvency II keinen Kapitalaufschlag erhalten sowie keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet.

E.2.2 Informationen über die Solvabilitätskapitalanforderung zum 31. Dezember 2020

Zum 31. Dezember 2020 sind alle Baseeigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung vollständig anrechnungsfähig und werden nicht durch die Anrechnungsregeln unter Solvency II bezüglich der einzelnen Qualitätsklassen begrenzt. Damit ist die aufsichtsrechtliche Solvabilität der Debeka Allgemeinen Versicherung zum 31. Dezember 2020 deutlich gegeben, und es ergibt sich eine Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung von 362,3 % (Vorjahr: 402,0 %). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung demnach um 39,7 Prozentpunkte reduziert, was im Wesentlichen auf die in Kapitel E.1.2 dargestellte Erhöhung der vorhersehbaren Dividende an die Debeka Krankenversicherung auf 300.000 (Vorjahr: 0) Tausend Euro zurückzuführen ist.

E.2.3 Informationen über die Mindestkapitalanforderung zum 31. Dezember 2020

Zum 31. Dezember 2020 sind alle Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung vollständig anrechnungsfähig und werden nicht durch die Anrechnungsregeln unter Solvency II bezüglich der einzelnen Qualitätsklassen begrenzt. Die Mindestkapitalanforderung beträgt 135.348 (Vorjahr: 130.462) Tausend Euro, woraus eine hohe Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung von 1.173,7 % (Vorjahr: 1.282,7 %) resultiert, die sich im Vergleich zum Vorjahr um 109,0 Prozentpunkte reduziert hat.

Neben den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge, nach Abzug der einforderbaren Beiträge aus Rückversicherungsverträgen sowie der unternehmensunabhängigen unter Solvency II vorgegebenen Faktoren, wurde zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung die ermittelte Solvabilitätskapitalanforderung verwendet.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung

Das durationsbasierte Aktienmodell gemäß Art. 304 der Richtlinie 2009/138/EG wurde nicht beantragt und nicht verwendet, sodass keine Ausführungen in diesem Abschnitt erforderlich sind.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Debeka Allgemeine Versicherung wendet für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung die Standardformel an. Da kein (partielles) internes Modell zur Anwendung kommt, sind in diesem Abschnitt keine Ausführungen erforderlich.

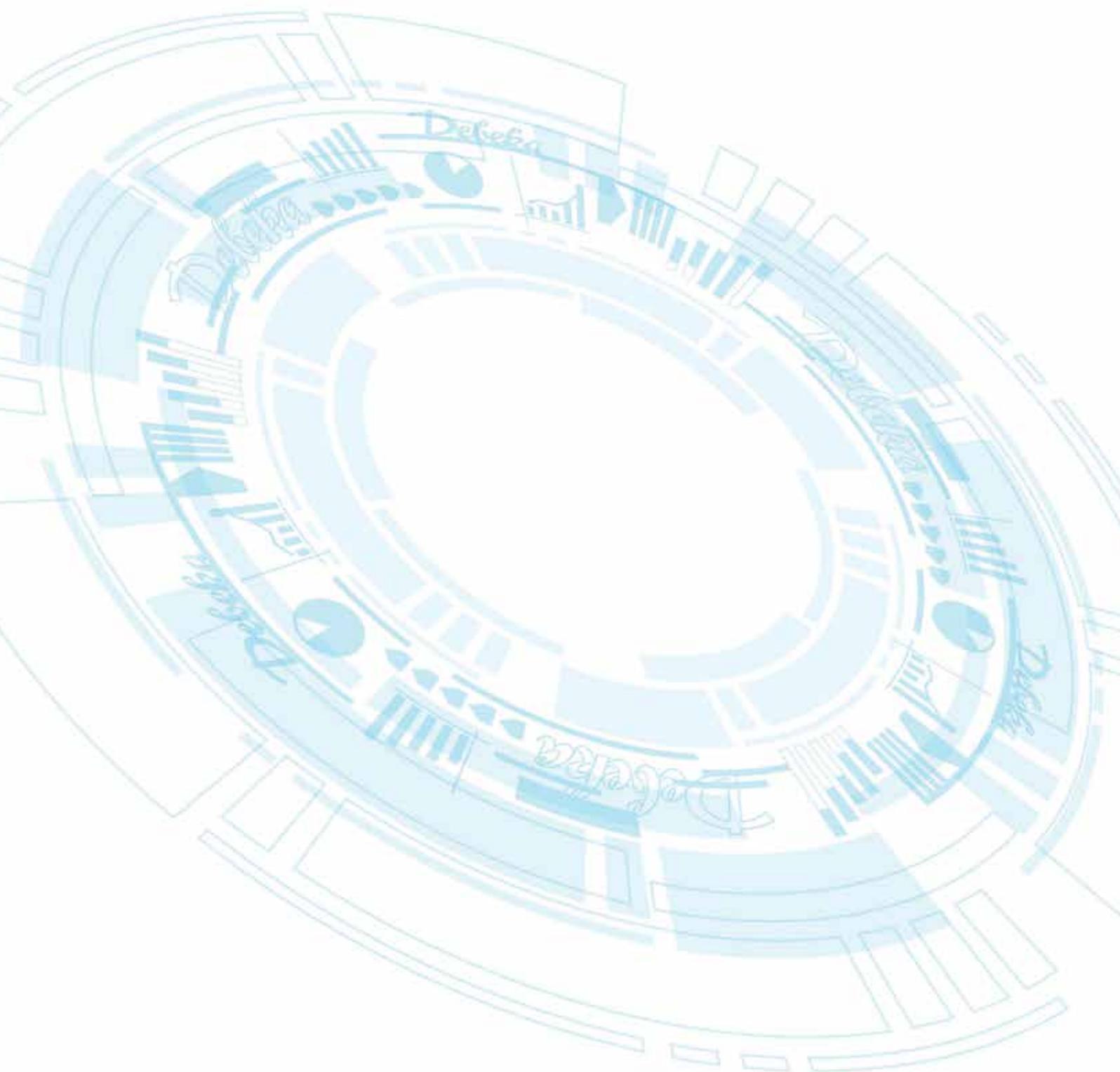
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung

Da die Debeka Allgemeine Versicherung zum 31. Dezember 2020 sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvabilitätskapitalanforderung deutlich mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln bedeckt, sind an dieser Stelle keine Ausführungen erforderlich.

E.6 Sonstige Angaben

Es bestehen keine weiteren berichtspflichtigen Punkte, die das Kapitalmanagement der Debeka Allgemeinen Versicherung betreffen und an dieser Stelle anzugeben wären.

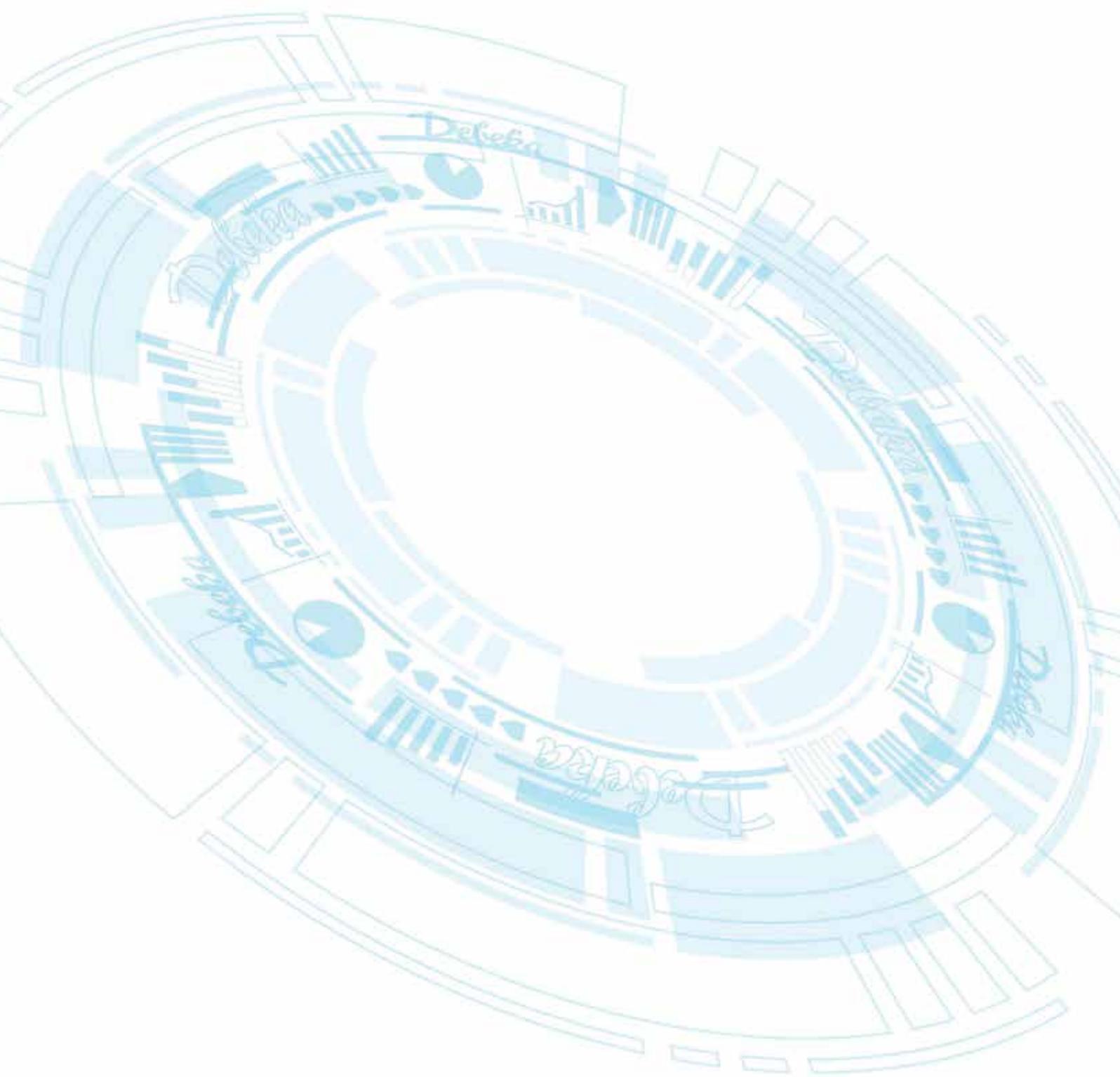
Abkürzungsverzeichnis



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
a. G.	auf Gegenseitigkeit
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset Liability Management, Bilanzstrukturmanagement
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BMF	Bundesministerium der Finanzen
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung
EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
f. e. R.	für eigene Rechnung
FSE	Finanzsanktions- und Embargoprüfungen
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Commandit Kapitalgesellschaft
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister (Abteilung B)
IAS	International Accounting Standards, internationale Rechnungslegungsvorschriften
i. H. v.	in Höhe von
MCR	Minimum Capital Requirement, Mindestkapitalanforderung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment, unternehmenseigene Solvabilitäts- und Risikobeurteilung
PUC-Methode	Projected-Unit-Credit-Methode
QRT	Quantitative Reporting Templates
RechVersV	Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung
RPT	Regress, Provenues und Teilungsabkommen
SCR	Solvency Capital Requirement, Solvabilitätskapitalanforderung
SFCR	Solvency and Financial Condition Report, Bericht über die Solvabilität und Finanzlage
VaG	Verein auf Gegenseitigkeit
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vt.	versicherungstechnisch

Glossar



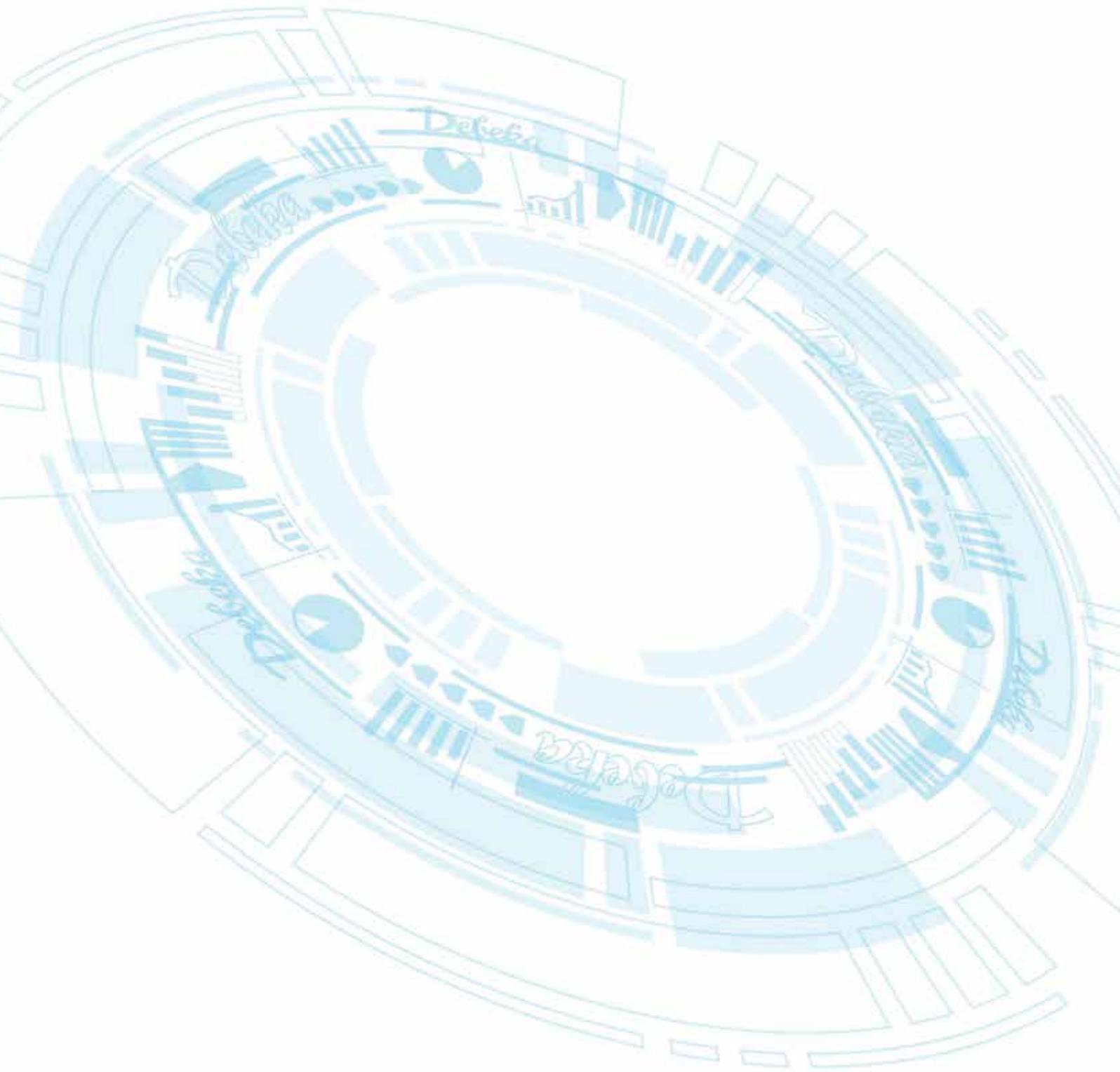
Glossar

Anrechnungsfähigkeit von Eigenmitteln	Die Basiseigenmittel sind auf Basis ihrer Verfügbarkeit, Einforderbarkeit und Nachrangigkeit in drei Qualitätsklassen einzustufen. Für die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. Mindestkapitalanforderung sind die Basiseigenmittel entsprechend ihrer Qualitätsklasse unter den in §§ 94 bzw. 95 VAG angegebenen Bedingungen anrechnungsfähig.
Basiseigenmittel	Die Basiseigenmittel setzen sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten und den nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen.
besten Schätzwert (Best Estimate)	Der beste Schätzwert entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Die Berechnung des besten Schätzwerts hat auf der Grundlage aktueller und glaubhafter Informationen sowie realistischer Annahmen zu erfolgen. Sie stützt sich auf geeignete, passende und angemessene versicherungsmathematische und statistische Methoden.
Diversifikationseffekte	Unter Diversifikationseffekten ist eine Reduzierung des Gefährdungspotenzials von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und -gruppen durch die Diversifikation ihrer Geschäftstätigkeit zu verstehen, die sich aus der Tatsache ergibt, dass das negative Resultat eines Risikos durch das günstigere Resultat eines anderen Risikos ausgeglichen werden kann, wenn diese Risiken nicht voll korreliert sind.
latente Steuerforderungen	Latente Steuerforderungen entstehen unter Solvency II durch eine gegenüber der Steuerbilanz niedrigere Bewertung von Vermögenswerten bzw. eine höhere Bewertung von Verpflichtungen. Voraussetzung für einen Ansatz als Vermögenswert ist, dass die latenten Steuerforderungen nachweislich werthaltig und damit realisierbar sind. Die Werthaltigkeit von latenten Steuerforderungen ist zu jedem Bewertungsstichtag zu überprüfen.
latente Steuerverbindlichkeiten	Latente Steuerverbindlichkeiten entstehen unter Solvency II durch eine gegenüber der Steuerbilanz höheren Bewertung von Vermögenswerten bzw. niedrigeren Bewertung von Verpflichtungen.
maßgebliche risikofreie Zinskurve	Unter Zugrundelegung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve wird der beste Schätzwert berechnet. Die Zinskurve wird von der EIOPA gemäß Art. 77e Abs. 1a der Richtlinie 2009/138/EG mindestens einmal im Quartal beschlossen und veröffentlicht.
MCR (Minimum Capital Requirement; Mindestkapitalanforderung)	Die Mindestkapitalanforderung entspricht dem Betrag anrechnungsfähiger Basiseigenmittel, unterhalb dessen die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten bei einer Fortführung der Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens einem unannehmbaren Risikoniveau ausgesetzt sind.

Risikomarge (Risk Margin)	Die Risikomarge ist ein auf den besten Schätzwert zu addierender Betrag gemäß § 78 VAG, der sicherstellt, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den die Versicherungsunternehmen fordern würden, um die Versicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können. Er ist anhand der in Art. 37 Abs. 1 DVO enthaltenen Formel unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 38 DVO zum übernehmenden Referenzunternehmen sowie der Verwendung des in Art. 39 DVO vorgegebenen Kapitalkostensatzes zu berechnen.
SCR (Solvency Capital Requirement; Solvabilitätskapitalanforderung)	Aufsichtsrechtlich wird vorgegeben, dass Versicherungsunternehmen anrechnungsfähige Eigenmittel in mindestens der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung vorweisen müssen. Die Solvabilitätskapitalanforderung entspricht dabei der Verlusthöhe der Basiseigenmittel innerhalb eines Jahres, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nicht überschritten wird – d. h., die Verlusthöhe wird statistisch einmal in 200 Jahren eintreten bzw. überschritten. Die Solvabilitätskapitalanforderung kann mithilfe der Standardformel oder eines internen Modells ermittelt werden.
Solvency-II- Standardformel	Formel zur standardisierten Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 99 VAG, die sich aus der Basissolvabilitätskapitalanforderung, der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko sowie der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern zusammensetzt.
Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen (Synonym: Rückstellungstransitional)	<p>Versicherungsunternehmen dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei versicherungstechnischen Rückstellungen vorübergehend einen Abzug im folgenden Sinne geltend machen, um sich schrittweise an die neuen Anforderungen von Solvency II anzupassen: Der vorübergehende Abzug (Synonym: Abzugsbetrag) entspricht einem Anteil der Differenz zwischen den beiden folgenden Beträgen:</p> <ul style="list-style-type: none">■ versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, die nach § 75 VAG zum 1. Januar 2016 berechnet wurden■ versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, die nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften berechnet wurden, die nach den §§ 341e bis 341h HGB und § 65 VAG in den jeweils zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen sowie den gemäß § 330 des HGB und § 65 VAG erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen gebildet wurden <p>Der maximal abzugsfähige Anteil sinkt am Ende jedes Kalenderjahres linear von 100 % während des Jahres 2016 auf 0 % am 1. Januar 2032.</p>

Verlustrückstellungen	In der Solvency-II-Standardformel wird der mögliche Ausgleich unerwarteter Verluste des Versicherungsunternehmens durch die gleichzeitige Verringerung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Diese Anpassung berücksichtigt den risikomindernden Effekt, den künftige Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen erzeugen, in dem Maße, wie Versicherungsunternehmen nachweisen können, dass eine Reduzierung dieser Überschussbeteiligungen zum Ausgleich unerwarteter Verluste verwendet werden kann.
Verlustrückstellungen latenter Steuern	In der Solvency-II-Standardformel wird der mögliche Ausgleich unerwarteter Verluste des Versicherungsunternehmens durch eine gleichzeitige Verringerung der latenten Steuern berücksichtigt. Die Anpassung für die Verlustrückstellungen latenter Steuern entspricht der Veränderung des Werts der latenten Steuern, die sich aus einem unmittelbaren Verlust ergäbe.
Volatilitätsanpassung	Versicherungsunternehmen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwerts vornehmen. Durch die Anwendung der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG wird approximativ ein risikoadjustierter Spread berücksichtigt, den die Versicherungsunternehmen mit dem Kapitalanlagebestand mittelfristig verdienen können. Dies ist eine Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, die von der EIOPA gemäß Art. 77e Abs. 1c der Richtlinie 2009/138/EG mindestens einmal im Quartal beschlossen und veröffentlicht wird.

Quantitative Reporting Templates



Quantitative Reporting Templates

Berichtsformular	Titel
S.02.01.02	Bilanz
S.05.01.02	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen
S.12.01.02	Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung
S.17.01.02	Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
S.19.01.21	Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen
S.23.01.01	Eigenmittel
S.25.01.21	Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden
S.28.01.01	Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

		Solvabilität-II-Wert
Vermögenswerte		C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	27.180
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	88
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	2.846.094
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	60
Aktien	R0100	197
Aktien – notiert	R0110	0
Aktien – nicht notiert	R0120	197
Anleihen	R0130	2.396.653
Staatsanleihen	R0140	361.549
Unternehmensanleihen	R0150	2.035.104
Strukturierte Schuldtitel	R0160	0
Besicherte Wertpapiere	R0170	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	449.184
Derivate	R0190	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0
Sonstige Anlagen	R0210	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	0
Darlehen und Hypotheken	R0230	0
Policendarlehen	R0240	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	7.296
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	3.762
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	3.762
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	3.534
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	0
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	3.534
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	0
Depotforderungen	R0350	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	3.327
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	9.753
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	8.336
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	75
Vermögenswerte insgesamt	R0500	2.902.149

		Solvabilität-II-Wert
Verbindlichkeiten		C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	574.872
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	363.007
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	0
Bester Schätzwert	R0540	232.898
Risikomarge	R0550	130.109
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	211.865
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	0
Bester Schätzwert	R0580	145.284
Risikomarge	R0590	66.581
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	89.551
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	81.010
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	0
Bester Schätzwert	R0630	79.761
Risikomarge	R0640	1.250
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	8.540
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	0
Bester Schätzwert	R0670	8.499
Risikomarge	R0680	42
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	0
Bester Schätzwert	R0710	0
Risikomarge	R0720	0
Eventualverbindlichkeiten	R0740	16.000
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	64.035
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	13.001
Depotverbindlichkeiten	R0770	0
Latente Steuerschulden	R0780	216.550
Derivate	R0790	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	26
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	14.206
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	9.833
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	15.551
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	0
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	1.013.624
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	1.888.525

Anhang I
S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung			Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)
		C0020	C0030	Verträge ohne Optionen und Garantien C0040	Verträge mit Optionen oder Garantien C0050	C0060	Verträge ohne Optionen und Garantien C0070			
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010									
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020									
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge										
Beste Schätzwert										
Beste Schätzwert (brutto)	R0030							8.499		8.499
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0080							3.534		3.534
Beste Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090							4.965		4.965
Risikomarge	R0100							42		42
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen										
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110									
Beste Schätzwert	R0120									
Risikomarge	R0130									
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200							8.540		8.540

		Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebens- versicherungs- verträgen und im Zusammen- hang mit Krankenversi- cherungsver- pflichtungen	Kranken- rückversi- cherung (in Rück- deckung übernom- menes Geschäft)	Gesamt (Kranken- versiche- rung nach Art der Lebensver- sicherung)			
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	C0160				C0170	C0180	C0190
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010									
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020									
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge										
Bester Schätzwert										
Bester Schätzwert (brutto)	R0030						79.761			79.761
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0080						0			0
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090						79.761			79.761
Risikomarge	R0100						1.250			1.250
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen										
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110									
Bester Schätzwert	R0120									
Risikomarge	R0130									
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200						81.010			81.010

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft										
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt										
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320		211.865		111.824	10.922	189	55.148	19.692	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330		0		7.941	-7	0	-2.299	-1.677	
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340		211.865		103.883	10.929	189	57.447	21.369	

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung		Nichtproportionale Sachrückversicherung
		C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160		C0170
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050								
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge									
Beste Schätzwert									
Prämienrückstellungen									
Brutto	R0060	-3.987		379				-189.640	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140	-97		-143				-11.688	
Beste Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	-3.890		522				-177.952	
Schadenrückstellungen									
Brutto	R0160	148.339		1.822				567.822	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240	0		44				15.450	
Beste Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	148.339		1.778				552.372	
Beste Schätzwert gesamt – brutto	R0260	144.352		2.201				378.182	
Beste Schätzwert gesamt – netto	R0270	144.449		2.300				374.420	
Risikomarge	R0280	15.065		3.613				196.690	
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen									
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290								
Beste Schätzwert	R0300								
Risikomarge	R0310								

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
		C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt									
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320	159.417		5.815					574.872
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330	-97		-98					3.762
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340	159.514		5.913					571.110

Anhang I
S.19.01.21
Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeich- nungsjahr	Z0020	Accident year [AY]
---------------------------------	--------------	--------------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)
(absoluter Betrag)

Vor	Jahr	Entwicklungsjahr										im laufenden Jahr	Summe der Jahre		
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9			10 & +	
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110		C0170	C0180
	R0100											3.959		R0100	3.228.927
N-9	R0160	146.788	87.785	39.011	10.264	4.027	2.133	1.679	1.562	982	871			R0160	295.101
N-8	R0170	146.037	89.302	40.028	14.055	3.695	2.717	2.841	2.369	962				R0170	302.005
N-7	R0180	161.998	98.884	45.338	14.188	5.179	3.840	2.771	2.434					R0180	334.633
N-6	R0190	162.543	95.611	45.022	14.011	4.759	2.779	1.753						R0190	326.478
N-5	R0200	182.125	96.392	48.425	16.653	4.392	3.149							R0200	351.136
N-4	R0210	184.822	98.550	56.991	18.885	5.900								R0210	365.148
N-3	R0220	201.514	117.681	58.612	16.747									R0220	394.553
N-2	R0230	206.573	129.158	60.324										R0230	396.055
N-1	R0240	211.701	128.058											R0240	339.759
N	R0250	202.279												R0250	202.279
	Gesamt													R0260	6.536.074

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen
(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											10 & +	Jahresende (abgezinste Daten)			
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	C0300		C0360			
Vor	R0100												44.726	R0100	44.707	
N-9	R0160						11.113	11.178	7.689	6.336	6.128			R0160	6.084	
N-8	R0170					15.276	14.513	10.150	8.573	8.089				R0170	8.021	
N-7	R0180				23.461	19.610	12.470	10.263	9.317					R0180	9.265	
N-6	R0190			43.337	27.366	16.565	12.866	11.206						R0190	11.184	
N-5	R0200		90.818	46.077	24.007	17.764	14.744							R0200	14.734	
N-4	R0210	208.811	95.579	45.574	25.107	19.943								R0210	19.966	
N-3	R0220	220.592	102.710	46.021	25.246									R0220	25.320	
N-2	R0230	240.018	110.719	49.563										R0230	49.827	
N-1	R0240	261.436	114.011											R0240	114.895	
N	R0250	261.339												R0250	263.818	
														Gesamt	R0260	567.822

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	38.000	38.000			
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	17.481	17.481			
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040					
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050					
Überschussfonds	R0070					
Vorzugsaktien	R0090					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110					
Ausgleichsrücklage	R0130	1.533.045	1.533.045			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140					
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160					
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220					
Abzüge						
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230					
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	1.588.525	1.588.525			
Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310					
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320					
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330					
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340					
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370					
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390					
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400					

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel						
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	1.588.525	1.588.525			
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	1.588.525	1.588.525			
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	1.588.525	1.588.525			
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	1.588.525	1.588.525		0	
SCR	R0580	438.471				
MCR	R0600	135.348				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	362%				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	1.174%				

		C0060	
Ausgleichsrücklage			
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	1.888.525	
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710		
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	300.000	
Sonstige Basis eigenmittelbestandteile	R0730	55.481	
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740		
Ausgleichsrücklage	R0760	1.533.045	
Erwartete Gewinne			
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	198.659	
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	198.659	

Anhang I

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

		Brutto- Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
		C0110	C0090	C0120
Marktrisiko	R0010	368.131		
Gegenparteausfallrisiko	R0020	844		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	292		
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	235.973		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	266.852		
Diversifikation	R0060	-275.824		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0		
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	596.268		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		C0100
Operationelles Risiko	R0130	31.573
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	-189.370
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	438.471
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	
Solvenzkapitalanforderung	R0220	438.471
Weitere Angaben zur SCR		
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	

Annäherung an den Steuersatz

		Ja/Nein
		C0109
Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes	R0590	Approach based on average tax rate

Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

		VAF LS
		C0130
VAF LS	R0640	-189.370
VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern	R0650	-189.370
VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn	R0660	
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr	R0670	
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre	R0680	
Maximum VAF LS	R0690	

Anhang I

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0010			
MCR _{NL} -Ergebnis		R0010	133.568		
				Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungs- technische Rück- stellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversiche- rung) in den letzten zwölf Monaten
				C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020				
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	145.284		381.228	
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040				
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	87.277		121.458	
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	0		94.624	
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	0		6.224	
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	0		203.758	
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	4.754		109.272	
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100				
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	144.449		92.131	
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120				
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale	R0130	2.300		19.760	
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140				
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150				
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160				
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170				

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0040			
MCR _L -Ergebnis		R0200	1.779		
				Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungs- technische Rück- stellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversiche- rung/Zweckgesell- schaft)
				C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210				
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220				
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230				
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	84.725			
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250				

Berechnung der Gesamt-MCR

		C0070	
Lineare MCR	R0300	135.348	
SCR	R0310	438.471	
MCR-Obergrenze	R0320	197.312	
MCR-Untergrenze	R0330	109.618	
Kombinierte MCR	R0340	135.348	
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3.700	
		C0070	
Mindestkapitalanforderung	R0400	135.348	

